

## Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

### betreffend VAGS-Projekt «Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen»; Änderung des Bildungsgesetzes

2021/568

vom 22. Juni 2022

Das Wichtigste in Kürze	
<b>Inhalt der Vorlage</b>	<p>Mit dieser Vorlage wird dem Landrat die Annahme der neuen Führungsstrukturen für die Primarstufe und die Musikschulen, mit den entsprechenden Änderungen im Bildungsgesetz, beantragt. Die neuen Führungsstrukturen für die Primarstufe und die Musikschulen sehen vor, die strategischen Aufgaben und die Führung der Schulleitung, die heute beim Schulrat liegen, dem Gemeinderat zuzuweisen (Gemeinderatsmodell als Grundmodell). So liegen die finanzielle und die strategische Verantwortung in einer Hand. Die Gemeinde kann diese Aufgaben weiterhin einem Schulrat übertragen (Schulratsmodell) oder dem Gemeinderat eine beratende Schulkommission zur Seite stellen. Diese variable Ausgestaltung ermöglicht es den Gemeinden, die Führungsstrukturen ihrer Schulen auf die lokalen Bedürfnisse abzustimmen. Die Zuständigkeit für Budget und Rechnung verbleibt immer beim Gemeinderat.</p>
<b>Beratung Kommission</b>	<p>Die Vorlage war in der Kommission bestritten. Die Kommissionsmehrheit begrüßte die Vorlage und hob insbesondere die Variabilität bei der Wahl des Führungsmodells als positiv hervor. Die Kommissionsminderheit unterstrich die Bedeutung der Schulräte und die wichtige Brückenfunktion, die sie zwischen der Bevölkerung und der Schule einnehmen. Es wurden Zweifel geäußert, dass das Gemeinderatsmodell ein geeignetes Führungsmodell für die Schulen sei und zur Qualität der Schulen beitragen würde.</p> <p>Die Kommission erarbeitete in der Folge einen Kompromissvorschlag. Die wichtigste Änderung betrifft den Wechsel des Grundmodells vom Gemeinderats- zum Schulratsmodell. Zudem soll es gemäss Kommissionsvorschlag für die Musikschulen nur das Schulratsmodell als Führungsmodell geben.</p> <p>Für Details wird auf das Kapitel <a href="#">Kommissionsberatung</a> verwiesen.</p>
<b>Antrag an den Landrat</b>	<p>Die Kommission beantragt dem Landrat mit 12:1 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.</p> <p>Zum <a href="#">Landratsbeschluss</a> gemäss Kommission.</p>

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Ausgangslage	3
2. Kommissionsberatung	4
2.1. Organisatorisches	4
2.2. Eintreten	4
2.3. Detailberatung	5
2.3.1 <i>Aufnahme der Vorlage in der Kommission</i>	5
2.3.2 <i>Anhörungen</i>	6
2.3.3 <i>Diskussionspunkte und Grundsatzentscheide</i>	7
2.3.4 <i>Zusatzbericht</i>	9
2.3.5 <i>Lesungen Gesetzestext</i>	9
3. Antrag an den Landrat	10
Landratsbeschluss	11

## 1. Ausgangslage

Das Bildungsgesetz ([SGS 640](#)) regelt das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden. Die Gemeinden sind zuständig für die Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) und die Musikschule (§ 13). Der Schulträger finanziert das jeweilige Schulangebot. Die Schulen werden von einem gewählten Schulrat und der Schulleitung geführt.

Seit dem Inkrafttreten des «neuen» Bildungsgesetzes im Jahre 2002 gab es viele Entwicklungen und grosse Veränderungen in der Bildungslandschaft des Kantons Basel-Landschaft. Diese fordern die Schulen stark, auch weil die Rolle von Schulrat und Schulleitung teilweise unklar sind. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) sowie die jeweiligen Gemeinderäte der kommunalen Schulen haben nur beschränkte Einflussmöglichkeiten, da die dezentralen vorgesetzten Behörden, namentlich die lokalen Schulräte, für die jeweilige Schule zuständig sind. In deren Zuständigkeit fallen insbesondere die Anstellung der Schulleitungsmitglieder und der unbefristeten Lehrpersonen, die Genehmigung des Schulprogramms, die Umsetzung von Evaluationsergebnissen und das Beschwerdewesen. Die Führungsstrukturen sind für alle Schulen des Kantons gleich ausgestaltet. Lokale Begebenheiten und die Bedürfnisse der Gemeinde werden dabei nicht berücksichtigt.

Beim aktuellen Führungssystem zeigen sich gemäss Bericht des Regierungsrats diverse Schwächen. Das Vierecksverhältnis der verschiedenen Führungsebenen (Schulleitung – Schulrat – Gemeinderat – BKSD) führt im Schulalltag immer wieder zu schwierigen Entscheidungssituationen und Zuständigkeitsproblemen, die oft mit Qualitätseinbussen und Reputationsschäden für die jeweilige Schule verbunden sind. Die Aufteilung der strategischen Aufgaben und Weisungsbefugnisse sind unklar und unbefriedigend. Gleichzeitig sind die Einflussmöglichkeiten der Gemeinderäte bzw. der BKSD gering, insbesondere auch in schwierigen Situationen. Denn diese sind gegenüber dem Schulrat in seiner Führungsfunktion nicht weisungsbefugt. Der Schulrat kann als Milizgremium in fachlicher und zeitlicher Hinsicht an seine Grenzen stossen. Bisweilen nehmen Schulräte ihre Führungsaufgabe bezüglich der Schulleitungen auch nur ungenügend wahr. Die Schwächen des aktuellen Führungssystems stellte auch die Finanzkontrolle 2012 im Rahmen einer Prüfung fest.

Demgegenüber sieht der Regierungsrat im aktuellen Führungssystem auch Stärken: Die Schulräte der Volksschule werden demokratisch gewählt und sind damit ein Bindeglied zur Bevölkerung. Als Führungsgremium sind mehrere Personen an der Führung der Schule beteiligt. Dies kann teilweise entlastend wirken. Die Schulräte können zudem eine vermittelnde Rolle bei sich anbahnenden Konflikten zwischen Schulbeteiligten einnehmen und diese so oft niederschwellig beilegen. Die Schulräte sind als Milizgremien organisiert, wodurch für die strategische Schulführung relativ geringe Kosten anfallen.

All die genannten Probleme, Schwächen und Stärken wurden von einem VAGS-Projektteam mit Vertretungen aller Anspruchsgruppen (VBLG, Schulratspräsidienkonferenz, Schulleitungskonferenz, BKSD) analysiert und bearbeitet. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind in diese Vorlage eingeflossen.

Mit der Charta von Muttenz vom 16. Juni 2012 forderte die Tagsatzung der Gemeinden eine Stärkung ihrer Handlungsfreiheit. Diese Forderungen mündeten letztendlich in einer Ergänzung von § 47a Absatz 1 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 100](#)), in welcher die Aufgabenzuordnung nach dem Subsidiaritätsprinzip und der Grundsatz der Variabilität verankert wurde.

Mit dieser Vorlage wird dem Landrat die Annahme der neuen Führungsstrukturen für die Primarstufe und die Musikschulen, mit den entsprechenden Änderungen im Bildungsgesetz, beantragt. Die Ziele der Vorlage können wie folgt zusammengefasst werden: Gut funktionierende Führungsstrukturen mit klarer Zuteilung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten; konsequente Trennung zwischen operativen und strategischen Aufgaben; bessere Einbindung der Führung der Schulen in die Gemeinden; starke Schulleitungen; Stärkung der Teilautonomie der Schulen und Variabilität für unterschiedliche lokale Begebenheiten und Bedürfnisse.

Mit den neuen Führungsstrukturen werden die bisherigen strategischen Aufgaben des Schulrats und die Führung der Schulleitung dem Gemeinderat zugewiesen. Damit wird im Grundsatz eine klare Linienorganisation vorgesehen. Dies ermöglicht dem Gemeinderat eine stärkere Identifizierung mit der Schule. Er hat die Möglichkeit, die eigene Schule strategisch zu positionieren und damit einen Standortvorteil zu erlangen. Die operativen Aufgaben werden konsequent der Schulleitung zugewiesen. Dem Wunsch der Gemeinden nach Flexibilität in der Wahl ihrer Schulführung wird Rechnung getragen, indem die Gemeinden die Möglichkeit haben, diese an einen Schulrat zu delegieren oder eine Schulkommission als beratendes Gremium einzusetzen. Nicht übertragen werden kann grundsätzlich die Zuständigkeit für Budget und Rechnung. Bei Kreisschulen ist die Aufgabenübertragung an einen gemeinsamen Schulrat zwingend. Hier besteht die Möglichkeit der Übertragung der finanziellen Kompetenzen an einen interkommunalen Finanzausschuss. Damit wird der in der Kantonsverfassung niedergeschriebenen Variabilität zur Realität verholten.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden entscheiden künftig über das Führungsmodell. Für das Gemeinderatsmodell und für das Modell mit einer Schulkommission braucht es eine Anpassung der Gemeindeordnung, was einen Entscheid an der Urne nötig macht. Falls die neuen Zuständigkeiten des Gemeinderats auch künftig an einen Schulrat delegiert werden, ist jedoch lediglich ein Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig. So wird gewährleistet, dass sich alle Gemeinden mit der Frage der Führung ihrer Schule intensiv auseinandersetzen und diesen Entscheid bewusst und demokratisch fällen. Ausgenommen von diesem Prozess sind Kreisschulen, da diese auch künftig durch einen Schulrat geführt werden müssen.

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton Basel-Landschaft. Allfällige zusätzliche Aufwendungen fallen bei den Gemeinden an. Grundsätzlich kann die Vorlage jedoch auch in den Gemeinden kostenneutral umgesetzt werden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Vorlage wurde an den Sitzungen vom 28. Oktober, 11. November, 25. November und 9. Dezember 2021 und an den Sitzungen vom 20. Januar, 3. Februar, 17. Februar, 17. März, 28. April und 12. Mai 2022 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind, Generalsekretär Severin Faller, Beat Lüthy, Leiter Amt für Volksschulen (AVS), und Christa Sonderegger, Leiterin Abteilung Recht, BKSD, beraten. Da es sich bei der Vorlage um ein VAGS-Projekt handelt, war an der Sitzung vom 28. Oktober 2021 auch der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) anwesend, vertreten durch Präsidentin Regula Meschberger und Geschäftsführer Matthias Gysin und Christine Mangold, Mitglied Projektteam. Christine Mangold nahm auch an der Sitzung vom 11. November 2021 teil.

An der Sitzung vom 25. November 2021 wurden Anhörungen durchgeführt. Eingeladen waren die Schulleitungskonferenz Primarstufe (SLK Primarstufe), vertreten durch Präsidentin Rosemarie Gügler und Vorstandsmitglied Monika Feller, die Schulleitungskonferenz Musikschulen (SLK Musikschulen), vertreten durch Präsidentin Letizia Walser und Vizepräsident David Schönhaus, sowie die Schulratspräsidienkonferenz (SRPK), vertreten durch Präsidentin Ursula Berset und Vorstandsmitglied Stephan Feld.

Aufgrund der engen inhaltlichen Verknüpfung fand die Beratung teilweise gemeinsam mit jener der Vorlage [2021/567](#) «Klare Führungsstrukturen für die kantonalen Schulen» statt. An dieser Stelle sei auch auf den [Kommissionsbericht](#) zu dieser Vorlage verwiesen.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war in der Kommission bestritten. Mit 8:5 Stimmen sprach sich eine Kommissionmehrheit dafür aus, dem Landrat Eintreten auf die Vorlage zu empfehlen.

Vor Beginn der Beratung wurde in der Kommission darüber diskutiert, ob es überhaupt sinnvoll sei, eine vertiefte materielle Beratung durchzuführen, wenn absehbar sei, dass im Landrat das für Gesetzesberatungen notwendige 4/5-Mehr nicht erreicht werde und es deshalb ohnehin eine Volksabstimmung geben werde. Da aber sowohl die Kommissionsminderheit als auch die Kommissionsmehrheit Diskussions- und Kompromissbereitschaft signalisierten, beschloss die BKSK, zu versuchen, einen mehrheitsfähigen Kompromissvorschlag zuhanden des Landrats zu erarbeiten.

## **2.3. Detailberatung**

### *2.3.1 Aufnahme der Vorlage in der Kommission*

Die Vorlage wurde in der Kommission sehr unterschiedlich aufgenommen.

Ein Teil der Kommissionsmehrheit, welche Zustimmung zur Vorlage äusserte, hob insbesondere die Variabilität bei den Führungsmodellen positiv hervor. Diese stärke die Gemeindeautonomie beispielhaft. Die Gemeinden sollen autonom darüber entscheiden können, welches Führungsmodell (Gemeinderatsmodell, Schulratsmodell oder Gemeinderatsmodell mit Schulkommission) für ihre Schule das beste sei, schliesslich seien sie auch finanziell für diese verantwortlich. Es sei unverständlich, wie die Vorlage abgelehnt werden könne, da sie doch eine Auswahl enthalte.

Ein anderer Teil der Kommission äusserte zwar Zustimmung zur Vorlage, dies aber nur aus dem Grund, weil die Gemeindeautonomie von zentraler Bedeutung sei und diese gestärkt werden soll. Jedoch würde das Schulrats- und nicht das Gemeinderatsmodell als Grundmodell bevorzugt. Ohne Schulrat würden diejenigen Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die bislang auf den Schultern eines ganzen Gremiums verteilt waren, bei der zuständigen Gemeinderätin oder dem zuständigen Gemeinderat konzentriert werden. Dies sei nicht sinnvoll. Es sei heute teilweise schon schwierig, genügend und ausreichend qualifizierte Personen für den Schulrat oder den Gemeinderat zu finden. Deshalb stelle sich beim Gemeinderatsmodell die Frage nach den dafür notwendigen zeitlichen Kapazitäten und dem nötigen Fachwissen respektive der Bereitschaft, sich dieses Fachwissen anzueignen.

Die Kommissionsminderheit, die der Vorlage kritisch gegenüberstand, hob die Bedeutung der Schulräte hervor. Die Schulräte seien insofern wichtig, als sie eine zentrale Brückenfunktion zwischen Bevölkerung und Schule wahrnehmen und den Schulen eine Stimme verleihen würden, die von aussen komme, und demokratisch legitimiert sei. Die Schulräte seien auch wichtig für die Verankerung der Schulen in der Bevölkerung. Es wurden Zweifel geäussert, ob das Ziel der Qualitätssicherung im Bildungsbereich mit den variablen Führungsstrukturen erreicht werden könne. Die kleinen Schulen würden darüber hinaus zu Kreisschulen tendieren, bei denen es nur das Schulratsmodell geben könne und somit keine Variabilität mehr gegeben sei. Weiter wurde festgehalten, dass mit der Verschiebung der heutigen Kompetenzen der Schulräte zu den Gemeinderäten eine politische Dimension in die Schulen hineingebracht würde. Die Entscheide die Schule betreffend würden nicht mehr in einem demokratisch breit abgestützten Gremium gefällt, sondern wären stark von der politischen Couleur des zuständigen Gemeinderatsmitglieds abhängig.

Die Vertretung des VBLG, die bei der Präsentation der Vorlage und bei der ersten Fragerunde in der Kommission zu Gast war, unterstrich die Bedeutung der Variabilität für die Gemeinden. Es sei sinnvoll, dass sich jede Gemeinde aktiv überlegen könne und müsse, welches Führungsmodell sie für ihre Schule wählen möchte. Wichtig sei, dass die Diskussion darüber in den Gemeinden gut und intensiv geführt werde, was auch der Fall sein werde. Schliesslich sei die Schule immer ein Standortvorteil für eine Gemeinde, weshalb keine leichtsinnigen Beschlüsse gefällt würden, die einer Schule schaden könnten. Unterstützt werde die Stärkung der Schulleitungen mit der vollen Personalführungskompetenz, da diese zu einer klareren Trennung zwischen operativen und strategischen Aufgaben führe. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage sei positiv, dass bei einer Abweichung vom Grundmodell – bei der Beibehaltung des Schulratsmodells – ein Beschluss der Gemeindeversammlung / des Einwohnerrats ausreiche und es nicht mehr zwingend einer Volksabstimmung bedürfe.

### 2.3.2 Anhörungen

#### – Schulleitungskonferenz Primarstufe (SLK Primarstufe)

Die SLK Primarstufe führte aus, dass es in der SLK Primarstufe unterschiedliche Meinungen gebe, die stark von den Erfahrungen geprägt seien, welche die einzelnen Schulleitungen machten. Die SLK Primarstufe könne aber hinter der Vorlage und deren Zielen stehen. Die Variabilität werde zwar als Herausforderung gesehen, aber sie ermögliche, den lokalen Begebenheiten (Schulgrösse etc.) Rechnung zu tragen und führe dazu, dass sich die Gemeinden Gedanken darüber machen, wie sie ihre Schulen führen möchten. Letztlich spiele es für die Schulen keine Rolle, ob sie im Schul- oder Gemeinderatsmodell geführt werden. Wichtig sei, dass sich die Gemeinden mit den Primarschulen auseinandersetzen und mit den Schulen mitdenken würden. Diese Aufgabe könne sowohl ein Schulrat als auch ein Gemeinderat übernehmen.

#### – Schulleitungskonferenz Musikschulen (SLK Musikschulen)

Die SLK Musikschulen legte dar, dass die Mehrheit der Musikschulen im Kanton Basel-Landschaft Kreismusikschulen seien, weshalb für diese nur das Schulratsmodell in Frage komme. In der SLK Musikschulen werde trotz der Teilautonomie der einzelnen Schulen versucht, die Entwicklung der Musikschulen möglichst gemeinsam und homogen zu gestalten. Würde nun aber bei einigen oder allen der fünf Gemeindemusikschulen das Führungsmodell geändert, bestünde keine homogene Musikschullandschaft mehr. Deshalb brachte die SLK Musikschulen das Anliegen ein, dass es für die Musikschulen nur ein Führungsmodell – das Schulratsmodell – geben sollte. Die Schulräte seien zudem für die Musikschulen zentral, da sie die Musikschulen nach aussen repräsentieren, teilweise in der Öffentlichkeitsarbeit der Musikschulen mitwirken und die strategische Ausrichtung durch ihre Aussensicht und ihr jeweiliges Wissen massgeblich mitprägen. Die SLK Musikschulen räumte zwar ein, dass auch Gemeinderatsmitglieder diese Aufgaben übernehmen könnten, äusserte aber die Befürchtung, dass diese über keine ausreichenden zeitlichen Ressourcen verfügen könnten, um die Beziehung zur Schule wirklich zu pflegen und die Interessen der Musikschulen zu vertreten. Zudem berge das Gemeinderatsmodell die Gefahr, dass die Musikschulen zum Spielball unter den verschiedenen Interessengruppen werden und vermehrt finanzielle Interessen im Vordergrund stehen könnten.

#### – Schulratspräsidienkonferenz (SRPK)

Die SRPK äusserte sich ablehnend gegenüber der Vorlage. Sie führte dazu aus, dass die Schulen in der Trägerschaft des Kantons und jene in der Trägerschaft der Gemeinden mit völlig unterschiedlichen, nicht aufeinander abgestimmten Führungsstrukturen geführt werden würden. Es gebe auch keinen sachlichen Grund für die geplante Variabilität bei den Führungsstrukturen der kommunalen Schulen. Klar vorgezogen werde das heutige Schulratsmodell. Mit den Schulräten als Milizgremien schlage sich das direkt-demokratische System in den Schulen nieder und die Bevölkerung könne so Einfluss auf die Schulen nehmen und sich mit ihnen identifizieren. Die Schulräte würden eine Diskussion der Schulhauskultur ermöglichen und seien darüber hinaus ein kostengünstiges Führungssystem. Die Entscheide eines Schulrats würden heute transparent im Beisein von Schulleitung, Lehrpersonenvertretungen und teilweise auch einer Vertretung der Schülerinnen- und Schülerorganisation gefällt, die beratend mitgestalten können. Dies ermögliche, dass Entscheide mit der Schule und nicht über die Schule getroffen werden und unterschiedliche Haltungen auf Augenhöhe ausdiskutiert werden können. Am als Grundmodell vorgesehenes Gemeinderatsmodell wurde kritisiert, dass dieses zu einer Machtkonzentration bei dem für das Ressort Schulen zuständigen Gemeinderatsmitglied führen würde. Da die anderen Gemeinderatsmitglieder zu weit weg von der Schule wären, hätte das für die Schule zuständige Gemeinderatsmitglied sehr viel Handlungsspielraum. Es sei auch fraglich, ob ein einzelnes Gemeinderatsmitglied überhaupt über genügend zeitliche Ressourcen für diese Aufgabe verfüge. Das Gemeinderatsmodell würde im Vergleich zum Schulratsmodell zu intransparenteren Entscheidungen führen. Zwar sehe die Vorlage die Möglichkeit vor, dass das Gemeinderatsmodell mit einer Schulkommission ergänzt werden könne. Da die Schulkommission aber nur einen beratenden Charakter habe, sei ein Einsitz für Fachpersonen, die gestalten wollen, vermutlich nur wenig attraktiv.

### 2.3.3 *Diskussionspunkte und Grundsatzentscheide*

Nach Abschluss der Anhörungen nahm die Kommission eine Auslegeordnung über mögliche Änderungen vor, die helfen sollten, trotz der stark auseinandergelassenen Haltungen in der Kommission letztlich einen mehrheitsfähigen Kompromissvorschlag zu finden. Als Hauptdiskussionspunkt kristallisierte sich dabei ein Wechsel des Grundmodells – vom Gemeinderatsmodell zum Schulratsmodell – heraus. Zudem wurde die Frage aufgeworfen, ob es in den Gemeinden bei einer Beibehaltung des heutigen Schulratsmodells zwingend einen Beschluss der Gemeindeversammlung respektive des Einwohnerrats brauche. Aus den Anhörungen wurde das Anliegen der SLK Musikschulen zugunsten eines einheitlichen Führungsmodells (Schulratsmodell) für alle Musikschulen im Kanton Basel-Landschaft aufgenommen.

Betreffend einen allfälligen Wechsel des Grundmodells führte die Direktion aus, dass ein solcher Anpassungen von 31 der 35 Paragraphen nach sich ziehen würde. Entsprechend wurde darum gebeten, den Entscheid, ob das Grundmodell geändert werden soll, bereits vor Beginn der Lesungen des Gesetzestextes zu fällen. Zudem wurde der Kommission nahegelegt im Falle einer Änderung des Grundmodells – gestützt auf § 21 Abs. 1 des Landratsgesetzes ([SGS 131](#)) – die BKSD zu beauftragen, einen umfassenden Zusatzbericht im Sinne der angestrebten Veränderungen auszuarbeiten und diesen der Kommission vorzulegen. Bei diesem Zusatzbericht würde es sich um die angepasste Landratsvorlage inklusive Zusatzerläuterungen (kommentierte Synopse, welche die Änderungen ausweist) handeln. Der Zusatzbericht inklusive Beilage würde zuerst in einem verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren erneut überprüft und mit Zustimmung des Regierungsrats der BKSK zugestellt.

Die BKSK erachtete den Vorschlag als zielführend und beschloss in der Beratung entsprechend vorzugehen.

#### – *Einheitliches Führungsmodell für die Musikschulen*

Die SLK Musikschulen brachte im Rahmen der Anhörung das Anliegen ein, dass es für die Musikschulen nur das Schulratsmodell geben solle. Grund dafür ist, dass die Mehrheit der Musikschulen Kreismusikschulen sind und es für diese nur die Möglichkeit des Schulratsmodells gibt. Der SLK Musikschulen wünscht sich eine einheitliche Regelung für alle Musikschulen des Kantons. Die BKSK sprach sich mit 10:3 Stimmen dafür aus, dem Wunsch der Musikschulen nach einem einheitlichen Modell für alle Musikschulen – dem Schulratsmodell – nachzukommen.

#### – *Änderung des Grundmodells*

Mehrere Kommissionsmitglieder stellten den Antrag, das Grundmodell vom Gemeinderats- zum Schulratsmodell zu wechseln. Die Gründe für den Antrag – die Bedeutung des Schulrats und die Bedenken hinsichtlich des Gemeinderatsmodells – wurden bereits weiter oben dargelegt (*2.3.1 Aufnahme der Vorlage in der Kommission*). Ergänzend wurde ausgeführt, es erscheine unlogisch, ein anderes Modell als das heute überall geltende neu als Grundmodell festzulegen. Die Kommissionsminderheit, die der Vorlage insgesamt sehr kritisch gegenüberstand, signalisierte, dass mit einem Wechsel des Grundmodells der Vorlage am Ende allenfalls doch zugestimmt werden könnte – im Sinne eines Kompromisses.

Gegen den Antrag wurde von einer Kommissionmehrheit eingewandt, dass die Gemeinde die Trägerin der Primarschulen sei und letztlich der Gemeinderat die Verantwortung für die Schulen trage. Mit der Wahl des Schulratsmodells könne die strategische Führung zwar delegiert werden, aber die Verantwortung und die Finanzkompetenz würden immer noch beim Gemeinderat bleiben. Das Gemeinderatsmodell als Grundmodell sei deshalb logisch und richtig. Sollte ein Wechsel des Grundmodells aber zu einer Mehrheitsfähigkeit der Vorlage führen, könne diesem – ebenfalls im Sinne eines Kompromisses – zugestimmt werden.

Die Kommission sprach sich letztlich mit 10:3 Stimmen für das Schulratsmodell als Grundmodell aus. In der Folge erteilte sie der BKSD mit 12:1 Stimmen den Auftrag, einen umfassenden Zusatzbericht zur Landratsvorlage inklusive angepasstem Entwurf des Gesetzestextes zu erstellen, der das

Schulratsmodell als Grundmodell vorsieht und auch die Änderung betreffend Musikschulen miteinbezieht.

– *Beschluss durch die Gemeindeversammlung*

Die Frage, ob auch bei Beibehaltung des Schulratsmodells ein Beschluss durch die Gemeindeversammlung respektive den Einwohnerrat notwendig sein soll, wie in § 185b Abs. 1 des Gemeindegesetzes vorgeschlagen, wurde an mehreren Kommissionssitzungen diskutiert. Es wurde jedoch erst im Rahmen der ersten Lesung des Gesetztextes darüber abgestimmt und nicht wie bei den anderen Diskussionspunkten ein Grundsatzentscheid vorweg gefällt.

Ein Teil der Kommission erachtete den Beschluss durch die Gemeindeversammlung bei Beibehaltung des Schulratsmodells als unnötig und systemfremd. Es leuchte nicht ein, weshalb ein Grundmodell festgelegt werde, das anschliessend durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden müsse, obwohl sich am Status quo nichts ändere. Auch in anderen Bereichen, in denen die Gemeinden mehr Handlungsspielraum erhielten, brauche es keinen Beschluss durch die Gemeindeversammlung, wenn am Status quo nichts geändert werde. Es sei unverständlich, weshalb dies hier anders gehandhabt und damit ein Mehraufwand in den Gemeinden generiert werden soll. Ein Entscheid durch die Bevölkerung sei nur sinnvoll, wenn das Führungsmodell im Vergleich zu heute geändert werde. Da eine Änderung des Modells einer Anpassung der Gemeindeordnung bedürfe (Volksabstimmung), sei in diesem Fall die Bevölkerung immer miteinbezogen. Sollte sich der Gemeinderat für das Grundmodell entscheiden und Stimmberechtigte damit nicht einverstanden sei, gebe es nach § 68 des Gemeindegesetzes immer noch die Möglichkeit, an einer Gemeindeversammlung einen entsprechenden Antrag zu stellen. Es wurde ein Antrag in Aussicht gestellt, § 185b Abs. 1 des Gemeindegesetzes entsprechend zu ändern.

Von anderer Seite wurde eingewandt, es gehe darum, dass sich die Gemeinden aktiv mit ihren Schulen und der Frage der Führung der Schulen auseinandersetzen sollen. Auch bei Beibehaltung des Schulratsmodells sollte es zumindest einmal eine Diskussion geben, welche den Entscheid für das Schulratsmodell demokratisch legitimiert. Der Aufwand für den Gemeinderat für die einmalige Vorbereitung dieses Beschlusses sei nicht allzu gross. Der Gemeinderat erhalte durch den Beschluss der Gemeindeversammlung auch die Sicherheit, dass er im Sinne der Bevölkerung handle. Auf das Argument hin, dass es in anderen Bereichen bei Beibehaltung des Status quo keinen Beschluss durch die Gemeindeversammlung brauche, wurde entgegnet, dass es sich um eines der wichtigsten Themen handle, die eine Gemeindeversammlung diskutieren könne. Schliesslich würden in vielen Gemeinden 80 %–100 % der Steuereinnahmen, wenn nicht sogar mehr als 100 %, für die Schulen aufgewendet.

Die Direktion unterstrich das Ziel, dass sich die Gemeinden bewusst mit ihren Schulen und deren Organisationsform auseinandersetzen sollen und dass der Entscheid demokratisch legitimiert sein soll. In den Gemeinden komme es heute zwischen Schul- und Gemeinderat immer wieder zu Diskussionen über die jeweiligen Kompetenzen. Entscheidet sich eine Gemeinde bewusst für den Schulrat, dann müsse auch die Kooperation zwischen Schul- und Gemeinderat bewusst erfolgen. Eine Zustimmung der Gemeindeversammlung zum Schulratsmodell stärke den Schulrat.

Mehrere Kommissionsmitglieder hielten am Ende der Diskussion fest, der zwingende Beschluss durch die Gemeindeversammlung sei für sie nicht verhandelbar. Es handle sich bereits beim beschlossenen Wechsel des Grundmodells um einen grossen Kompromiss. Sollte der Beschluss durch die Gemeindeversammlung angetastet werden, könne auch der Fassung mit geändertem Grundmodell nicht mehr zugestimmt werden. Während einige Kommissionsmitglieder äusserten, dennoch am Antrag zur Änderung von § 185b Abs. 1 festhalten zu wollen, signalisierten andere, kompromisshalber auf diese Änderung verzichten zu wollen.

– *Assessments bei Anstellungen Rektorinnen und Rektoren*

Mehrere Kommissionsmitglieder wiesen darauf hin, dass es sich bei den Schulleitungsmitgliedern um Schlüsselpersonen handle. Wie bei anderen leitenden Positionen üblich, sollte deshalb bei der



Anstellung zwingend ein Assessment durchgeführt werden müssen. Dies sollte zumindest als Empfehlung irgendwo – sei es in einer Verordnung oder in einer Weisung – festgehalten werden. Die Direktion ging damit einig, dass die Durchführung von Assessments bei Rektorinnen- und Rektorenstellen notwendig sei und bei Schulen in kantonaler Trägerschaft durchgeführt werden sollen. Bei den Schulen in der Trägerschaft der Gemeinden sei jedoch der Arbeitgeber ein anderer. Die Pädagogische Hochschule (PH) der FHNW habe finanziert durch den Bildungsraum Nordwestschweiz ein Assessment für Schulleitungen entwickelt, das abgerufen werden könne. Die Kosten für die Durchführung des Assessments seien durch den Schulträger zu bezahlen. Von einer gesetzlichen Verankerung der Assessments riet die Direktion ab, da in den Rechtsgrundlagen auch sonst keine detaillierten Anstellungsverfahren festgehalten seien. Die Assessments könnten jedoch in der Fachweisung zur Anstellungen von Schulleitungen, wie sie im [Handbuch für Schulräte und Schulleitungen](#) festgehalten ist, inkludiert werden. Fachweisungen seien grundsätzlich verbindlich, hätten aber gegenüber den Gemeinden aufgrund der Gemeindeautonomie lediglich Empfehlungscharakter. Zudem könnte der Hinweis auf Assessments in die Kommentierung der Verordnung aufgenommen werden, wo es um den Ablauf bei Neuanstellungen geht.

#### 2.3.4 Zusatzbericht

Der Regierungsrat verabschiedete den Zusatzbericht inklusive überarbeiteter Synopse (siehe Beilagen zum Kommissionsbericht) an seiner Sitzung vom 5. April 2022 zuhanden der BKSK. Die Kommission sprach der Direktion für den hilfreichen und übersichtlichen Bericht ihren Dank aus.

Da der Zusatzbericht, auf dessen Grundlage auch die Lesungen erfolgen sollen, im Vergleich zur Regierungsratsvorlage grundlegende Änderungen enthält, stellten mehrere Kommissionsmitglieder den Antrag, die Fassung «Zusatzbericht» den Anspruchsgruppen nochmals zur schriftlichen Stellungnahme zu unterbreiten. Es sei wichtig, dass die Anspruchsgruppen bei den Änderungen mitgenommen würden. Gegen diesen Antrag wurde eingebracht, dass eine solche Zusatzschleife die Beratungen in die Länge ziehen würden und unklar sei, was letztlich mit den Rückmeldungen gemacht werden soll. Die Anspruchsgruppen hätten sich im Rahmen der Vernehmlassung äussern können und einige seien auch angehört worden. Nun liege die Vorlage in den Händen des Landrats, der als Legislative letztlich einen Entscheid fällen müsse. Auch an anderen Vorlagen würden im Rahmen der Kommissionsberatungen Änderungen vorgenommen, ohne dass bei den Anspruchsgruppen nochmals Rückmeldungen eingeholt würden.

Als Kompromissvorschlag wurde seitens Direktion die Möglichkeit einer Informationsveranstaltung nach Berichtsveröffentlichung eingebracht, in der die Anhörungsgäste und allfällige weitere Anspruchsgruppen über die wichtigsten Änderungen informiert werden können, welche die Kommission dem Landrat beantragen wird. Dieser Vorschlag stiess in der Kommission auf Zustimmung. Mit 9:1 Stimmen bei zwei Enthaltungen beschloss sie die Durchführung eines Informationsanlasses, an dem nicht nur über die Änderungen an der vorliegenden Vorlage, sondern auch über die Änderungen an der Vorlage zu den Führungsstrukturen der kantonalen Schulen (2021/567) informiert werden soll.

#### 2.3.5 Lesungen Gesetzestext

Als Grundlage für die beiden Lesungen diene der Entwurf des Gesetzestexts gemäss Zusatzbericht (Beilage: Synopse Zusatzbericht). Dieser Entwurf enthält bereits die vor Beginn der Lesungen beschlossenen Änderungen, weshalb nicht erneut über die Änderungen beraten oder abgestimmt wurde.

##### – *Bildungsgesetz: § 65a Abs. 4*

Im Laufe der Beratungen und nach Abschluss der Lesungen der Landratsvorlage zu den kantonalen Führungsstrukturen (2021/567) trat die Aufsichtsstelle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) mit der Anregung an die BKSD heran, eine Änderung in § 65a Abs. 4 des Bildungsgesetzes vorzunehmen. Dort ist festgehalten, dass die KESB auch bei befristeten Schulausschlüssen vorgängig einbezogen werden muss. Bei befristeten Schulausschlüssen handelt es sich meist um ein TimeOut oder den befristeten Besuch einer anderen Schule. Beim vorgängigen Einbezug

der KESB handle es sich um einen Leerlauf, weshalb dies bereits heute nicht so gelebt werde. Auch wenn diese Änderung in keinem direkten Zusammenhang zur Vorlage steht, stellte die Direktion der BKSK den Antrag, § 65a Abs. 4 wie folgt zu ändern:

<sup>4</sup> *Bei den kommunalen Schulen hört der Schulrat bzw. bei den kantonalen Schulen die Schulleitung die Erziehungsberechtigten an, wenn er oder sie den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Während der obligatorischen Schulpflicht müssen zudem die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sowie vor einem unbefristeten Ausschluss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört werden. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.*

Bei den unbefristeten Schulausschlüssen soll die KESB weiterhin einbezogen werden, erklärte die Direktion dazu. Da es in einem Fall von Kindesgefährdung darüber hinaus eine Verpflichtung sei, eine Gefährdungsmeldung an die KESB zu richten, bestünden Instrumente, die KESB rechtzeitig miteinzubeziehen.

Die Kommission stimmte dem Antrag mit 13:0 Stimmen zu.

– *Gemeindegesezt: § 185b Abs. 1*

Zu § 185b Abs. 1 des Gemeindegesezt, in dem die Notwendigkeit eines Beschlusses der Gemeindeversammlung gesetzlich verankert werden soll, unabhängig davon, ob das Schulratsmodell beibehalten oder ein Modellwechsel erfolgen soll, wurde folgender Antrag gestellt:

<sup>1</sup> *Die Gemeindeversammlung beschliesst bis zum 31.12.2023 über das jeweilige Führungsmodell der Primarstufe, sofern ihre Schulen nicht als Kreisschule geführt werden oder der Schulrat beibehalten wird.*

Die Begründung für den Antrag und die Diskussion wurden bereits weiter oben dargelegt. Die Kommission lehnte den Antrag mit 6:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 12:1 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

22.06.2022 / pw

### **Bildungs-, Kultur- und Sportkommission**

Pascal Ryf, Präsident

### **Beilagen**

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Gesetzestext (von der Kommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Synopse Bildungsgesezt (Stand nach zweiter Lesung in der Kommission)
- Zusatzbericht des Regierungsrats
- Synopse Zusatzbericht

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend VAGS-Projekt «Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen»; Änderung des Bildungsgesetzes**

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Bildungsgesetzes ([SGS 640](#)) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Landratsvorlage «Klare Führungsstrukturen für die kantonalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes» vom Landrat angenommen wird.
3. Wird die Änderung des Bildungsgesetzes gemäss Ziff. 1 angenommen, die Änderung des Bildungsgesetzes gemäss Landratsvorlage «Klare Führungsstrukturen für die kantonalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes» jedoch abgelehnt, wird die vorliegende Landratsvorlage zur Überarbeitung des Bildungsgesetzes im Sinne dieser Vorlage an den Regierungsrat zurückgewiesen.
4. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#)).

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

---

**Von der Redaktionskommission bereinigte Fassung**

---

**Bildungsgesetz**

Änderung vom [Datum]

*Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft**beschliesst:***I.**

Der Erlass SGS [640](#) (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2021) wird wie folgt geändert:

**§ 15 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen bzw. als Schulträger folgende Aufgaben:

b. **(geändert)** Sie regeln die Wahl der Mitglieder der Schulräte der kantonalen Schulen sowie der Mitglieder der Schulräte oder Schulkommissionen der kommunalen Schulen, sofern die Einwohnergemeinden solche Gremien einsetzen.

**§ 59d Abs. 2**

<sup>2</sup> Als berechnete Stellen gelten:

b. **(geändert)** die Schulräte bzw. bei den kommunalen Schulen die Gemeinderäte, sofern diese für die Schulführung eingesetzt werden;

**§ 65a Abs. 4 (geändert)**

<sup>4</sup> Bei den kommunalen Schulen hört der Schulrat bzw. bei den kantonalen Schulen die Schulleitung die Erziehungsberechtigten an, wenn er oder sie den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Während der obligatorischen Schulpflicht müssen zudem die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sowie vor einem unbefristeten Ausschluss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört werden. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.

**§ 68 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Sie haben das Recht, an kommunalen Schulen von der Schulleitung und vom Schulrat bzw. an kantonalen Schulen von der Schulleitung ihrer Kinder angehört zu werden und an diesen bzw. diese Anträge zu stellen. Wird die Schule vom Gemeinderat geführt, besteht kein Antragsrecht an diesen.

**§ 70 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer:

c. **(geändert)** werden von der Schulleitung in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört;

c<sup>bis</sup>. Aufgehoben.

**§ 76 Abs. 2, Abs. 4 , Abs. 5 (geändert)**

<sup>2</sup> In der Schulleitung sollen nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein.

<sup>4</sup> Der Schulrat entscheidet nach Anhörung der Schulleitung, ob diese in einem Leitungsmodell mit 1 Rektorin oder Rektor sowie Konrektorinnen und Konrektoren organisiert wird oder ob keine Hierarchisierung der Schulleitung erfolgen soll.

<sup>5</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.

### § 77 Abs. 1, Abs. 1<sup>bis</sup> (geändert), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu)

<sup>1</sup> Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

c. **(geändert)** Sie ist Anstellungsbehörde von Lehrerinnen und Lehrern sowie weiteren Mitarbeitenden im pädagogischen, administrativen und ergänzenden Bereich, und berät, beaufsichtigt und beurteilt diese.

d. **(geändert)** Sie nimmt vor der Auflösung von unbefristeten Anstellungsverhältnissen durch die Arbeitgeberin Rücksprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

e. **(geändert)** Sie gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und gegebenenfalls weiterer unterstützender Fachpersonen.

g. **(geändert)** Sie erarbeitet das Schulprogramm unter Mitwirkung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents und des Schulrats.

i. **(geändert)** Sie erstellt das Budget und den Jahresabschluss zuhanden des Schulrats und trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben.

k. **(neu)** Sie kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.

l. **(neu)** Sie legt nach Anhörung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents die Schulleitungsorganisation fest und unterbreitet diese dem Schulrat zur Genehmigung.

<sup>1bis</sup> Die Schulleitung übernimmt weitere Aufgaben in den Bereichen Bildung und familienergänzende Kinderbetreuung, sofern die Einwohnergemeinde diese Aufgaben ganz oder teilweise an die Schule delegiert. Die Einwohnergemeinde muss dabei die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitung, die Bereitstellung der Mittel sowie die Unterstellung derselben regeln.

<sup>1ter</sup> Entscheidet sich der Schulrat für ein Leitungsmodell mit Rektorin oder Rektor, so hat diese oder dieser zudem insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie oder er trägt die Gesamtverantwortung für die Leitung und zeitgemässe Weiterentwicklung der Schule.
- b. Sie oder er vertritt die Schule nach aussen.
- c. Sie oder er führt, berät und beaufsichtigt die Konrektorinnen und Konrektoren der Schule.
- d. Sie oder er legt unter Mitwirkung der Konrektorinnen und Konrektoren und nach Anhörung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents die Schulleitungsorganisation fest und unterbreitet diese dem Schulrat zur Genehmigung.

### § 78 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

#### Beratung (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Die Schulleitung wird durch den Schulrat beraten.

<sup>2</sup> Aufgehoben.

### § 78a (neu)

#### Beurteilung

<sup>1</sup> Die Leistungen der Schulleitungsmitglieder werden durch den Schulrat regelmässig im Rahmen von Mitarbeitendengesprächen beurteilt.

<sup>2</sup> Entscheidet sich der Schulrat für ein Leitungsmodell mit Rektorin oder Rektor, wird diese oder dieser vom Schulrat und die Konrektorinnen und Konrektoren von der Rektorin oder dem Rektor beurteilt.

<sup>3</sup> Zur Beurteilung des Unterrichts von Schulleitungsmitgliedern zieht er Fachpersonen bei.

### **Titel nach § 78a (neu)**

#### **3.4.1.1a Schulleitungskonferenz**

### **§ 78b (neu)**

#### **Zusammensetzung und Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Schulleitungen der Primarstufe und der Musikschulen bilden je 1 Schulleitungskonferenz.

<sup>2</sup> Die Schulleitungskonferenzen haben insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

- a. Sie beraten und unterstützen die zuständigen Stellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in allen zentralen Fragen der jeweiligen Schulart und des Bildungswesens und bringen die Anliegen ihrer Schulart ein.
- b. Sie koordinieren alle schulübergreifenden Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Schulleitungen.
- c. Sie dienen der gegenseitigen Orientierung der Schulleitungen über geplante und laufende Aktivitäten der jeweiligen Schulart.
- d. Sie werden bei bevorstehenden bildungspolitischen Entscheiden rechtzeitig konsultiert.
- e. Sie nehmen zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen die jeweilige Schulart betreffenden Erlassen Stellung.
- f. Die Schulleitungskonferenz der Primarstufe pflegt den Kontakt zu den aufnehmenden Schulen und bezieht deren Anliegen ein.

<sup>3</sup> Die Schulleitungskonferenzen werden von einem Vorstand geleitet und von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion fachlich unterstützt. Diese ist im Vorstand mit beratender Stimme vertreten.

<sup>4</sup> Die Vorstände werden hälftig von der Trägerschaft und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ressourciert. Die übrigen Kosten der Schulleitungskonferenzen gehen zulasten des Kantons.

<sup>5</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.

### **§ 79 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Sieht die Gemeindeordnung einen Schulrat vor, so richtet sich die Wahl der Mitglieder der Schulräte der Primarstufe bzw. der Musikschule nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

### **§ 82 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Schulrat hat folgende Aufgaben:

- a. Er ist dafür besorgt, dass die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Öffentlichkeit eingebracht werden können.
- b. Er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung.
- c. Er wirkt bei der Erarbeitung des Schulprogramms mit und genehmigt dieses unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Kantons.
- d. Er wirkt bei der Erarbeitung von Massnahmen zu den Erkenntnissen aus der internen Evaluation und der Aufsicht mit, beschliesst diese und gewährleistet deren Umsetzung.
- e. Er kann eine vermittelnde Rolle für Anliegen aller Schulbeteiligten einnehmen und hierfür zu Gesprächen aufbieten.
- f. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung.

- g. Er beschliesst das Leitungsmodell der Schulleitung.
- h. Er genehmigt die Organisation der Schulleitung.
- i. Er unterstützt die Schulleitung bei der Erfüllung ihrer Arbeit.
- j. Er ist gegenüber den Schulleitungen weisungsbefugt unter Sicherung der eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der Schulen.
- k. Er gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben des Kantons, des Bundes und der Einwohnergemeinde.
- l. Er lässt zeitlich befristet operative Eingriffe in die Schulführung vornehmen, wenn wichtige rechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden, das Funktionieren der Schule gefährdet ist oder eine Krisensituation besteht.
- m. Er verabschiedet das Budget und die Rechnung zuhanden des Gemeinderats. Sofern die Einwohnergemeinde an Stelle des Schulrats den Gemeinderat als Führungsgremium der Schule einsetzt, genehmigt dieser das Budget und die Rechnung.

<sup>2</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.

#### **Titel nach § 82 (geändert)**

##### *3.4.1.3. Führungsmodelle*

#### **§ 82<sup>bis</sup> (neu)**

#### **Wahl des Führungsmodells**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde kann die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Schulrats gemäss § 82 gesamthaft an den Gemeinderat übertragen. Bei einer Aufgabenübertragung kann sie zudem nach Massgabe ihrer Gemeindeordnung eine ständige Kommission zur Beratung des Gemeinderats einsetzen.

<sup>2</sup> Bilden mehrere Einwohnergemeinden eine Kreisschule oder führen sie eine Musikschule, können sie die Aufgaben nicht an den Gemeinderat übertragen.

#### **§ 82<sup>ter</sup> (neu)**

#### **Rahmenbedingungen bei Aufgabenübertragung**

<sup>1</sup> Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für die Schulführung durch den Gemeinderat, stellt dieser sicher, dass in wichtigen schulischen Belangen je eine Vertretung der Schulleitung und des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents vorgängig zu Entscheiden beratend beigezogen werden.

<sup>2</sup> Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Gemeinderat, hat die Schulleitung ein Antragsrecht an den Gemeinderat und vertritt ihre Anträge bei Bedarf in den Gemeinderatssitzungen.

<sup>3</sup> Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit beratender Kommission, stellt sie sicher, dass je eine Vertretung der Schulleitung und des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents Einsitz haben.

<sup>4</sup> Die Zuständigkeit für Budget und Rechnung kann bei Kreisschulen an eine gemeinderätliche Finanzkommission übertragen werden.

#### **Titel nach § 82j (geändert)**

##### *3.4.4 Konferenz der Schulratspräsidenten bzw. der für die Bildung zuständigen Gemeinderäte*

#### **§ 83 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1bis</sup> Sieht die Gemeindeordnung für die Führung der Primarstufe die Zuständigkeit beim Gemeinderat vor, so vertreten die für die Bildung zuständigen Gemeinderätinnen und -räte die Schule an der Konferenz.

#### **§ 88 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:

g. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden:

1. **(geändert)** der Schulräte der kommunalen Schulen bzw. der Gemeinderäte, sofern die Einwohnergemeinde die Aufgaben des Schulrats an den Gemeinderat delegiert hat;

#### **§ 91 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Schulleitungen der kommunalen Schulen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat oder dem Gemeinderat, sofern die Einwohnergemeinde die Aufgaben des Schulrats an diesen delegiert hat, Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide folgender Behörden kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden:

b. **(geändert)** bei den kommunalen Schulen der Schulräte bzw. der Gemeinderäte, sofern die Einwohnergemeinde die Aufgaben des Schulrats an den Gemeinderat delegiert hat;

#### **§ 91a Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide von Lehrerinnen und Lehrern, Klassenkonventen, der Schulleitungen und bei den kommunalen Schulen der Schulräte bzw. der Gemeinderäte, sofern die Einwohnergemeinde die Aufgaben des Schulrats an den Gemeinderat delegiert hat, ist keine Beschwerdemöglichkeit gegeben, sofern sie folgende Sachverhalte betreffen:

#### **§ 111 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die nächste 4-jährige Amtsperiode der Schulräte der kantonalen Schulen und der kommunalen Schulen beginnt am 1. August 2024. Sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell ohne Schulrat entscheidet, endet die Amtsperiode der Schulräte mit Inkrafttreten des neuen Führungsmodells.

#### **§ 111b (neu)**

#### **Schulführung der kommunalen Schulen gemäss Änderung des Bildungsgesetzes vom dd.mm.yyyy**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden müssen den Entscheid der Gemeindeversammlung über das künftige Führungsmodell der Primarstufe gemäss § 185b Gemeindegesetz bis spätestens am 31. Juli 2025 mit den gegebenenfalls notwendigen Erlassanpassungen umsetzen.

<sup>2</sup> Bis zum Inkrafttreten des neuen Führungsmodells gelten die Bestimmungen des Bildungsgesetzes in der Fassung vom dd.mm.yyyy (GS xxx).

<sup>3</sup> Für Einwohnergemeinden mit einem bestehenden Kreisschulvertrag sowie für die Musikschulen gelten die Bestimmungen des neuen Führungsmodells ab Inkrafttreten dieser Änderung des Bildungsgesetzes.

<sup>4</sup> Entscheidet sich die Gemeindeversammlung gemäss § 185b Gemeindegesetz für ihre Primarstufe für das Führungsmodell Gemeinderat oder das Führungsmodell mit beratender Kommission, verlängert sich die Amtsdauer der Schulräte bis zum Inkrafttreten des neuen Führungsmodells, längstens bis zum 31. Juli 2025.



<sup>5</sup> Entscheiden sich die Einwohnergemeinden für ein Führungsmodell ohne Schulrat, tritt der Gemeinderat bei hängigen Beschwerden an oder gegen den Schulrat ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Führungsmodells an dessen Stelle.

<sup>6</sup> Die Arbeitsverhältnisse mit vom Schulrat angestellten Mitarbeitenden werden mit Inkrafttreten des neuen Führungsmodells grundsätzlich von der neuen Anstellungsbehörde weitergeführt. Vorbehalten bleiben reguläre Austritte.

## II.

1. *Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) wird wie folgt geändert:*

### § 27 Abs. 1

b<sup>bis</sup>. **(neu)** Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen, sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Schulrat entschieden hat;

c. **(geändert)** Verfügungen letztinstanzlicher Schulbehörden der kantonalen Schulen;

### § 29 Abs. 4 (geändert)

<sup>4</sup> Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulräte der kommunalen Schulen, sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Schulrat entschieden hat, sowie die Schulräte bzw. die Schulleitungen der kantonalen Schulen. Verfügen sie als letztinstanzliche Schulbehörde, können ihre Verfügungen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

2. *Das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:*

### § 71 Abs. 1

<sup>1</sup> Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden:

a.<sup>bis</sup> **(geändert)** beim Schulrat der kommunalen Schulen bzw. beim Gemeinderat, sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Schulrat entschieden hat, gegen Verfügungen der Schulleitung als Anstellungsbehörde;

3. *Das Schulgesundheitsgesetz wird wie folgt geändert:*

### § 4 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Der Kommission gehören mindestens 2 Ärztinnen oder Ärzte, 2 Schulleitungsmitglieder sowie je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der für das Gesundheitswesen und der für die Bildung zuständigen Direktion an.

4. *Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) wird wie folgt geändert:*

### § 80 Abs. 2 (neu)

<sup>2</sup> Sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Gemeinderat entschieden hat, ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Aufsichtsinstanz über den Gemeinderat in Bezug auf alle Fragen des Bildungswesens.

### § 90a (neu, nach Abschnitt 3.3.1.5)

## Führungsmodell der kommunalen Schulen

<sup>1</sup> Sofern die Gemeindeversammlung die Aufgaben des Schulrats gemäss Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 an den Gemeinderat delegiert, legt die Gemeinde in der Gemeindeordnung das für die Primarstufe geltende Führungsmodell fest.

### **§ 91 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Gemeinde legt in der Gemeindeordnung fest:

a. **(geändert)** die Anzahl ihrer Schulräte für die Primarstufe, sofern sich die Einwohnergemeinde nicht für ein Führungsmodell mit Gemeinderat entschieden hat;

a<sup>bis</sup>. **(neu)** die Anzahl ihrer Schulräte für die Musikschule;

### **§ 185b (neu)**

#### **Wahl des Führungsmodells der Primarstufe**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst bis zum 31.12.2023 über das jeweilige Führungsmodell der Primarstufe, sofern ihre Schulen nicht als Kreisschule geführt werden.

III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal, ...

Im Namen des Landrats  
die Präsidentin: Steinemann  
die Landschreiberin: Heer Dietrich

## Synopse

### Bildungsgesetz - Führungsstrukturen PS/MS – Schritt 2 – nach 2. Lesung BSKS

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion <b>inkl. Ände- rungen BSKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion <b>inkl. Änderungen BSKS</b> )	Notizen
	<b>Bildungsgesetz</b>		
	<i>Der Landrat des Kantons Basel- Landschaft</i>  <i>beschliesst:</i>		
	<b>I.</b>		
	Der Erlass SGS <u>640</u> (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2021) wird wie folgt geändert:		
<p><b>§ 15</b> Aufgaben der Trägerschaft</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen bzw. als Schulträger folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie legen das Einzugsgebiet ihrer Schulen und Schulhäuser fest.</p>		<p><b>§ 15 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen bzw. als Schulträger folgende Aufgaben:</p>	

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Ände- rungen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen BKS</b> )	Notizen
<p>b. Sie regeln die Wahl der Schulräte.</p> <p>c. Sie errichten, unterhalten und finanzieren die Schulbauten und Schuleinrichtungen.</p> <p>d. Sie kommen für das Schulmaterial auf.</p> <p>e. Sie tragen die Lohnkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen.</p> <p>f. Sie regeln die Anstellungsbedingungen der nicht unterrichtenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen.</p> <p>g. Sie bieten bei Bedarf eine Verpflegungsmöglichkeit über die Mittagszeit an. Sie haben diesbezüglich alle 3 Jahre eine Bedarfsabklärung durchzuführen. Das Nähere regelt die Verordnung.</p>		<p>b. <b>(geändert)</b> Sie regeln die Wahl der Mitglieder der Schulräte der kantonalen Schulen sowie der Mitglieder der Schulräte oder Schulkommissionen der kommunalen Schulen, sofern die Einwohnergemeinden solche Gremien einsetzen.</p>	<p>Für die kommunalen Schulen sind verschiedene Führungsmodelle vorgesehen. <u>Das Grundmodell sieht den Schulrat als Linienführung der Schule vor. Dieses Führungsmodell ist für Kreisschulen und Musikschulen zwingend.</u> Die Gemeinden können jedoch <u>auch</u> wählen, <u>dass</u> der Gemeinderat diese Aufgaben selbst übernimmt. <u>Da- bei können sie auch bestimmen, dass</u> der Gemeinderat <u>bei dieser Aufgabe</u> von einer beratenden Kommission unterstützt wird.</p>

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen</b> BKSJ)	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen</b> BKSJ)	Notizen
h. Sie stellen ihren Schülerinnen und Schülern Bibliotheken oder Mediotheken zur Verfügung.			
<p><b>§ 59d</b> Bearbeitung</p> <p><sup>1</sup> Die berechtigten Stellen dürfen diejenigen Daten in der SAL abfragen oder sich systematisch melden lassen bzw. selber bearbeiten, für deren Bearbeitung die Voraussetzungen von § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes<sup>1)</sup> erfüllt sind.</p> <p><sup>2</sup> Als berechnigte Stellen gelten:</p> <p>a. Schulleitungen, Schulsekretariate, Lehrpersonen sowie Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag der Volksschulen, der Gymnasien und der Berufsfachschulen;</p> <p>b. Schulräte;</p> <p>c. das Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;</p> <p>d. das Amt für Volksschulen;</p>		<p><b>§ 59d Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Als berechnigte Stellen gelten:</p> <p>b. <b>(geändert)</b> <u>die Schulräte bzw. bei den kommunalen Schulen die Gemeinderäte, sofern diese für die Schulführung eingesetzt werden;</u></p>	<p>Grundsätzlich wird immer der <u>Schulrat</u> als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</p>

1) GS 37.1165, SGS [162](#)

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Ände- rungen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen BKS</b> )	Notizen
<p>e. die Dienststelle Gymnasien;</p> <p>f. das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung;</p> <p>g. das Statistische Amt.</p> <p><sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler haben Zugriff auf die in der SAL vorhandenen eigenen Daten. Erziehungsberechtigten steht der Zugang zur SAL nur über den Account ihrer Kinder zur Verfügung.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Abfrageberechtigung im Einzelnen fest.</p>	<p>e. Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen;</p> <p>f. <i>aufgehoben</i>.</p>		
<b>3.3 Schulbeteiligte</b>			
<b>3.3.1 Schülerinnen und Schüler</b>			
<p><b>§ 90</b> Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern</p> <p><sup>1</sup> Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldigt den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer, bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen.</p>	<p><b>§ 65a</b> Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern</p> <p><sup>1</sup> Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldigt den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer, bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen.</p>	<p><b>§ 65a Abs. 4 (geändert)</b></p>	

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Ände- rungen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen BKS</b> )	Notizen
<p><sup>2</sup> Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Der Schulrat hört die Erziehungsberechtigten und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.</p> <p><sup>4</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p><sup>2</sup> Bei den kommunalen Schulen kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Bei den kantonalen Schulen kann die Schulleitung in Absprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.</p> <p><sup>4</sup> Bei den kommunalen Schulen hört der Schulrat bzw. bei den kantonalen Schulen die Schulleitung die Erziehungsberechtigten an, wenn er oder sie den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Vor einem unbefristeten Ausschluss während der Schulpflicht muss zudem die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört werden. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.</p> <p><sup>5</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p><sup>4</sup> Bei den kommunalen Schulen hört der <u>Schulrat</u> bzw. bei den kantonalen Schulen die Schulleitung die Erziehungsberechtigten an, wenn er oder sie den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Während der obligatorischen Schulpflicht <u>müssen</u> zudem <u>die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sowie vor einem unbefristeten Ausschluss</u> die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört werden. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.</p>	<p>Grundsätzlich wird immer der <u>Schulrat</u> als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</p> <p><u>Während der gesamten Volksschule muss bei Schulausschlüssen zudem Rücksprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion genommen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass bei Ausschlüssen eine Betreuungs- bzw. Anschlusslösung zur Verfügung steht.</u></p>
<p><b>§ 68</b> Mitsprache</p>		<p><b>§ 68 Abs. 2 (geändert)</b></p>	

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Ände- rungen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen BKS</b> )	Notizen
<p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten können von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern ihrer Kinder die Durchführung von Elternabenden verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben das Recht, von der Schulleitung und vom Schulrat ihrer Kinder angehört zu werden und an diese Gremien Anträge zu stellen.</p> <p><sup>3</sup> Organisationen der Erziehungsberechtigten können zu wichtigen Fragen und Erlassen im Bildungswesen zuhanden der zuständigen Behörde Stellung nehmen.</p> <p><sup>4</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p><sup>2</sup> Sie haben das Recht, an kommunalen Schulen von der Schulleitung und vom Schulrat bzw. an kantonalen Schulen von der Schulleitung ihrer Kinder angehört zu werden und an diesen bzw. diesen Anträge zu stellen.</p>	<p><sup>2</sup> <u>Sie haben das Recht, an kommunalen Schulen von der Schulleitung und vom Schulrat bzw. an kantonalen Schulen von der Schulleitung ihrer Kinder angehört zu werden und an diesen bzw. diese Anträge zu stellen. Wird die Schule vom Gemeinderat geführt, besteht kein Antragsrecht an diesen.</u></p>	
<p><b>§ 70</b> Rechte</p> <p><sup>1</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer:</p> <p>a. sind bei der Gestaltung des Unterrichts innerhalb der Lehrpläne und des Schulprogramms frei;</p> <p>b. haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Privatsphäre und ihrer beruflichen Fähigkeiten;</p>		<p><b>§ 70 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer:</p>	



Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen BKS</b> )	Notizen
<p>c. werden von der Schulleitung und dem Schulrat in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört;</p> <p>d. erhalten über sie persönlich betreffende Vorkommnisse von der Schulleitung direkt Mitteilung.</p> <p><sup>2</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>c. werden in den kommunalen Schulen von der Schulleitung und dem Schulrat in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört;</p> <p>c<sup>bis</sup>. werden in den kantonalen Schulen von der Schulleitung in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört;</p>	<p>c. (<b>geändert</b>) werden von der Schulleitung in ihrer Arbeit unterstützt und auf <u>ihr</u> Verlangen angehört;</p> <p>c<sup>bis</sup>. Aufgehoben.</p>	<p>Die Linienführung obliegt den Schulleitungen. Diese sind damit auch für die Unterstützung der Lehrpersonen zuständig und hören diese an.</p>
<b>3.4 Leitung und Aufsicht</b>	<b>3.4 Leitung</b>		
<b>3.4.1 Schulleitung</b>	<b>3.4.1 Leitung kommunaler Schulen</b>		
	<b>3.4.1.1 Schulleitung</b>		
<p><b>§ 76</b> Anstellung, Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulleitung werden durch den Schulrat angestellt.</p> <p><sup>2</sup> Besteht die Schulleitung aus mehreren Mitgliedern, sollen in ihr nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein. Das Nähere regelt die Verordnung.</p>		<p><b>§ 76 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> In der Schulleitung sollen nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein.</p>	<p>Anpassung der Bestimmung an die Formulierung für die Schulleitungen der Sekundarstufen I und II in § 82a.</p>

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Ände- rungen BKS</b> K)	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen BKS</b> K)	Notizen
<p><sup>3</sup> Mindestens 1 Mitglied der Schulleitung besitzt die für eine unbefristete Anstellung an der Schule erforderliche Ausbildung.</p>		<p><sup>4</sup> Der <u>Schulrat</u> entscheidet nach Anhörung der Schulleitung, ob diese in einem Leitungsmodell mit einer Rektorin oder einem Rektor sowie Konrektorinnen und Konrektoren organisiert wird oder ob keine Hierarchisierung der Schulleitung erfolgen soll.</p> <p><sup>5</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p><u>Grundsätzlich wird immer der Schulrat als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</u></p> <p>Wird ein Leitungsmodell ohne Hierarchisierung gewählt, muss eine Ansprechperson bezeichnet werden.</p>

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Ände- rungen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen BKS</b> )	Notizen
<p>§ 77 Aufgaben</p>		<p>§ 77 Abs. 1, Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu)</p>	<p>Eines der Hauptziele der neuen Führungsstrukturen an der Primarstufe und den Musikschulen ist eine bessere Einbindung der Schulen in die Gemeindeorganisation. Die Gemeinden entscheiden über das Führungsmodell. Dabei sollen die Schulleitungen gestärkt werden in der pädagogischen, personellen, organisatorischen und administrative Führung. Die neuen Führungsstrukturen bedingen eine Aufgabenverschiebung vom Schulrat zur Schulleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anstellung der befristet und unbefristet angestellten Lehrpersonen und aller weiteren Mitarbeitenden der Schule</li> <li>- Verantwortung für die interne Evaluation, wobei der Schulrat über die Massnahmen entscheidet</li> <li>- Umsetzung von Massnahmen aus Evaluation und Aufsicht im Rahmen der Schulentwicklungsplanung</li> <li>- Erstellung des Budgets und Jahresabschlusses inkl. Entscheidungskompetenz</li> </ul> <p>Übernahme eines Teils der Entscheidungskompetenz, bei dem bisher der Schulrat zuständig war (z.B. Jokertage, Urlaube, Personalrecht etc.)</p>

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen</b> BKSJ)	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen</b> BKSJ)	Notizen
<p><sup>1</sup> Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a. Sie führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.</p> <p>b. Sie sorgt für die Verbindung von Schule und Öffentlichkeit.</p> <p>c. Sie berät und beaufsichtigt die Lehrerinnen und Lehrer und beurteilt ihre Leistungen.</p> <p>d. Sie nimmt die befristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor und beantragt dem Schulrat die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern.</p>		<p><sup>1</sup> Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <p>c. <b>(geändert)</b> Sie ist Anstellungsbehörde von Lehrerinnen und Lehrern sowie weiteren Mitarbeitenden im pädagogischen, administrativen und ergänzenden Bereich, und berät, beaufsichtigt und beurteilt diese.</p> <p>d. <b>(geändert)</b> Sie nimmt vor der Auflösung von unbefristeten Anstellungsverhältnissen durch die Arbeitgeberin Rücksprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p>	<p>Die Schulleitung ist Anstellungsbehörde aller Mitarbeitenden der Schule, in erster Linie der Lehrerinnen und Lehrer. Sie ist aber auch Anstellungsbehörde von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Assistenzen und gegebenenfalls der Sekretariate. Führt die Gemeinde ein Sekretariat, welches sowohl für Gemeinde- als auch für Schulangelegenheiten zuständig ist, kann sie die Anstellung an sich ziehen. Details sind in der Verordnung über die Schulleitung und die Schulsekretariate ausgeführt.</p> <p>Der bisherige Buchstabe d ist in Buchstabe c integriert. Vor einer Kündigung soll eine fachliche Rücksprache mit dem Bereich HR der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion erfolgen. Damit wird eine Fachlichkeit gewahrt und die Professionalität der Entscheide gesichert.</p>

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Ände- rungen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen BKS</b> )	Notizen
<p>e. Sie gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>f. Sie ist Beschwerdeinstanz bei Ent- scheiden der Lehrerinnen und Leh- rer sowie von Klassenkonventen.</p> <p>g. Sie erarbeitet das Schulprogramm.</p> <p>h. Sie sorgt für die Umsetzung der Ergebnisse der internen und exter- nen Evaluation sowie - im Falle der Berufsfachschulen - der Massnah- men im Zusammenhang mit der lernortübergreifenden Qualitätssi- cherung und -entwicklung.</p>	<p>h. Sie verantwortet die interne Evaluati- on der Schule als Organisation, erarbei- tet unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie die- sem zur Genehmigung. Die Massnah- men werden in die Schulentwicklungs- planung aufgenommen und der Bil- dungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Kenntnis gebracht.</p> <p>h<sup>bis</sup>. Sie entwickelt unter Mitwirkung des Schulrats geeignete Massnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen zuhanden des Schulrats.</p> <p>h<sup>ter</sup>. Sie sorgt im Rahmen der Schulent- wicklungsplanung für die Umsetzung der aus Evaluation und Aufsicht resultieren- den und beschlossenen Massnahmen.</p>	<p>e. <b>(geändert)</b> Sie gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehre- rinnen und Lehrer und gegebenen- falls weiterer unterstützender Fach- personen.</p> <p>g. <b>(geändert)</b> Sie erarbeitet das Schulprogramm unter Mitwirkung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents und des <u>Schulrats</u>.</p>	<p>Die schulinterne Fortbildung richtet sich in erster Linie an die Lehrerinnen und Lehrer. Andere Fachpersonen wie Sozialpädagog/innen etc. können bei- gezogen werden.</p> <p><u>Grundsätzlich wird immer der Schulrat als zuständige Stelle genannt. Die Zu- ständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Ge- meinde.</u></p>

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion <b>inkl. Änderun- gen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion <b>inkl. Änderungen BKS</b> )	Notizen
<p>i. Sie trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben.</p> <p>j. Sie wirkt bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder mit.</p> <p><sup>1bis</sup> Die Schulleitung übernimmt Aufgaben im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern die Gemeinde diese Aufgaben ganz oder teilweise an die Schule delegiert. Die Gemeinde muss dabei die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitung, die Ressourcierung sowie die Unterstellung derselben regeln.</p>		<p>i. <b>(geändert)</b> Sie erstellt das Budget und den Jahresabschluss zuhanden des <u>Schulrats</u> und trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben.</p> <p><b>k. (geändert)</b> Sie kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.</p> <p><b>l. (geändert)</b> Sie legt nach Anhörung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents die Schulleitungsorganisation fest und unterbreitet diese dem <u>Schulrat</u> zur Genehmigung.</p> <p><sup>1bis</sup> Die Schulleitung übernimmt weitere Aufgaben in den Bereichen Bildung und familienergänzende Kinderbetreuung, sofern die Einwohnergemeinde diese Aufgaben ganz oder teilweise an die Schule delegiert. Die Einwohnergemeinde muss dabei die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitung, die Ressourcierung sowie die Unterstellung derselben regeln.</p>	<p>Die Schulleitung erstellt unter Berücksichtigung und Einhaltung der kantonalen und kommunalen Vorgaben das Budget zuhanden des <u>Schulrats</u>. <u>Grundsätzlich wird immer der Schulrat als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</u></p> <p>Diese Aufgabe hat bisher der Schulrat wahrgenommen. Sie soll in den <u>Entscheidungsbereich</u> der Schulleitungen fallen.</p> <p>Es gibt Gemeinden, die der Schulleitung Verwaltungsaufgaben aus dem Bildungsbereich übertragen, bspw. Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen zu Bildungsthemen, Stellungnahmen zu Vorlagen, Zuständigkeit für familienergänzende Kinderbetreuung etc. Diese Aufgaben sind zusätzlich zu ressourcieren.</p>

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Ände- rungen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion <b>inkl. Änderungen BKS</b> )	Notizen
<p><sup>2</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>		<p><sup>1ter</sup> Entscheidet sich der <u>Schulrat</u> für ein Leitungsmodell mit Rektorin oder Rektor, so hat diese oder dieser zudem insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie oder er trägt die Gesamtverantwortung für die Leitung und zeitgemäße Weiterentwicklung der Schule.</p> <p>b. Sie oder er vertritt die Schule nach aussen.</p> <p><u>c. Sie oder er führt, berät und beauf- sichtigt die Konrektorinnen und Konrektoren der Schule.</u></p> <p><u>d.</u> Sie oder er legt unter Mitwirkung der Konrektorinnen und Konrektoren und nach Anhörung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents die Schulleitungsorganisation fest und unterbreitet diese dem <u>Schulrat</u> zur Genehmigung.</p>	<p>Bei der Wahl eines Leitungsmodells mit Rektorin oder Rektor hat diese oder dieser zusätzliche Aufgaben. Insbesondere trägt sie oder er die Gesamtverantwortung für die Schule und vertritt diese nach aussen.</p>
<p><b>§ 78</b> Beratung und Beurteilung</p>		<p><b>§ 78 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)</b></p> <p><b>Beratung (Überschrift geändert)</b></p>	

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen</b> BKSJ)	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen</b> BKSJ)	Notizen
<p><sup>1</sup> Die Schulleitung wird durch den Schulrat beraten. Die Leistungen der Schulleitungsmitglieder werden durch den Schulrat regelmässig im Rahmen von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen beurteilt.</p> <p><sup>2</sup> Zur Beurteilung des Unterrichts von Schulleitungsmitgliedern zieht er Fachpersonen bei.</p>		<p><sup>1</sup> Die Schulleitung wird durch den <u>Schulrat</u> beraten.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p>	<p>Grundsätzlich wird immer der <u>Schulrat</u> als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</p>
		<p><b>§ 78a (neu)</b></p> <p><b>Beurteilung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Leistungen der Schulleitungsmitglieder werden durch den <u>Schulrat</u> regelmässig im Rahmen von Mitarbeiter<u>nden</u>gesprächen beurteilt.</p> <p><sup>2</sup> Entscheidet sich der <u>Schulrat</u> für ein Leitungsmodell mit Rektorin oder Rektor, wird diese oder dieser vom <u>Schulrat</u> und die Konrektorinnen und Konrektoren von der Rektorin oder dem Rektor beurteilt.</p> <p><sup>3</sup> Zur Beurteilung des Unterrichts von Schulleitungsmitgliedern zieht er Fachpersonen bei.</p>	<p>Der <u>Schulrat</u> ist grundsätzlich für die Anstellung aller Mitglieder der Schulleitung zuständig. Bei der Wahl des Leitungsmodells mit Rektorin oder Rektor wird die Personalführung der Konrektorinnen und Konrektoren an die Rektorin oder den Rektor delegiert.</p> <p>Fachpersonen für die Beurteilung des Unterrichts können beim Amt für Volksschulen beantragt werden.</p>
		<p><b>Titel nach § 78a (neu)</b> <i>3.4.1.1a Schulleitungskonferenz</i></p>	
		<p><b>§ 78b (neu)</b></p>	<p>Die Schulleitungskonferenzen sind</p>



Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen BKS</b> )	Notizen
		<p><b>Zusammensetzung und Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitungen der Primarstufe und der Musikschulen bilden je eine Schulleitungskonferenz.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitungskonferenzen haben insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:</p> <p>a. Sie beraten und unterstützen die zuständigen Stellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in allen zentralen Fragen der jeweiligen Schulart und des Bildungswesens und bringen die Anliegen ihrer Schulart ein.</p> <p>b. Sie koordinieren alle schulübergreifenden Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Schulleitungen.</p> <p>c. Sie dienen der gegenseitigen Orientierung der Schulleitungen über geplante und laufende Aktivitäten der jeweiligen Schulart.</p>	<p>bisher nicht im Bildungsgesetz geregelt. Damit waren sie auch nie eigene Adressatinnen bei Vernehmlassungsverfahren. Allerdings sind die Schulleitungskonferenzen auf Verordnungsstufe heute schon installiert. Sie sollen neu auch im Bildungsgesetz abgebildet und damit gestärkt werden. Im Rahmen der neuen Führungsstrukturen erhalten sie einen neuen Auftrag als beratendes Gremium des zuständigen Amtes der BKSD.</p>

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Ände- rungen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen BKS</b> )	Notizen
		<p>d. Sie werden bei bevorstehenden bildungspolitischen Entscheiden rechtzeitig konsultiert.</p> <p>e. Sie nehmen zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen die jeweilige Schulart betreffenden Erlassen Stellung.</p> <p>f. Die Schulleitungskonferenz der Primarstufe pflegt den Kontakt zu den aufnehmenden Schulen und bezieht deren Anliegen ein.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitungskonferenzen werden von einem Vorstand geleitet und von der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion fachlich unterstützt. Diese ist im Vorstand mit beratender Stimme vertreten.</p> <p><sup>4</sup> Die Vorstände werden hälftig von der Trägerschaft und der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion ressourciert. Die übrigen Kosten der Schulleitungskonferenzen gehen zulasten des Kantons.</p> <p><sup>5</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Mit dem ausdrücklichen Auftrag, mit den aufnehmenden Schulen Kontakt zu pflegen, wird die Laufbahnorientierung bewusst betont und gestärkt.</p> <p>Der Einsitz der BKSD im Vorstand mit beratender Stimme hat zum Ziel, den Informationsfluss zu stärken und die fachliche Unterstützung zu gewährleisten.</p>
	<p><b>Titel nach Titel 3.4.2 (neu)</b> <i>3.4.1.2 Schulrat</i></p>		
<p><b>§ 79</b> Wahl</p>		<p><b>§ 79 Abs. 1 (geändert)</b></p>	

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen</b> BKS K)	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen</b> BKS K)	Notizen
<p><sup>1</sup> Die Wahl der Schulräte der Volksschule (ohne Werkjahr) und der Musikschule richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden bestimmen, ob für ihre Schulen je ein eigener Schulrat oder für mehrere Schulen ein gemeinsamer Schulrat gewählt wird. Führen mehrere Einwohnergemeinden eine Schule gemeinsam, bilden sie einen Kreisschulrat.</p> <p><sup>3</sup> Die Wahl der Schulräte des Werkjahres und der Schulen der Sekundarstufe II erfolgt durch den Regierungsrat.</p>	<p><sup>1</sup> Die Wahl der Mitglieder der Schulräte der Primarstufe und der Musikschule richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Führen mehrere Einwohnergemeinden eine Schule gemeinsam, bilden sie einen Kreisschulrat.</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p>	<p><sup>1</sup> Sieht die Gemeindeordnung einen Schulrat vor, so richtet sich die Wahl der Mitglieder der Schulräte der Primarstufe bzw. der Musikschule nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>	<p><u>Mit den neuen Führungsstrukturen erhalten die Gemeinden mehr Flexibilität in der Wahl ihrer Schulführung. Sie haben die Möglichkeit, wie bis anhin die Schule durch einen Schulrat führen zu lassen. Sie können jedoch auch die Aufgaben des Schulrats gesamthaft dem Gemeinderat zuweisen. Dem Wunsch der Gemeinden nach Flexibilität in der Wahl ihrer Schulführung wird weiter Rechnung getragen, indem die Einwohnergemeinden die Möglichkeit haben, zur Beratung des Gemeinderats und zur Unterstützung der Schule eine ständige Kommission einzusetzen. In allen Fällen verbleibt die Zuständigkeit für Budget und Rechnung beim Gemeinderat. Bei Kreisschulen und Musikschulen verbleiben die Aufgaben zwingend bei einem Schulrat und können nicht an den Gemeinderat übertragen werden, vgl. § 82<sup>bis</sup>.</u></p>

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Ände- rungen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen BKS</b> )	Notizen
<p><sup>4</sup> Lehrerinnen und Lehrer können nicht in den Schulrat der Schule, an der sie unterrichten, gewählt werden.</p>			
<p><b>§ 82</b> Aufgaben</p>		<p><b>§ 82_</b> <u>Aufgaben</u></p>	<p><u>Gegenüber den bisherigen Aufgaben des Schulrats, sind folgende Zuständigkeiten neu geregelt:</u>  <u>Der Schulrat ist Anstellungsbehörde der Schulleitungsmitglieder und genehmigt die Organisation der Schulleitung. Er nimmt die Führung und Beratung der Schulleitung wahr, soweit diese nicht an einen Rektor oder eine Rektorin delegiert ist. Alle anderen Mitarbeitenden der Schule werden von der Schulleitung angestellt, d.h. insbesondere auch die unbefristet angestellten Lehrpersonen.</u>  <u>Auch weitere Entscheide, die bisher beim Schulrat lagen, sind neu der Schulleitung zugewiesen, so etwa Jo-kertage und Urlaube.</u>  <u>Der Schulrat bleibt Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung. Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Schulrats ist weiterhin der Regierungsrat.</u>  <u>Schliesslich regelt die Bestimmung die Weisungsbefugnis des Schulrats gegenüber der Schulleitung. Dabei ist er gehalten, die eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der Schule zu wahren. Er stellt sicher, dass die Vorgaben von Bund, Kanton und der Gemeinde eingehalten werden.</u></p>

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen</b> BKSJ)	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen</b> BKSJ)	Notizen
<p><sup>1</sup> Der Schulrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Er bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und der Öffentlichkeit.</p> <p>b. Er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung.</p> <p>c. Er nimmt auf Antrag der Schulleitung die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor.</p> <p>d. Er genehmigt das Schulprogramm.</p>	<p><sup>1</sup> Der Schulrat hat folgende Aufgaben:</p>	<p><u><sup>1</sup> Der Schulrat hat folgende Aufgaben:</u></p> <p><u>a. Er ist besorgt, dass die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Öffentlichkeit eingebracht werden können.</u></p> <p><u>b. Er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung.</u></p> <p><u>c. Er wirkt bei der Erarbeitung des Schulprogramms mit und genehmigt dieses unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Kantons.</u></p> <p><u>d. Er wirkt bei der Erarbeitung von Massnahmen zu den Erkenntnissen aus der internen Evaluation und der Aufsicht mit, beschliesst diese und gewährleistet deren Umsetzung.</u></p>	<p><u>Die lokale Verankerung wird damit gewährleistet.</u></p> <p><u>Die Anstellung erfolgt unter Mitwirkung der weiteren Mitglieder der Schulleitung sowie der Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents. Dadurch wird eine breit abgestützte Wahl gesichert.</u></p> <p><u>Mit der Mitwirkung an und der Genehmigung des Schulprogramms trägt der Schulrat die Verantwortung für die lokale strategische Ausrichtung der Schule.</u></p> <p><u>Die Qualitätsentwicklung und –sicherung sowie die Aufsicht sind für alle öffentlichen Schulen in den Titeln 3.2.1 und 3.2.2 neu geregelt (LRV Führungsstrukturen Sekundarstufen I und II, Qualität, Aufsicht und Monitoring). Der Schulrat wirkt bei der Erarbeitung von Massnahmen zu den Erkenntnissen aus der internen Evaluation und aus den Aufsichtsprozessen mit, beschliesst die Massnahmen und gewährleistet deren Umsetzung. Er berücksichtigt dabei den Gestaltungsspielraum der Schule.</u></p>

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion <b>inkl. Ände- rungen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion <b>inkl. Änderungen BKS</b> )	Notizen
<p>e. Er gewährleistet die Umsetzung der Evaluationsergebnisse.</p> <p>f. Er kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.</p> <p>g. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung.</p>	<p>e. Er wirkt bei der Erarbeitung von Massnahmen zu den Erkenntnissen aus der internen Evaluation und der Aufsicht mit, beschliesst diese und gewährleistet deren Umsetzung.</p>	<p><u>e. Er kann eine vermittelnde Rolle für Anliegen aller Schulbeteiligten einnehmen und hierfür zu Gesprächen aufbieten.</u></p> <p><u>f. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung.</u></p> <p><u>g. Er beschliesst das Leitungsmodell der Schulleitung.</u></p> <p><u>h. Er genehmigt die Organisation der Schulleitung.</u></p> <p><u>i. Er unterstützt die Schulleitung bei der Erfüllung ihrer Arbeit.</u></p>	<p><u>Als Schulbeteiligte gelten Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende der Schule sowie die Schulleitung. Oft lassen sich anbahnende Konflikte im Gespräch niederschwellig lösen, durch zuhören, vermitteln oder Einbringen einer Aussenperspektive etc.</u></p> <p><u>Der Schulrat bleibt Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung.</u></p> <p><u>Die Genehmigungskompetenz war bisher in den jeweiligen Stufenverordnungen geregelt.</u></p> <p><u>Die Unterstützung der Schulleitung in der Erfüllung ihrer Aufgaben ist eine klare Führungsaufgabe. Wenn die Einwohnergemeinde ein Leitungsmodell mit einer Rektorin oder einem Rektor wählt, obliegt dieser oder diesem die Führung der weiteren Schulleitungsmitglieder (MAG etc.).</u></p>

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion <b>inkl. Änderun- gen BSKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion <b>inkl. Änderungen BSKS</b> )	Notizen
		<p><u>j. Er ist gegenüber den Schulleitungen weisungsbefugt unter Sicherung der eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der Schulen.</u></p> <p><u>k. Er gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben des Kantons, des Bundes und der Einwohnergemeinde.</u></p> <p><u>l. Er lässt zeitlich befristet operative Eingriffe in die Schulführung vornehmen, wenn wichtige rechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden, das Funktionieren der Schule gefährdet ist oder eine Krisensituation besteht.</u></p> <p><u>m. Er verabschiedet das Budget und die Rechnung zu Händen des Gemeinderats. Sofern die Einwohnergemeinde an Stelle des Schulrats den Gemeinderat als Führungsgremium der Schule einsetzt, genehmigt dieser das Budget und die Rechnung.</u></p>	<p><u>Die Weisungsbefugnis ist eine allgemeine Führungskompetenz. Bei der Schulführung ist den eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräumen der Schule, insbesondere der Ausgestaltung des Schulprogramms, ein hoher Stellenwert beizumessen, d.h. die Schule ist grundsätzlich im Rahmen der Vorgaben von Bund und Kanton (Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Weisungen) frei in der Ausgestaltung ihrer Schule (Kontextsteuerung).</u></p> <p><u>s.o.</u></p> <p><u>Eine Krisensituation entsteht bspw. durch einen erheblichen Personalausfall, der die Schulführung gefährdet, Vorfälle an Schulen oder massiven Vorwürfen gegen einzelne Schulbeteiligte mit ausgeprägtem medialen Echo die Handlungsfähigkeit der Schulleitung nicht mehr gewährleistet.</u></p> <p><u>Die Schulleitung erstellt unter Berücksichtigung und Einhaltung der kantonalen und kommunalen Vorgaben das Budget und legt dieses dem Gemeinderat vor. Wählt die Einwohnergemeinde das Führungsmodell «Gemeinderat» genehmigt dieser Budget und Rechnung in eigener Verantwortung. Diese Kompetenz kann nicht an den Schulrat delegiert werden.</u></p>

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion <b>inkl. Ände- rungen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion <b>inkl. Änderungen BKS</b> )	Notizen
		<sup>2</sup> <u>Das Nähere regelt die Verordnung.</u>	
		<b><u>Titel nach § 82 (geändert)</u></b> <u>3.4.1.3. Führungsmodelle</u>	
		<p><b><u>§ 82<sup>bis</sup> (neu)</u></b></p> <p><b><u>Wahl des Führungsmodells</u></b></p> <p><u><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde kann die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Schulrats gemäss § 82 gesamthaft an den Gemeinderat übertragen. Bei einer solchen Übertragung kann sie zudem nach Massgabe ihrer Gemeindeordnung eine ständige Kommission zur Beratung des Gemeinderats eine Kommission einsetzen.</u></p>	<p><u>Für die Führung der kommunalen Schulen stehen grundsätzlich 3 Führungsmodelle zur Verfügung:</u></p> <p><u>1. Das Schulratsmodell, welches als Grundmodell die Aufgaben und Kompetenzen mit Ausnahme der Finanzkompetenz wie bis anhin bei einem Schulrat ansiedelt.</u></p> <p><u>2. Das Gemeinderatsmodell, welches sämtliche strategischen und finanziellen Aufgaben und Kompetenzen der kommunalen Schulen dem Gemeinderat zuweist.</u></p> <p><u>3. Das Kommissionsmodell, bei welchem der Gemeinderat bei seinen Aufgaben und Kompetenzen gemäss Ziff. 2 durch eine beratenden Kommission unterstützt wird. Mit diesem Führungsmodell bleibt der Gemeinderat grundsätzlich voll verantwortlich für die Schulen. Er lässt sich fachlich durch eine Kommission beraten (Einsetzung der Kommission gemäss § 104 Gemeindegesetz). Die Schulleitung wird ebenfalls durch die Kommission beraten, womit dieser auch eine Brückenfunktion zwischen Schulleitung und Gemeinderat zukommt, jedoch ohne</u></p>



Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Ände- rungen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion <b>inkl. Änderungen BKS</b> )	Notizen
		<p><sup>2</sup> Bilden mehrere Einwohnergemeinden eine Kreisschule oder führen sie eine Musikschule, können sie die Aufgaben nicht an den Gemeinderat übertragen.</p>	<p><u>Entscheidungskompetenzen.</u></p> <p><u>Mit den verschiedenen Führungsmodellen wird den Gemeinden grösstmögliche Variabilität bei der Wahl ihrer Schulführung eingeräumt. Sie entscheiden selbst, welches Führungsmodell ihren lokalen Begebenheiten am besten entspricht.</u></p> <p><u>Der Entscheid über die Wahl des Führungsmodells obliegt der Gemeindeversammlung (§ 185b Gemeindegesetz). Entscheidet sich diese für ein Führungsmodell Schulrat bedarf es keiner Anpassung der Gemeindeordnung. Entscheidet sich diese für die Schulführung durch den Gemeinderat mit oder ohne beratende Kommission, muss dies in der Gemeindeordnung geregelt werden. Dieser Entscheid muss daher an der Urne gefällt werden.</u></p> <p><u>Bei Kreisschulen ist das Führungsmodell mit einem Schulrat zwingend notwendig, damit die die Schule betreffenden Entscheide von einem Gremium gefällt werden können. Da lediglich 3 Musikschulen nicht als Kreisschule geführt werden, liegt ein einheitliches Führungsmodell nahe.</u></p>
		<p><u>§ 82<sup>ter</sup> (neu)</u></p> <p><u>Rahmenbedingungen bei Aufgabenübertragung</u></p>	

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion <b>inkl. Änderun- gen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion <b>inkl. Änderun- gen BKS</b> )	Notizen
		<p><u><sup>1</sup> Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für die Schulführung durch den Gemeinderat, stellt dieser sicher, dass in wichtigen schulischen Belangen je eine Vertretung der Schulleitung und des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents vorgängig zu Entscheiden beratend beigezogen werden.</u></p> <p><u><sup>2</sup> Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Gemeinderat, hat die Schulleitung ein Antragsrecht an den Gemeinderat und vertritt ihre Anträge bei Bedarf in den Gemeinderatssitzungen.</u></p>	<p><u>Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass bei Wahl des Gemeinderatsmodells der Gemeinderat die Schulleitung und eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents vorgängig zu Entscheiden die Schule betreffend beratend bezieht. Damit ist die direkte Verbindung der wichtigsten Akteure der Schule in den Gemeinderat sichergestellt.</u></p> <p><u>Die Schulleitung hat im Schulratsmodell Einsitz mit beratender Stimme. Delegiert die Einwohnergemeinde die Aufgaben des Schulrats gesamthaft an einen Gemeinderat besteht ein Antragsrecht der Schulleitung an den Gemeinderat. Auch im Kommissionsmodell bleibt das Antragsrecht an den Gemeinderat bestehen.</u></p>
		<p><u><sup>3</sup> Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit beratender Kommission, stellt sie sicher, dass je eine Vertretung der Schulleitung und des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents Einsitz haben.</u></p> <p><u><sup>4</sup> Die Zuständigkeit für Budget und Rechnung kann bei Kreisschulen an eine gemeinderätliche Finanzkommission übertragen werden.</u></p>	<p><u>Der bisherig oft aufgetretenen Schwierigkeit bei Finanzierungsbeschlüssen zu Gunsten der Kreisschule durch mehrere Gemeinderäte kann mit der Einsetzung einer gemeinsamen gemeinderätlichen Finanzkommission mit eigener Entscheidungskompetenz Rechnung getragen werden.</u></p>

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion <b>inkl. Änderun- gen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion <b>inkl. Änderun- gen BKS</b> )	Notizen
	<b>3.4.4 Konferenz der Schulratspräsidenten</b>	<b>Titel nach § 82j (geändert)</b> <i>3.4.4 Konferenz der Schulratspräsidenten bzw. der für die Bildung zuständigen Gemeinderäte</i>	Da nicht mehr alle Schulen über einen Schulrat verfügen, ist die Zusammensetzung der Konferenz aus Schulräten und kommunalen Schulverantwortlichen neu auch im Titel zum Ausdruck zu bringen.
<p><b>§ 83</b> Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz</p> <p><sup>1</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulräte der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden bilden eine Konferenz.</p>		<p><b>§ 83 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)</b></p> <p><sup>1bis</sup> Sieht die Gemeindeordnung für die Führung der Primarstufe die Zuständigkeit beim Gemeinderat vor, so vertreten die für die Bildung zuständigen Gemeinderätinnen und -räte die Schule an der Konferenz.</p>	<p><u>Die Aufgaben der Schulräte der kantonalen Schulen sowie der Schulräte bzw. Gemeinderäte der kommunalen Schulen unterscheiden sich. Insbesondere kommt den Schulräten der kantonalen Schulen veränderte Führungsaufgabe zu. Daher erscheint es sinnvoll die Konferenz teils separat tagen zu lassen, bei Bedarf auch nach Schulart.</u></p> <p>Wenn die Aufgaben des <u>Schulrats an den Gemeinderat</u> delegiert worden sind, so nimmt <u>die für die Bildung zuständige Gemeinderätin oder der für die Bildungs zuständige Gemeinderat</u> die Vertretung in der Konferenz wahr und nicht <u>die Präsidentin oder der Präsident des Schulrats.</u></p>

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Ände- rungen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen BKS</b> )	Notizen
<p><sup>2</sup> Die Konferenz nimmt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu wichtigen Erlassen und Anliegen im Bildungswesen Stellung.</p> <p><sup>3</sup> Die Konferenz konstituiert sich selbst.</p>			
<p><b>§ 88</b> Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Er beschliesst Schulversuche.</p> <p>b. Er regelt die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden.</p> <p>c. Er ist im Bildungswesen zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen ohne verfassungsändernden oder gesetzeswesentlichen Inhalt ermächtigt.</p> <p>d. Er schliesst Verwaltungsvereinbarungen ab.</p> <p>e. Er kann Ausbildungsverhältnisse, die nicht dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind, ganz oder teilweise den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellen.</p>	<p><b>§ 88</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:</p>	<p><b>§ 88 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:</p>	

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Ände- rungen BSKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen BSKS</b> )	Notizen
f. Er erlässt die Verordnungen über die einzelnen Schularten und über die Beurteilung, die Beförderung und die Übertritte der Schülerinnen und Schüler.	g. <u>Er ist Beschwerdeinstanz bei Ent- scheiden</u> <u>1. (neu) der Schulräte der kommunalen Schulen;</u> <u>2. (neu) der Schulräte der kantonalen Schulen für schülerinnen- und schüler- bezogene Entscheide ausser Schulaus- schlüssen sowie</u> <u>3. (neu) der Schulleitungen der kantona- len Schulen für personalrechtliche Ent- scheide und Schulausschlüsse.</u>	g. <b>(geändert)</b> Er ist Beschwer- deinstanz bei Entscheiden 1. <b>(neu)</b> der <u>Schulräte der kommunalen Schulen bzw. der</u> Gemeinderäte, sofern die Einwohnergemeinde <u>die</u> <u>Aufgaben des Schulrats an den Ge- meinderat delegiert hat;</u> 2. <b>(neu)</b> der Schulräte der kantona- len Schulen für schülerinnen- und schülerbezogene Entscheide ausser <u>Schulausschlüssen</u> sowie 3. <b>(neu)</b> der Schulleitungen der kan- tonalen Schulen <u>für personalrechtli- che Entscheide und Schulausschlüs- se.</u>	Der Regierungsrat ist Beschwer- deinstanz gegen Entscheide des <u>Schulrats</u> . Sofern die Gemeinden ein Führungsmodell mit <u>Gemeinderat</u> wäh- len, ist dieser an Stelle des <u>Schulrats</u> Vorinstanz. <u>Damit würde eine Normali- sierung im Vergleich zu anderen Auf- gabenbereichen der Gemeinden erfol- gen.</u>
<b>5 Disziplinar- und Beschwer- dewesen</b>	<b>5 Beschwerdewesen</b>		
§ 91 Beschwerden  1 Gegen Verfügungen von Lehrerinnen und Lehrern sowie Klassenkonventen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Schulleitung Beschwerde erhoben werden.		§ 91 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)	

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Ände- rungen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen BKS</b> )	Notizen
<p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>3</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und des Schulrates kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Schulleitungen der kommunalen Schulen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>3</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide <u>folgender Behörden kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden:</u></p> <p><u>a. Der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;</u></p> <p><u>b. bei den kommunalen Schulen der Schulräte;</u></p> <p><u>c. bei den kantonalen Schulen der Schulräte für schülerinnen- und schülerbezogene Entscheide ausser Schulausschlüssen</u></p> <p><u>d. bei den kantonalen Schulen der Schulleitungen für personalrechtliche Entscheide und Schulausschlüsse.</u></p>	<p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Schulleitungen der kommunalen Schulen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim <u>Schulrat</u> oder dem <u>Gemeinderat</u>, sofern die Einwohnergemeinde <u>die Aufgaben des Schulrats an diesen delegiert hat</u>, Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>3</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide folgender Behörden kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden:</p> <p>b. <b>(geändert)</b> bei den kommunalen Schulen der <u>Schulräte bzw. der Gemeinderäte, sofern die Einwohnergemeinde die Aufgaben des Schulrats an den Gemeinderat delegiert hat;</u></p>	<p>Anpassung an die neuen Führungsstrukturen mit ihren Varianten für die kommunalen Schulen.</p> <p>dito</p>

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Ände- rungen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen BKS</b> )	Notizen
<p><sup>4</sup> Wird eine Disziplinarmaßnahme gegen eine Schülerin oder einen Schüler verfügt, so haben weder der Lauf der Beschwerdefrist noch die Einreichung einer Beschwerde aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Beschwerdeinstanz ordne diese Wirkung aus wichtigen Gründen ausdrücklich an.</p>			
	<p><b>§ 91a</b> Entscheide ohne Beschwerdemöglichkeit</p> <p><sup>1</sup> Gegen Entscheide von Lehrerinnen und Lehrern, Klassenkonventen, der Schulleitungen sowie der Schulräte bei der kommunalen Schulen ist keine Beschwerdemöglichkeit gegeben, sofern sie folgende Sachverhalte betreffen:</p> <p>a. Zuweisung in eine Klasse oder Wechsel einer Klasse innerhalb der Schule;</p> <p>b. Disziplinarmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Lehrerinnen und Lehrer;</p> <p>c. Ergebnis einer Beurteilung, darunter auch die Benotung mit der tiefsten Note, und Absenzeinträge, sofern diese keinen Einfluss auf das weitere schulische oder berufliche Fortkommen haben;</p>	<p><b>§ 91a Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Entscheide von Lehrerinnen und Lehrern, Klassenkonventen, der Schulleitungen und bei den kommunalen Schulen der <u>Schulräte bzw. der Gemeinderäte, sofern die Einwohnergemeinde die Aufgaben des Schulrats an den Gemeinderat delegiert hat</u>, ist keine Beschwerdemöglichkeit gegeben, sofern sie folgende Sachverhalte betreffen:</p>	<p>Die Aufgaben sind grundsätzlich dem <u>Schulrat</u> zugeordnet. Die Einwohnergemeinden entscheiden über eine allfällige Übertragung derselben an <u>den Gemeinderat</u>.</p>

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Ände- rungen BSKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen BSKS</b> )	Notizen
	d. Ermahnungen gegenüber Erzie- hungsberechtigten.		
<p><b>§ 111</b> Schulräte</p> <p><sup>1</sup> Die bisherigen Schulpflegen und Aufsichtskommissionen werden mit Inkrafttreten des Bildungsgesetzes zu Schulräten.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsperiode der Schulpflegen, welche am 31. Dezember 2003 ablaufen würde, und die Amtsperiode der Aufsichtskommissionen, welche am 31. März 2004 auslaufen würde, werden bis zum 31. Juli 2004 verlängert. Die nächste Amtsperiode der Schulräte beginnt am 1. August 2004.</p> <p><sup>3</sup> Die bisherigen Sekundarschulpflegen sind nach Inkrafttreten des Bildungsgesetzes als Schulräte für die aus den bisherigen Real- und Sekundarschulen neu gebildeten Sekundarschulen zuständig.</p>	<p><sup>1</sup> Die bisherigen Schulräte der kantonalen Schulen sind mit Inkrafttreten der Änderung des Bildungsgesetzes vom dd.mm.yyyy zuständig für die Erfüllung der Aufgaben gemäss § 82i.</p> <p><sup>1bis</sup> Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Bildungsgesetzes gemäss Abs. 1 hängigen Beschwerdeverfahren bei den Schulräten der kantonalen Schulen oder gegen deren Entscheide bleiben diese in Abweichung zu Abs. 1 bis zu deren rechtskräftigem Abschluss zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Die nächste 4-jährige Amtsperiode der Schulräte der kantonalen Schulen und der kommunalen Schulen beginnt am 1. August 2024.</p> <p><sup>3</sup> aufgehoben.</p>	<p><b>§ 111 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Die nächste 4-jährige Amtsperiode der Schulräte der kantonalen Schulen und der kommunalen Schulen beginnt am 1. August 2024. Sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell ohne Schulrat entscheidet, endet die Amtsperiode der Schulräte mit Inkrafttreten des neuen Führungsmodells.</p>	<p>Die Gemeinden benötigen eine längere Übergangsfrist, um sich für ein Führungsmodell zu entscheiden. Damit besteht die Möglichkeit, dass Schulräte, die ihr Amt am 1. August 2024 antreten, dieses nur bis zum Ablauf der Übergangsfrist bis zum Schuljahr 2025/26 wahrnehmen.</p>



Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Ände- rungen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen BKS</b> )	Notizen
<p><sup>4</sup> Die gemäss Schulgesetz vom 26. April 1979<sup>2)</sup> ausschliesslich für Realschulen zuständigen Schulpflegen werden mit Inkrafttreten des Bildungsgesetzes aufgelöst.</p>	<p><sup>4</sup> aufgehoben.</p>		
		<p><b>§ 111b (neu)</b></p> <p><b>Schulführung der kommunalen Schulen gemäss Änderung des Bildungsgesetzes vom dd.mm.yyyy</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden müssen den Entscheid der Gemeindeversammlung über das künftige Führungsmodell der Primarstufe <del>bzw. der Musikschule</del> gemäss § 185b Gemeindegesetz bis spätestens am 31. Juli 2025 mit den gegebenenfalls notwendigen Erlassanpassungen umsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Bis zum Inkrafttreten des neuen Führungsmodells gelten die Bestimmungen des Bildungsgesetzes in der Fassung vom dd.mm.yyyy (GS xxx).</p> <p><sup>3</sup> Für Einwohnergemeinden mit einem bestehenden Kreisschulvertrag <u>sowie für die Musikschulen</u> gelten die Bestimmungen des neuen Führungsmodells ab Inkrafttreten dieser Änderung des Bildungsgesetzes.</p>	<p>Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn mehrere Gemeinden einen Zweckverband zur Führung einer Schule gebildet haben.</p>

2) GS 27.169

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion <b>inkl. Änderun- gen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion <b>inkl. Änderun- gen BKS</b> )	Notizen
		<p><sup>4</sup> Entscheidet sich die Gemeindeversammlung gemäss § 185b Gemeindegesetz für ihre Primarstufe für das Führungsmodell Gemeinderat oder das Führungsmodell mit beratender Kommission, verlängert sich die Amtsdauer der Schulräte bis zum Inkrafttreten des neuen Führungsmodells, längstens bis zum 31. Juli 2025.</p> <p><sup>5</sup> Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell ohne Schulrat, tritt der Gemeinderat ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Führungsmodells bei hängigen Beschwerden an oder gegen den Schulrat an dessen Stelle.</p> <p><sup>6</sup> Die Arbeitsverhältnisse mit vom Schulrat angestellten Mitarbeitenden werden mit Inkrafttreten des neuen Führungsmodells grundsätzlich von der neuen Anstellungsbehörde weitergeführt. Vorbehalten <b>bleiben</b> reguläre Austritte.</p>	
<b>Anhänge</b>			
1 Vademecum			
	<b>II.</b>	<b>II.</b>	
	<i>1. Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) wird wie folgt geändert:</i>	<i>1. Das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) wird wie folgt geändert:</i>	

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Ände- rungen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen BKS</b> )	Notizen
<p><b>§ 27</b> Beschwerdegegenstand im allgemeinen</p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsbeschwerde unterliegen:</p> <p>a. erstinstanzliche Verfügungen;</p> <p>b. Verfügungen letztinstanzlicher Gemeindebehörden;</p> <p>c. * Verfügungen der Schulräte des Kantons und der Einwohnergemeinden;</p> <p>d. * ...</p> <p><sup>2</sup> Ist eine Verfügung durch Einsprache anfechtbar, unterliegt erst der Einspracheentscheid der Beschwerde.</p>	<p>c. Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen sowie <u>letztinstanzlicher Schulbehörden</u> der kantonalen Schulen;</p>	<p><b>§ 27 Abs. 1</b></p> <p>b<sup>bis</sup>. <b>(neu)</b> Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen, sofern <u>sich</u> die Einwohnergemeinde <u>für ein Führungsmodell mit Schulrat entschieden</u> hat;</p> <p>c. <b>(geändert)</b> Verfügungen <u>letztinstanzlicher Schulbehörden</u> der kantonalen Schulen;</p>	
<p><b>§ 29</b> Beschwerdeinstanz</p> <p><sup>1</sup> Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat. Er beurteilt</p>	<p><u><sup>1</sup> Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat. Er beurteilt Beschwerden</u></p>	<p><b>§ 29 Abs. 4 (geändert)</b></p>	

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Ände- rungen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen BKS</b> )	Notizen
<p>Beschwerden gegen:</p> <p>a. Verfügungen letztinstanzlicher Gemeindebehörden,</p> <p>a<sup>bis</sup>. * Verfügungen letztinstanzlicher Zweckverbandsorgane,</p> <p>a<sup>ter</sup>. * Verfügungen letztinstanzlicher Bürgerkorporationsorgane</p> <p>b. Verfügungen der Bezirksbehörden,</p> <p>c. Verfügungen kantonaler Kommissionen,</p> <p>d. Verfügungen der Direktionen,</p> <p>e. Verfügungen kantonaler Dienststellen und ihrer Ämter,</p> <p>f. Verfügungen der übrigen Verwaltungsbehörden.</p> <p><sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 3 sind abweichende Vorschriften in anderen Erlassen, welche die Direktionen als</p>	<p><u>gegen:</u></p> <p><u>f. Verfügungen der übrigen Verwaltungsbehörden;</u></p> <p><u>g. Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen;</u></p> <p><u>h. Verfügungen der Schulräte der kantonalen Schulen bei schülerinnen- und schülerbezogenen Entscheiden ausser Schulausschlüssen;</u></p> <p><u>i. Verfügungen der Schulleitungen der kantonalen Schulen bei personalrechtlichen Entscheiden und Schulausschlüssen.</u></p>		

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Ände- rungen BSKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen BSKS</b> )	Notizen
<p>Beschwerdeinstanz vorsehen, unbeachtlich.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung seine Entscheidkompetenz für bestimmte Sachgebiete, in denen der Weiterzug an das Kantonsgericht möglich ist, an eine Direktion delegieren, sofern diese nicht erstinstanzlich verfügt hat.</p> <p><sup>4</sup> Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulräte des Kantons und der Einwohnergemeinden. Ihre Verfügungen können an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p> <p><sup>5</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Erlassen, die Rekurskommissionen oder Verwaltungsbehörden als besondere Beschwerdeinstanzen oder Gerichte als einzige Beschwerdeinstanz vorsehen.</p>	<p><sup>4</sup> Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulräte der kommunalen Schulen <u>sowie die Schulräte bzw. die Schulleitungen der kantonalen Schulen. Verfügen sie als letztinstanzliche Schulbehörde, können ihre Verfügungen an den Regierungsrat weitergezogen werden.</u></p>	<p><sup>4</sup> Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulräte der kommunalen Schulen, <u>sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Schulrat entschieden hat, sowie die Schulräte bzw. die Schulleitungen der kantonalen Schulen. Verfügen sie als letztinstanzliche Schulbehörde, können ihre Verfügungen an den Regierungsrat weitergezogen werden.</u></p>	
	<p><i>2. Das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons</i></p>	<p><i>2. Das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personal-</i></p>	

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion <b>inkl. Ände- rungen BSKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion <b>inkl. Änderungen BSKS</b> )	Notizen
	<i>(Personalgesetz) wird wie folgt geändert:</i>	<i>gesetz) wird wie folgt geändert:</i>	
<p><b>§ 71</b> Beschwerde gegen Verfügungen der Anstellungsbehörde</p> <p><sup>1</sup> Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden:</p> <p>a. beim Regierungsrat gegen Verfügungen der verwaltungsinternen Anstellungsbehörde, unter Vorbehalt von Abs. 2;</p> <p>a.<sup>bis</sup> beim Schulrat gegen Verfügungen der Schulleitung als Anstellungsbehörde;</p> <p>b. beim Kantonsgericht gegen Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörden, der Aufsichtsstelle Datenschutz, der Finanzkontrolle sowie des Ombudsmanns.</p>	<p><u>a. beim Regierungsrat gegen Verfügungen der verwaltungsinternen Anstellungsbehörde sowie der Schulleitungen der kantonalen Schulen als Anstellungsbehörde, unter Vorbehalt von Abs. 2;</u></p> <p>a.<sup>bis</sup> beim Schulrat der kommunalen Schulen gegen Verfügungen der Schulleitung als Anstellungsbehörde;</p>	<p><b>§ 71 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden:</p> <p>a.<sup>bis</sup> (<b>geändert</b>) beim <u>Schulrat</u> der kommunalen Schulen bzw. beim <u>Gemeinderat, sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Schulrat entschieden hat</u>, gegen Verfügungen der Schulleitung als Anstellungsbehörde;</p>	
	<i>3. Das Schulgesundheitsgesetz wird wie</i>	<i>3. Das Schulgesundheitsgesetz wird</i>	

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Ände- rungen BKSK</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen BKSK</b> )	Notizen
	<i>folgt geändert:</i>	<i>wie folgt geändert:</i>	
<p><b>§ 4</b> Schulgesundheitskommission, Wahl</p> <p><sup>1</sup> Die Schulgesundheitskommission wird vom Regierungsrat auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Der Kommission gehören mindestens 2 Ärztinnen oder Ärzte, je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter eines Schulrats, einer Schulleitung und der Gemeinden sowie je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der für das Gesundheitswesen und der für die Bildung zuständigen Direktion an.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst, wobei der Vorsitz von einer Ärztin oder einem Arzt übernommen wird.</p>	<p><sup>2</sup> Der Kommission gehören mindestens 2 Ärztinnen oder Ärzte, je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter eines Schulrats einer kommunalen Schule, einer Schulleitung und der Gemeinden sowie je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der für das Gesundheitswesen und der für die Bildung zuständigen Direktion an.</p>	<p><b>§ 4 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Der Kommission gehören mindestens 2 Ärztinnen oder Ärzte, 2 Schulleitungsmitglieder sowie je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der für das Gesundheitswesen und der für die Bildung zuständigen Direktion an.</p>	<p>Grundsätzlich soll eine Vertretung der Primarstufe und der Sekundarstufe I vertreten sein. Da es sich um ein operatives Gremium handelt, braucht es keine Vertretung der Gemeinden.</p>
		<p><i>4. Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) wird wie folgt geändert:</i></p>	
<p><b>§ 80</b> Aufsichtsinstanz</p> <p><sup>1</sup> Aufsichtsinstanz über den Gemeinderat ist der Regierungsrat.</p>		<p><b>§ 80 Abs. 2 (neu)</b></p>	

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion <b>inkl. Ände- rungen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion <b>inkl. Änderungen BKS</b> )	Notizen
		<p><sup>2</sup> <u>Sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Gemeinderat entschieden hat, ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</u> Aufsichtsinstanz über den Gemeinderat in Bezug auf alle Fragen des Bildungswesens.</p>	<p>Die Aufsicht über das Bildungswesen liegt gemäss §§ 61a ff Bildungsgesetz bei der BKSD. <u>Sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Gemeinderat entschieden hat und dieser damit zuständig ist</u> für die strategische Führung der Schule, muss diesbezüglich die BKSD für die Aufsicht eingesetzt werden. Sofern sich die Gemeinden für ein Führungsmodell mit Schulräten entscheiden, ist die Aufsicht über diese in § 91 geregelt.</p>
		<p><b>§ 90a (nach Abschnitt 3.3.1.5)</b> Führungsmodell der kommunalen Schulen</p> <p><sup>1</sup> Sofern die Gemeindeversammlung die Aufgaben des <u>Schulrats</u> gemäss Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 an <u>den Gemeinderat</u> delegiert, legt die Gemeinde in der Gemeindeordnung <u>das</u> für die Primarstufe <del>bzw. die Musikschule</del> geltende Führungsmodell fest.</p>	<p>Siehe Ausführungen zu § 185b.</p>
<p><b>§ 91</b> * Schulräte</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde legt in der Gemeindeordnung fest:</p> <p>a. die Anzahl ihrer Schulräte für Kindergarten, Primarschule und Musikschule;</p>		<p><b>§ 91 Abs. 1</b> *</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde legt in der Gemeindeordnung fest:</p> <p>a. (<b>geändert</b>) die Anzahl ihrer Schulräte für die Primarstufe, <u>sofern sich die Einwohnergemeinde nicht für ein Führungsmodell mit Gemeinderat entschieden hat</u>;</p>	<p>Siehe Ausführungen zu § 185b.</p>



Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion <b>inkl. Ände- rungen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion <b>inkl. Änderungen BKS</b> )	Notizen
<p>b. die Zahl der Mitglieder sowie das Wahlorgan für die Schulräte gemäss Buchstabe a;</p> <p>c. das Wahlorgan für die Mitglieder des Schulrates für die Sekundarschule.</p> <p><sup>2</sup> Aufsichtsinanz über die Schulräte ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p>		<p><u>a<sup>bis</sup>. (neu) die Anzahl ihrer Schulräte für die Musikschule;</u></p>	
		<p><b>§ 185b (neu)</b> Wahl des Führungsmodells der Primarstufe</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst bis zum 31.12.2023 über das jeweilige Führungsmodell der Primarstufe, sofern ihre Schulen nicht als Kreisschule geführt werden.</p>	<p>Grundsätzlich ist die grundlegende Organisation der Einwohnergemeinde in der Gemeindeordnung geregelt (§ 45 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes). Die Änderung des Bildungsgesetzes betreffend die Führungsstrukturen der Primarstufe sieht neu ausdrücklich ein Recht der Gemeinden vor, sich für eines von 3 Führungsmodellen zu entscheiden. Dies sofern die jeweilige Schule nicht als Kreisschule zusammen mit anderen Gemeinden geführt wird <u>oder es sich um eine Musikschule handelt</u> (in diesen <u>Fällen</u> ist das Führungsmodell Schulrat gesetzlich vorgegeben). Mit der Wahlmöglichkeit wird dem Wunsch der Gemeinden nach Variabilität Rechnung getragen. Bei der Wahl des Führungsmodells handelt sich um eine grundlegende Frage der Gemeindeorganisation. Da-</p>

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen</b> BKSJ)	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen</b> BKSJ)	Notizen
			<p>her muss diese Frage zwingend demokratisch diskutiert und legitimiert sein.</p> <p>§ 185b sieht, vorbehältlich für als Kreisschulen geführte Schulen <u>und die Musikschulen</u>, eine Beschlussfassung zum künftigen Führungsmodell der Primarstufe <del>und der Musikschule</del> durch die Gemeindeversammlung bis zum 31.12.2023 vor. Das Datum ist so gewählt, dass bei Wahl des Führungsmodells mit Schulrat die Schulratswahlen im 2024 regulär durchgeführt werden können. Sofern sich die Gemeindeversammlung für die Beibehaltung des Schulrats ausspricht, ist keine Änderung der Gemeindeordnung notwendig, da § 91 dieses Gesetzes die Gemeinden bereits bisher verpflichtet hat, in ihrer jeweiligen Gemeindeordnung die Anzahl und das Wahlorgan der Schulräte für die Primarstufe und die Musikschule festzulegen.</p> <p>Entscheidet sich die Gemeindeversammlung hingegen für ein Führungsmodell mit direkter Führung der Schule(n) durch den Gemeinderat oder das Führungsmodell mit beratender Kommission, ist eine Änderung der Gemeindeordnung unerlässlich. In diesem Fall muss die Gemeindeordnung sich zum gewählten Führungsmodell äussern. Die Bestimmungen zum Schulrat der Primarstufe bzw. der Musikschule sind sodann aufzuheben (siehe §§ 90a (neu) und 91 (geändert)).</p>

Geltendes Recht	Führungsstrukturen Sek I/II Kommissionsfassung nach zweiter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Ände- rungen BKS</b> )	Führungsstrukturen PS/MS Kommissionsfassung nach zwei- ter Lesung (Arbeitsversion inkl. <b>Änderungen BKS</b> )	Notizen
		III.	
		<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
		IV. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.  Liestal, ...  Im Namen des Landrats die Präsidentin: Steinemann die Landschreiberin: Heer Dietrich	

**Zusatzbericht zur Vorlage an den Landrat**

**Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen / Änderung des  
Bildungsgesetzes**

~~[wird vom System eingesetzt]~~2021/568

vom ~~[wird vom System eingesetzt]~~7. September 2021



## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Das Bildungsgesetz ([SGS 640](#)) regelt das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden. Die Gemeinden sind zuständig für die Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) und die Musikschule (§ 13). Der Schulträger finanziert das jeweilige Schulangebot. Die Schulen werden von einem gewählten Schulrat und der Schulleitung geführt.

Seit dem Inkrafttreten des „neuen“ Bildungsgesetzes im Jahre 2002 gab es viele Entwicklungen und grosse Veränderungen in der Bildungslandschaft des Kantons Basel-Landschaft. Diese fordern die Schulen stark, auch weil die Rolle von Schulrat und Schulleitung teilweise unklar sind. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) sowie die jeweiligen Gemeinderäte der kommunalen Schulen hatten und haben nur beschränkte Einflussmöglichkeiten, da die dezentralen vorgesetzten Behörden, namentlich die lokalen Schulräte für die jeweilige Schule, zuständig sind, insbesondere für die Anstellung der Schulleitungsmitglieder und der unbefristeten Lehrpersonen, für die Genehmigung des Schulprogramms, die Umsetzung von Evaluationsergebnissen und das Beschwerdewesen. Die Führungsstrukturen sind für alle Schulen des Kantons gleich ausgestaltet. Lokale Begebenheiten und die Bedürfnisse der Gemeinde werden dabei nicht berücksichtigt.

Beim aktuellen Führungssystem zeigen sich diverse Schwächen. Das Vierecksverhältnis der verschiedenen Führungsebenen (Schulleitung – Schulrat – Gemeinderat – Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion[BKSD]) führt im Schulalltag immer wieder zu schwierigen Entscheidungssituationen und Zuständigkeitsproblemen, die oft mit Qualitätseinbussen und Reputationsschäden für die jeweilige Schule verbunden sind. Die Aufteilung der strategischen Aufgaben und Weisungsbefugnisse sind unklar und unbefriedigend. Gleichzeitig sind die Einflussmöglichkeiten der Gemeinderäte bzw. der BKSD gering, insbesondere auch in schwierigen Situationen. Denn diese sind gegenüber dem Schulrat in seiner Führungsfunktion nicht weisungsbefugt. Der Schulrat kann als Milizgremium in fachlicher und zeitlicher Hinsicht an seine Grenzen stossen. Bisweilen nehmen Schulräte ihre Führungsaufgabe bezüglich der Schulleitungen auch nur ungenügend wahr. Die Schwächen des aktuellen Führungssystems stellte auch die Finanzkontrolle 2012 im Rahmen einer Prüfung fest.

Das aktuelle Führungssystem hat auch Stärken: Die Schulräte der Volksschule werden demokratisch gewählt und sind damit ein Bindeglied zur Bevölkerung. Als Führungsgremium sind mehrere Personen an der Führung der Schule beteiligt. Dies kann teilweise entlastend wirken. Die Schulräte können zudem eine vermittelnde Rolle bei sich anbahnenden Konflikten zwischen Schulbeteiligten einnehmen und diese so oft niederschwellig beilegen. Die Schulräte sind als Milizgremien organisiert, wodurch für die strategische Schulführung relativ geringe Kosten anfallen.

All die genannten Probleme, Schwächen und Stärken wurden von einem VAGS-Projektteam mit Vertretungen aller Anspruchsgruppen (VBLG, Schulratspräsidienkonferenz, Schulleitungskonferenz, BKSD) analysiert und bearbeitet. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind in diese Vorlage eingeflossen.

Mit der Charta von Muttenz vom 16. Juni 2012 forderte die Tagsatzung der Gemeinden eine Stärkung ihrer Handlungsfreiheit. Diese Forderungen mündeten letztendlich in einer Ergänzung von § 47a Absatz 1 der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 100](#)), in welcher die Aufgabenzuordnung nach dem Subsidiaritätsprinzip und der Grundsatz der Variabilität verankert wurde.

Mit dieser Vorlage wird dem Landrat die Annahme der neuen Führungsstrukturen für die Primarstufe und die Musikschulen, mit den entsprechenden Änderungen im Bildungsgesetz, beantragt. Die Ziele der Vorlage können wie folgt zusammengefasst werden:

- Gut funktionierende Führungsstrukturen mit klarer Zuteilung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.
- Konsequente Trennung zwischen operativen und strategischen Aufgaben.

- Bessere Einbindung der Führung der Schulen in die Gemeinden
- Starke Schulleitungen
- Stärkung der Teilautonomie der Schulen
- Variabilität für unterschiedliche lokale Begebenheiten und Bedürfnisse

Mit den neuen Führungsstrukturen wird dem Wunsch der Gemeinden nach Flexibilität in der Wahl ihrer Schulführung Rechnung getragen. Die operativen Aufgaben werden konsequent der Schulleitung zugewiesen. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die bisherigen strategischen Aufgaben des Schulrats sowie die Führung der Schulleitung bei diesem zu belassen oder an den Gemeinderat mit oder ohne beratende Schulkommission zu delegieren. ~~werden die bisherigen strategischen Aufgaben des Schulrats und die Führung der Schulleitung dem Gemeinderat zugewiesen.~~ Damit ~~wird kann im Grundsatz für die Schulführung~~ eine klare Linienorganisation vorgesehen ~~werden~~. Dies ~~beinhaltet die Möglichkeit des ermöglicht dem Gemeinderats, sich eine stärkere Identifizierung mit der Schule zu identifizieren.~~ Er hat die Möglichkeit, die eigene Schule strategisch zu positionieren und damit einen Standortvorteil zu erlangen. Bei Kreisschulen und Musikschulen ist keine Aufgabenübertragung an den Gemeinderat möglich. Auch bei Beibehaltung des Schulrats kann wie bis anhin Die operativen Aufgaben werden konsequent der Schulleitung zugewiesen. ~~Dem Wunsch der Gemeinden nach Flexibilität in der Wahl ihrer Schulführung wird Rechnung getragen, indem die Gemeinden die Möglichkeit haben, diese ganz oder teilweise an einen Schulrat oder an eine Schulkommission zu delegieren. Nicht übertragen werden kann grundsätzlich die Zuständigkeit für Budget und Rechnung nicht an diesen übertragen werden.~~ Bei Kreisschulen ~~ist die Aufgabenübertragung an einen gemeinsamen Schulrat zwingend. Hier besteht jedoch~~ die Möglichkeit der Übertragung der finanziellen Kompetenzen an einen interkommunalen Finanzausschuss. Damit wird der in der Kantonsverfassung niedergeschriebenen Variabilität zur Realität verholphen.

Die Einwohner/innen der Gemeinden entscheiden künftig ~~grundsätzlich an der Urne an der Gemeindeversammlung bzw. im Einwohnerrat,~~ welches Führungsmodell sie für ihre Schulen wählen. ~~Für den Übergang von der heute geltenden Führungsstruktur in das neue Modell ist, falls die neuen Zuständigkeiten des Gemeinderats auch künftig an einen Schulrat delegiert werden, jedoch lediglich ein Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig.~~ So wird gewährleistet, dass sich alle Gemeinden mit der Frage der Führung ihrer Schule intensiv auseinandersetzen und diesen Entscheid bewusst und demokratisch fällen. Ausgenommen von diesem Prozess sind Kreisschulen und Musikschulen, da diese auch künftig durch einen Schulrat geführt werden müssen.

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton Basel-Landschaft. Allfällige zusätzliche Aufwendungen fallen bei den Gemeinden an. Grundsätzlich kann die Vorlage jedoch auch in den Gemeinden kostenneutral umgesetzt werden.

## 1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	4
2.	Bericht .....	5
2.1.	Ausgangslage	5
2.1.1.	<i>Geltende Führungsstrukturen der Primar- und Musikschulen – Stärken und Schwächen</i>	5
2.1.2.	<i>Konzept zur Optimierung der Führungsstrukturen der Primarstufe und Musikschulen Basel-Landschaft (2016)</i>	7
2.1.3.	<i>Führungsstrukturen Schulen (2016-2018)</i>	8
2.1.4.	<i>Entwicklungen in anderen Kantonen</i>	8
2.2.	Ziel der Vorlage	9
2.3.	Erläuterungen	<u>1413</u>
2.3.1.	<i>Allgemein</i>	<u>1413</u>
2.3.2.	<i>Neue Aufgabenzuteilungen</i>	<u>1514</u>
2.4.	Strategische Verankerung und Verhältnis zur Langfristplanung	<u>1917</u>
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	<u>1917</u>
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	<u>1917</u>
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	<u>2018</u>
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung	<u>2018</u>
2.9.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	<u>2018</u>
2.9.1.	<i>Vernehmlassungsantworten</i>	<u>2018</u>
2.9.2.	<i>Stellungnahme des Regierungsrates</i>	<u>2321</u>
3.	Anträge .....	<u>2522</u>
3.1.	Beschluss	<u>2522</u>
4.	Beilagen .....	<u>2523</u>

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

#### 2.1.1. *Geltende Führungsstrukturen der Primar- und Musikschulen – Stärken und Schwächen*

Die Bundesverfassung überträgt den Kantonen die Zuständigkeit für das Schulwesen (Artikel 62 Bundesverfassung [BV, [SR 101](#)]). Das gesamte Schulwesen untersteht der Aufsicht des Kantons (§ 94 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV BL, [SGS 100](#)]). Das Bildungsgesetz ([SGS 640](#)) regelt das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden. Danach sind die Gemeinden zuständig für die Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) und die Musikschule (§ 13). Der Kanton ist unter anderem zuständig für die Sekundarstufe I (Sekundarschule), die Sekundarstufe II (Berufsfachschulen, Gymnasien, Mittelschulen und Brückenangebote) und die Sonderschulung (§ 14). Der Schulträger finanziert das jeweilige Schulangebot. Die Schulen werden von einem gewählten Schulrat und der Schulleitung geführt.

Seit dem Inkrafttreten des „neuen“ Bildungsgesetzes im Jahre 2002 gab es viele Entwicklungen in der Bildungslandschaft des Kantons Basel-Landschaft. Diese fordern die Schulen stark. Ein Hauptproblem ist, dass die Schulen sehr unterschiedliche Ausgangslagen haben und unterschiedlich mit Veränderungen umgehen. Es fehlten gemeinsame Grundlagen sowie Steuerungsdaten und –instrumente. Die Rollen von Schulrat und Schulleitung sind teilweise nicht klar. Die BKSD sowie die jeweiligen Gemeinderäte der kommunalen Schulen hatten und haben nur beschränkte Einflussmöglichkeiten, da die dezentralen vorgesetzten Behörden, namentlich die lokalen Schulräte für die jeweilige Schule zuständig sind, insbesondere für die Anstellung der Schulleitungsmitglieder und der unbefristeten Lehrpersonen, für die Genehmigung des Schulprogramms, die Umsetzung von Evaluationsergebnissen und das Beschwerdewesen.

Beim aktuellen Führungssystem zeigen sich folgende Schwächen: Das Vierecksverhältnis zwischen den verschiedenen Führungsebenen im Schulwesen (Schulleitung – Schulrat – Gemeinderat – BKSD) führt im täglichen Umgang immer wieder zu schwierigen Entscheidungssituationen und Zuständigkeitsproblemen, die oft mit Qualitätseinbussen und Reputationsschäden für die jeweilige Schule verbunden sind. Diese Situation verschärft sich zusätzlich, wenn Schulrat und Gemeinderat nicht gut zusammenarbeiten. Die Aufteilung der strategischen Aufgaben und Weisungsbefugnisse sind unklar und unbefriedigend. Bei Fehlentscheidungen oder fehlender Führung ist der Unterstützungsaufwand für die BKSD und die Trägerschaft meist komplex und enorm gross. Gleichzeitig sind die Einflussmöglichkeiten der Gemeinderäte bzw. der BKSD gering, insbesondere auch in schwierigen Situationen. Denn diese sind gegenüber dem Schulrat in seiner Führungsfunktion nicht weisungsbefugt. Nimmt dieser seine Aufgaben ungenügend wahr, hat der Gemeinderat keine direkte Eingriffsmöglichkeit. Die BKSD könnte nur disziplinarische Massnahmen einleiten, was aufgrund des erheblichen Eingriffs in eine gewählte Behörde kaum vorkommt. Die Sicherung der Qualität im Bildungswesen ist eine hoheitliche Aufgabe des Kantons, welche in dieser Konstellation nicht in genügendem Masse gewährleistet werden kann. Die Teilautonomie der Schulen im Rahmen der Vorgaben des Kantons ist unklar definiert. Die Schulleitungen sind in einem Spannungsfeld zwischen verschiedenen Anspruchsgruppen.

Die unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten der Gemeinden werden nicht berücksichtigt. Der Gemeinderat ist heute häufig inhaltlich weit vom schulischen Geschehen entfernt und dies obwohl die Schule meist die grösste Budgetposition einer Gemeinde darstellt. Daraus entsteht eine Diskrepanz zwischen finanzieller und strategischer Zuständigkeit. Dies führt immer wieder zu nicht sachgerechten Entscheidungen in schulischen Belangen.

Beim Schulrat besteht eine gewisse Diskrepanz zwischen seinen Aufgaben und Kompetenzen, insbesondere bezüglich Finanzentscheidungen und seiner Rolle als Beschwerdeinstanz. Ohne ihm sein Engagement und sein Interesse für die Schule abzusprechen zu wollen, kann er als Milizgremium in fachlicher und zeitlicher Hinsicht an seine Grenzen stossen, z.B. bei komplexen Personalentscheidungen, bei Schulausschlüssen (mit fehlender Anschlusslösung) oder bei der Einhaltung der formellen Verfahrensbestimmungen. Bisweilen fehlt es auch an der Führung der



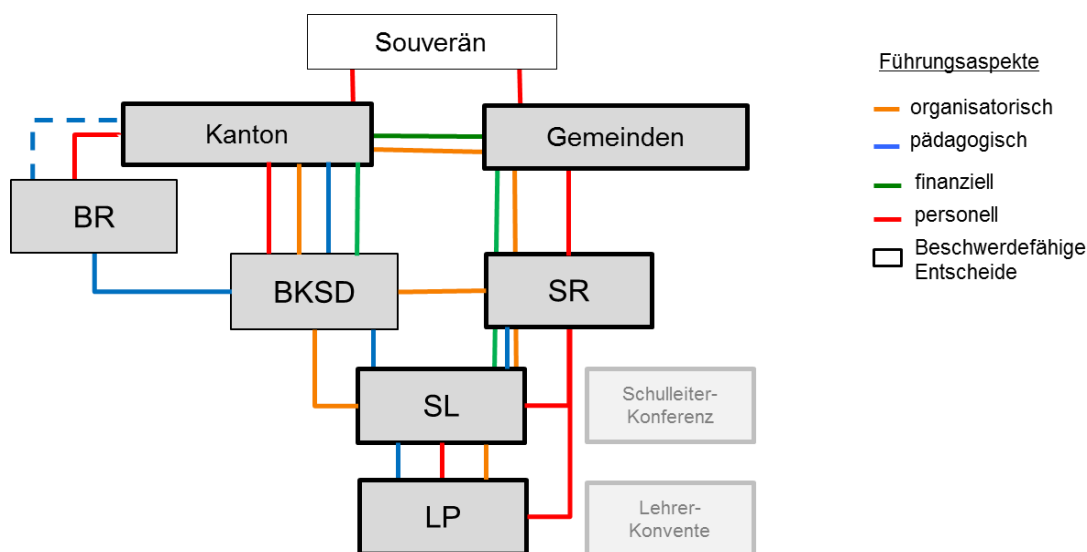
Schulleitungen durch den Schulrat. Das machte verschiedentlich tiefgreifende Interventionen nötig und führte in der Vergangenheit zum Teil zu erheblichem medialen Echo mit entsprechendem Reputationsverlust. Dieses strukturell angelegte Führungsdefizit kann bei einer guten Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Schulrat reduziert, aber nicht aufgelöst werden.

Die Schwächen des aktuellen Führungssystems stellte auch die Finanzkontrolle im Rahmen einer Prüfung fest und urteilte im Revisionsbericht Nr. 042/2012:

„Die Corporate Governance resp. das Dreiecksverhältnis zwischen der Schulleitung, dem Schulrat und der BKSD [resp. Gemeinderat, Anm. der Verfasserin] beurteilt die Finanzkontrolle [...] als hinderlich und nicht zielführend.“

Demgegenüber hat das aktuelle Führungssystem auch Stärken: Die Schulräte der Volksschule werden demokratisch gewählt. Mit der Volkswahl soll der Schulrat die Interessen der Bevölkerung in der Schule vertreten und zwischen der Schule und der Bevölkerung eine Brückenfunktion einnehmen. Das trifft aber nur dann zu, wenn z.B. Eltern im Schulrat die allgemeinen und nicht ihre persönlichen Interessen verfolgen. Als Führungsgremium sind mehrere Personen an der Führung der Schule beteiligt. Dies kann teilweise entlastend wirken. Die Schulräte können zudem eine vermittelnde Rolle bei sich anbahnenden Konflikten zwischen Schulbeteiligten einnehmen und diese so oft niederschwellig beilegen. Die Schulräte sind als Milizgremien organisiert, womit für die strategische Schulführung relativ geringe Kosten anfallen.

Das aktuelle System gestaltet sich wie folgt:



BR = Bildungsrat, BKSD = Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, SR = Schulrat, SL = Schulleitung, LP = Lehrperson

Grafik 1: Aktuelles System Primarstufe und Musikschulen

Zudem forderte die Tagsatzung der Gemeinden «Avenir BL-Gemeinden» mit der Charta von Muttenz vom 16. Juni 2012 mehr Gemeindeautonomie und eine Stärkung ihrer Handlungsfreiheit. Weiter verpflichteten sich die Gemeinden dem Grundsatz der Variabilität.

Diese Forderungen mündeten mit der [LRV 2016-028](#) in einer Anpassung der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 100](#)). Der neue § 47a Absatz 1 verlangt unter anderem, dass den Gemeinden grösstmöglicher Handlungsspielraum eingeräumt wird, wo immer sie eine Aufgabe selber bewältigen können (Subsidiarität). Zudem muss der Kanton darauf achten, dass die Unterschiedlichkeiten der Gemeinden berücksichtigt werden (Variabilität).

Der Regierungsrat und der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) haben sich in der Zwischenzeit auf einen Prozess zur Bearbeitung gemeinsamer Fragestellungen verständigt. Das Vorgehen in diesem Bereich wird neu paritätisch geplant und beschlossen. Dieser Prozess trägt den Titel „Verfassungsauftrag Gemeindestärkung“ (VAGS).

Zur Stärkung der Schulleitungen in ihrer operativen Zuständigkeit und Übernahme der strategischen Entscheide durch die Gemeinderäte forderten die Gemeinden in der Tagsatzung vom 14. November 2014 mehrheitlich sogar die Abschaffung der Schulräte. Damit bezweifelte eine grosse Zahl der Gemeinden die Funktionsfähigkeit und Angemessenheit der heutigen Schulführung und wünschte eine Änderung.

Die Diskussionen um Stärken und Schwächen des Führungssystems der Schulen und die Forderungen der Gemeinden sowie die Erfahrungen der BKSD im täglichen Umgang mit den Problemstellungen der Primarschulen und der Aufsicht über die Primar- und Musikschulen führten zu einer umfassenden Analyse der Führungsstrukturen der Schulen.

Schon im November 2013 wurde eine interne Arbeitsgruppe ‚Governance Bildung‘ der BKSD eingesetzt. Diese analysierte die Führungsstrukturen aller Schulstufen, zunächst auf Sekundarstufe I/II und danach ab 2015 auch für die Primarstufe und Musikschulen, sowie das gesamte System umfassend. Sie gelangte zum Schluss, dass die aktuellen Führungsstrukturen zu optimieren und die unterschiedlichen Rollen unter Berücksichtigung der bisherigen Stärken zu schärfen sind. Die Überprüfung der Rolle von Schulleitungen, Schulräten, Gemeinderäte und Verwaltung war kein ursprünglicher Auftrag, sondern ein Ergebnis dieser Analyse, also ein erkannter Bedarf.

### *2.1.2. Konzept zur Optimierung der Führungsstrukturen der Primarstufe und Musikschulen Basel-Landschaft (2016)*

Basierend auf diesen Resultaten und verschiedenen parlamentarischen Vorstössen haben 2014 bis 2016 Vertreterinnen und Vertreter aller Schulstufen und Dienststellen mit der Unterstützung des Instituts für Arbeitsforschung und Organisationsberatung (iafob) in einem ersten Schritt ein „Konzept zur Professionalisierung der Führungsstrukturen der Sekundarstufe I und II“ erarbeitet. Im Jahre 2016 wurde das Konzept erweitert und die Primarstufe/Musikschulen miteinbezogen. Dabei wurden wiederum Vertreterinnen und Vertreter der Schulstufen und Dienststellen sowie der Gemeinde- und Schulräte miteinbezogen.

Zusätzlich zu den Anliegen aus dem Konzept für die Führungsstrukturen der Sekundarstufen I und II enthielt das Konzept für Primarstufe und die Musikschulen insbesondere folgende Kernforderungen:

- Wahrung der Gemeindeautonomie gemäss der Charta von Muttenz.
- Bestrebung von Mindestgrössen der Schulen, um eine optimierte Schulführung zu ermöglichen.

Das favorisierte Führungsmodell sah folgende Eckpunkte vor:

- Kanton und BKSD fungieren als Regulator auf gesetzlicher und pädagogischer Ebene. Gesetzliche Rahmenbedingungen regeln die Anforderungen an die Gestaltung, Entwicklung, Organisation und Führung der Primarstufe/Musikschulen.
- Die Umsetzung obliegt den Gemeinden. Der Schulrat wird in ein beratendes Gremium überführt, das als Bindeglied zu den Anspruchsgruppen eine beratende Funktion einnimmt.
- Die operative Führung der Schulen obliegt der Schulleitung.

### 2.1.3. *Führungsstrukturen Schulen (2016-2018)*

Aufgrund der in der Zwischenzeit etablierten neuen «Spielregeln» wurde in der Folge ein VAGS-Projekt unter Co-Leitung des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) und der BKSD gestartet.

Das im Konzept «Optimierung der Führungsstrukturen der Primar- und Musikschulen» erarbeitete Führungsmodell wurde mit Beteiligung von Gemeinderäten, Schulleitungen und Schulräten weiterbearbeitet und konkretisiert. Von Mai bis Juli 2018 wurden Soundings mit Gemeinderäten, Schulräten, Schulleitungen und den Sozialpartnern durchgeführt. Die Rückmeldungen haben jeweils ein breites Spektrum an Meinungen gezeigt. Insbesondere seitens der Trägerschaft, den Gemeinden, wurde für die konkrete Ausgestaltung der Schulführung ein hohes Mass an Variabilität gewünscht.

Um die ganze Bandbreite der Bedürfnisse, aber auch den Wunsch und Willen der Gemeinden zur Überarbeitung und Anpassung der Führungsstrukturen ihrer jeweiligen Schule eruieren zu können, fand am 14. September 2018 eine ausserordentliche Tagsatzung der Gemeinden statt. An dieser wurde das Zielmodell vorgestellt. Auch in diesem Rahmen wurde klar, dass die Bedürfnisse der Gemeinden sehr unterschiedlich sind und von alleiniger Führung der Schule durch den Gemeinderat selbst bis hin zur Beibehaltung des Status quo reichen. Gleichzeitig wurde auch klar, dass es für die Kreisschulen anderer Modelle bedarf.

An der ordentlichen Tagsatzung vom 10. November 2018 wurden in der Folge die Zielmodelle nochmals intensiv diskutiert. Die Gemeinden haben sich für die Weiterbearbeitung des Projektes mit dem Auftrag entschieden, den Gemeinden grösstmöglichen Gestaltungsspielraum bei der Festlegung ihrer Führungsstrukturen zu ermöglichen (alle Regionen befürworten den weiteren Auftrag).

Die verschiedenen Möglichkeiten zur Anpassung der Führungsstrukturen wurden innerhalb des Projektteams nochmals vertieft und konkretisiert. Dabei wurde festgestellt, dass eine umfassende Variabilität weder zielführend noch von den Gemeinden gewünscht ist. Vielmehr soll es den Gemeinden ermöglicht werden, aufgrund ihrer lokalen Gegebenheiten zu entscheiden, nach welchem Modell sie ihre Schulen führen möchten. Es zeigte sich, dass mit drei Modellen dieser Anspruch der Gemeinden erfüllt werden kann.

### 2.1.4. *Entwicklungen in anderen Kantonen*

Ein Vergleich der Führungsstrukturen mit anderen Kantonen ist schwierig. Gemeinsam ist allen Kantonen, dass sie den Verfassungsauftrag aus Art. 62 BV erfüllen müssen. Bei dessen Vollzug wurden jedoch die verschiedenen Funktionen der Schulbehörden unterschiedlich akzentuiert. Auch die Trägerschaften haben sich verschieden entwickelt. Grundsätzlich wurden überall stärkere Schulleitungen aufgebaut, welche die Funktionen der politischen Behörden verändern. Dies führt in einer Tendenz zu einer Professionalisierung der Schulen und einem Rückgang der Aufgaben der politischen Behörden. Exemplarisch kann hier auf die Kantone im Bildungsraum Nordwestschweiz hingewiesen werden.

Der Kanton Basel-Stadt führt die städtischen Schulen der Volksschule sowie die Schulen der Sekundarstufe II als liniengeleitete Schulen. Jedem Schulstandort der Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschulen und dem Zentrum für Brückenangebote ist eine Schulkommission als Aufsichtsbehörde beigegeben. An der Volksschule besteht seit 2010 auch ein Schulrat. Der Schulrat ist als strategisch beratendes Gremium ausgestaltet und hat keine Leitungsfunktion. Er ist zuständig für die Genehmigung des Schulleitbilds, wobei diesem nicht wie dem Schulprogramm im Kanton Basel-Landschaft die Funktion einer lokalen, individualisierten Vorgabe für die Schule zukommt. Daneben bestehen weitere Gremien, wie etwa der Elternrat für den Einbezug der Erziehungsberechtigten.

Im Kanton Solothurn sind die Gemeinden Trägerinnen der gesamten Volksschule. Der Kanton hat die Schulräte an den Volksschulen abgeschafft. Zwischen dem Volksschulamt und dem jeweiligen Gemeinderat bestehen Leistungsvereinbarungen, Beratung seitens Kanton, ein Reporting und eine Controllingverpflichtung. Die Gemeinden führen die Schulen über einen Leistungsauftrag. Sie sind frei, eine beratende Schulkommission einzusetzen, wie dies auch in anderen Aufgabenbereichen der Gemeinden der Fall ist. Es handelt sich dabei um trägerschaftsgeleitete Schulen. Auf der Sekundarstufe II sind Aufsichtskommissionen vorgesehen.

Der Kanton Aargau hat zwischenzeitlich die Führungsstrukturen für die kommunalen Volksschulen optimiert. Ende 2019 hat das Parlament entschieden, die Schulpflegen abzuschaffen. In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 hat das Stimmvolk die Vorlage gutgeheissen. Die Aufgaben der Schulpflege werden neu dem Gemeinderat übertragen. Allerdings ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass die Volksschule im Kanton Aargau als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden geführt wird. Für die kantonalen Führungsstrukturen an den Volksschulen sieht der Kanton von einer Änderung ab und behält das bisherige System mit Schulleitungen und Bezirksschulräten bei. Die in Bezirken organisierten Schulräte sind Beschwerdeinstanz ([Botschaft](#) 19.295 vom 5. November 2019).

## 2.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage wird dem Landrat die Annahme der neuen Führungsstrukturen für die Primarstufe und die Musikschulen in der Trägerschaft der Gemeinden, mit den entsprechenden Änderungen im Bildungsgesetz, beantragt. Nicht Gegenstand der Vorlage ist hingegen die Frage bezüglich Trägerschaft bzw. Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Zu dieser Frage findet derzeit eine Auslegeordnung statt. Dazu wurden Gespräche mit dem VBLG geführt. Eine Landratsvorlage betreffend Trägerschaftsfragen befindet sich derzeit in der Kommissionsberatung. Geplant ist ein VAGS-Projekt zu dieser grundlegenden Fragestellung.

Mit den neuen Führungsstrukturen wird dem Wunsch der Gemeinden nach Flexibilität in der Wahl ihrer Schulführung Rechnung getragen. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die bisherigen strategischen Aufgaben des Schulrats sowie die Führung der Schulleitung bei diesem zu belassen oder an den Gemeinderat mit oder ohne beratende Schulkommission zu delegieren. Damit kann für die Schulführung eine klare Linienorganisation vorgesehen werden. Bei Kreisschulen und Musikschulen ist keine Aufgabenübertragung an den Gemeinderat möglich. Mit den neuen Führungsstrukturen werden die bisherigen Aufgaben des Schulrats dem Gemeinderat zugewiesen. Damit wird im Grundsatz eine klare Linienorganisation vorgesehen. Dem Wunsch der Gemeinden nach Flexibilität in der Wahl ihrer Schulführung wird Rechnung getragen, indem die Gemeinden die Möglichkeit haben, diese ganz oder teilweise an einen Schulrat oder an eine Schulkommission zu delegieren. Damit bestehen folgende von den Gemeinden wählbaren Führungsmodelle:

- Im Grundmodell dem Schulratsmodell behält der Schulrat die heutigen Aufgaben und Kompetenzen mit Ausnahme von operativen Aufgaben wie beispielsweise der Anstellung aller Lehrpersonen überträgt die Gemeinde die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Gemeinderats gesamthaft an einen Schulrat
- Im Gemeinderats-Grundmodell überträgt die Gemeinde die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Schulrats gesamthaft an einen Gemeinderat. übernimmt der Gemeinderat die heutigen Aufgaben und Kompetenzen des Schulrats mit Ausnahme von operativen Aufgaben wie beispielsweise der Anstellung aller Lehrpersonen
- ~~Im Schulratsmodell überträgt die Gemeinde die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Gemeinderats gesamthaft an einen Schulrat~~
- Im Schulkommissionsmodell überträgt die Gemeinde die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Schulrats gesamthaft an einen Gemeinderat und setzt die Gemeinde eine ständige Kommission zur Beratung des Gemeinderats und zur Unterstützung der Schule ein

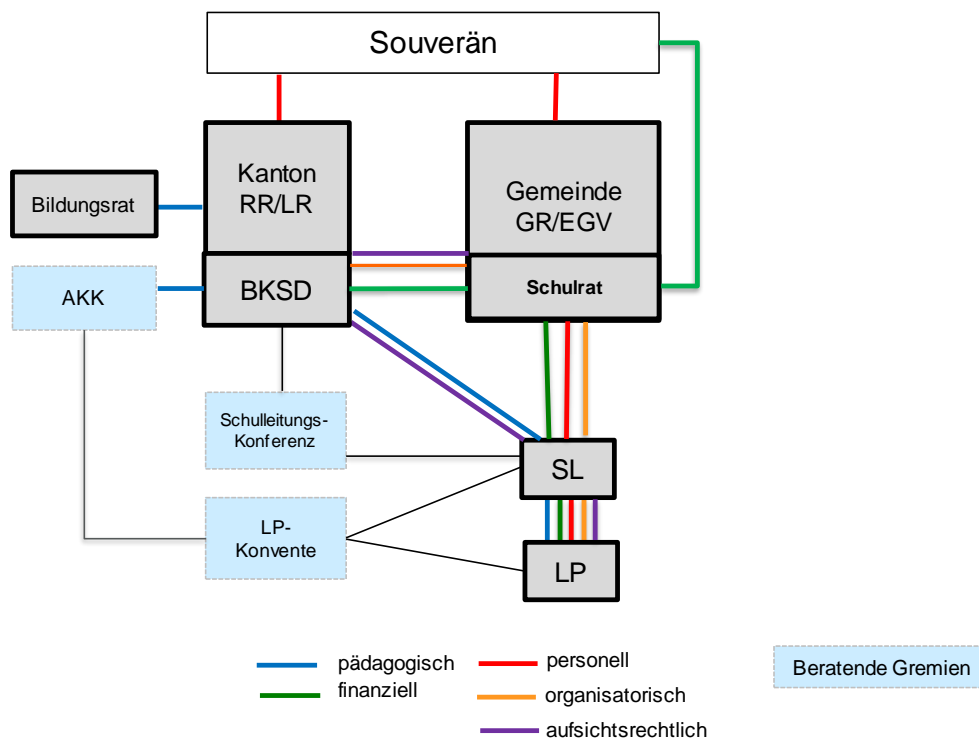
Damit wird der in der Kantonsverfassung niedergeschriebenen Variabilität in diesem Bereich zur Realität verholfen.

Auch bei Beibehaltung des Schulrats kann wie bis anhin grundsätzlich die Zuständigkeit für Budget und Rechnung nicht an diesen übertragen werden. Sie verbleibt beim Gemeinderat. Nicht übertragen werden kann grundsätzlich die Zuständigkeit für Budget und Rechnung. Bei Kreisschulen und bei Musikschulen ist die Aufgabenübertragung an einen gemeinsamen Schulrat an den Gemeinderat nicht möglich. Die Beibehaltung des Schulratmodells ist zwingend. Hier-Allerdings besteht bei Kreisschulen die Möglichkeit der Übertragung der finanziellen Kompetenzen an einen interkommunalen Finanzausschuss.

Die Einwohner/innen der Gemeinden entscheiden künftig grundsätzlich an der ~~Urne~~ Gemeindeversammlung bzw. im Einwohnerrat, welches Führungsmodell sie für ihre Schulen wählen. Dabei können sie auch unterschiedliche Führungsmodelle für die Primarstufe und die Musikschule wählen. Wird das Gemeinderatsmodell oder das Schulkommissionsmodell gewählt, ist zusätzlich zum Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrats eine Anpassung der Gemeindeordnung Für den Übergang von der heute geltenden Führungsstruktur in das neue Modell ist, falls die neuen Zuständigkeiten des Gemeinderats auch künftig an einen Schulrat delegiert werden, jedoch lediglich ein Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig. So Mit diesem Vorgehen wird gewährleistet, dass sich alle Gemeinden mit der Frage der Führung ihrer Schule intensiv auseinandersetzen und diesen Entscheid bewusst und demokratisch fällen. Ausgenommen von diesem Prozess sind Kreis- und Musikschulen, da diese auch künftig zwingend durch einen Schulrat geführt werden müssen.

Die drei verschiedenen Modelle stellen sich grafisch wie folgt dar:

### Grundmodell (Schulratsmodell):

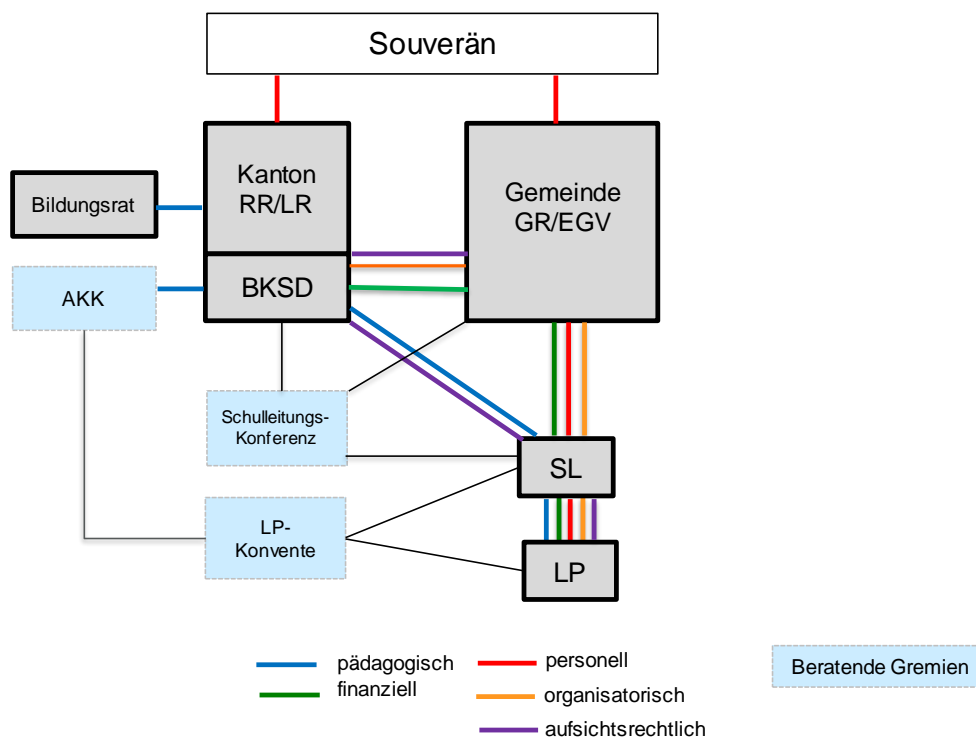


LR = Landrat, RR = Regierungsrat, BKSD = Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, GR = Gemeinderat, EGV = Einwohnergemeindeversammlung, AKK = Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer, SL = Schulleitung, LP = Lehrperson

Grafik 3: Schulratsmodell – mit Delegation der Aufgaben des Gemeinderats an den die strategischen Aufgaben sowie die Führung der Schulleitung verbleiben beim Schulrat (ausser Finanzkompetenz)

Die operative und strategische Führung wird klar getrennt. Die bisherigen Aufgaben des Schulrats verbleiben bei diesem. Die operativen Aufgaben werden vollumfänglich der Schulleitung zugewiesen, insbesondere die Anstellung aller Lehrpersonen. Dieses Modell unterscheidet sich vom Grundmodell darin, dass die Gemeinde die Aufgaben des Gemeinderats umfassend an einen Schulrat delegiert. Ausgenommen ist die Die Zuständigkeit für Budget und Rechnung verbleibt wie bis anhin beim Schulrat. Dies entspricht grundsätzlich einer Weiterführung des Status quo. Allerdings wird auch hier klar zwischen strategischer und operativer Führung getrennt, indem die operativen Entscheide, insbesondere die Anstellung aller Lehrpersonen, neu gesamthaft bei der Schulleitung angesiedelt sind. Um die erkannten Schwächen der bisherigen Führungsstrukturen zu minimieren, ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Schulrat unabdingbar. Der Entscheid für dieses Führungsmodell bedingt im Übergang einen Beschluss der Gemeindeversammlung.

**Grundmodell Gemeinderatsmodell:**



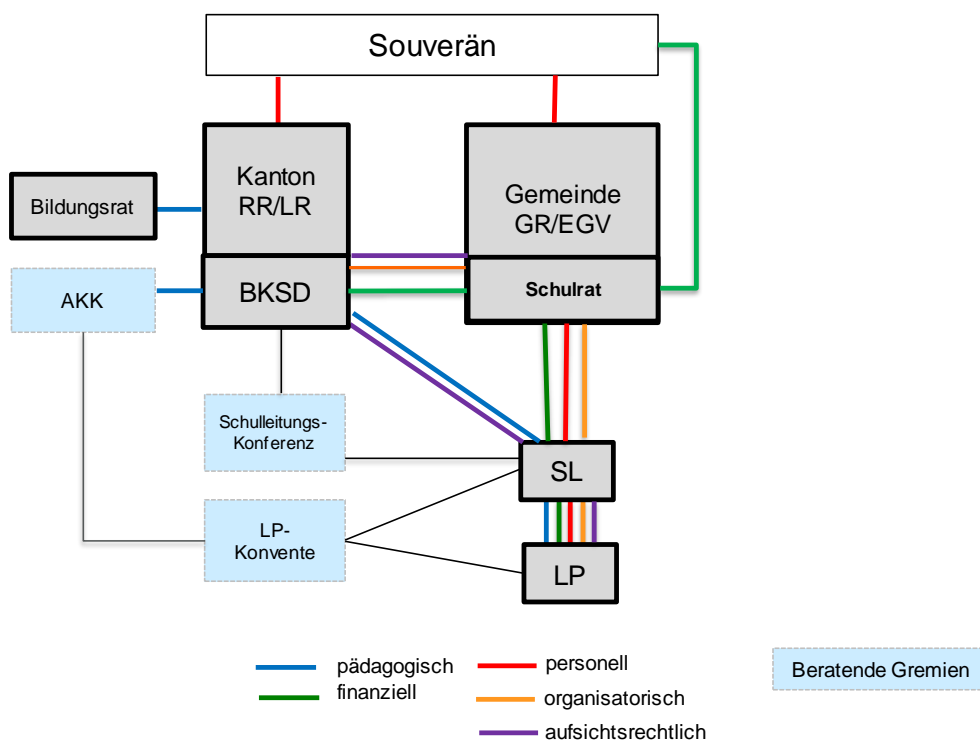
LR = Landrat, RR = Regierungsrat, BKSD = Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, GR = Gemeinderat, EGV = Einwohnergemeindeversammlung, AKK = Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer, SL = Schulleitung, LP = Lehrperson

Grafik 2: Grundmodell Gemeinderatsmodell – die bisherigen strategischen Aufgaben des Schulrats und die Führung der Schulleitung werden an den Gemeinderat delegiert (nur auf der Primarstufe ohne Kreisschulen möglich) des neuen Führungsmodells Primarstufe und Musikschulen

Die operative und strategische Führung wird werden auch in diesem Modell klar getrennt. Die bisherigen strategischen Aufgaben des Schulrats und die Führung der Schulleitung gehen an den Gemeinderat über. Ausgenommen sind operative Aufgaben, welche der Schulleitung zugewiesen werden, insbesondere die Anstellung aller Lehrpersonen. Der Gemeinderat übernimmt die direkte, strategische Führung der gemeindeeigenen Schulen. Damit liegen strategische und finanzielle Entscheide die Schulen betreffend in einer Hand. Dies führt zu einer direkten und intensiveren Auseinandersetzung des Gemeinderats mit schulischen Themen und zu kürzeren

Entscheidungswegen. Damit kann die Gemeinde ihre Schulen besser positionieren, was zu einem Standortvorteil werden kann. Dies erhöht die Qualität der Schulen, wovon letztendlich die Schülerinnen und Schüler profitieren. Im Beschwerdewesen führt dies zu einer Angleichung an andere Verwaltungsbereiche. Der Gestaltungsspielraum des Gemeinderats wird erhöht. Gleichzeitig steigen die Verantwortung und der Arbeitsaufwand. Der Entscheid für dieses Führungsmodell bedingt einen Grundsatzentscheid in der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat sowie eine Änderung der Gemeindeordnung und somit eine Volksabstimmung.

**Schulratsmodell:**

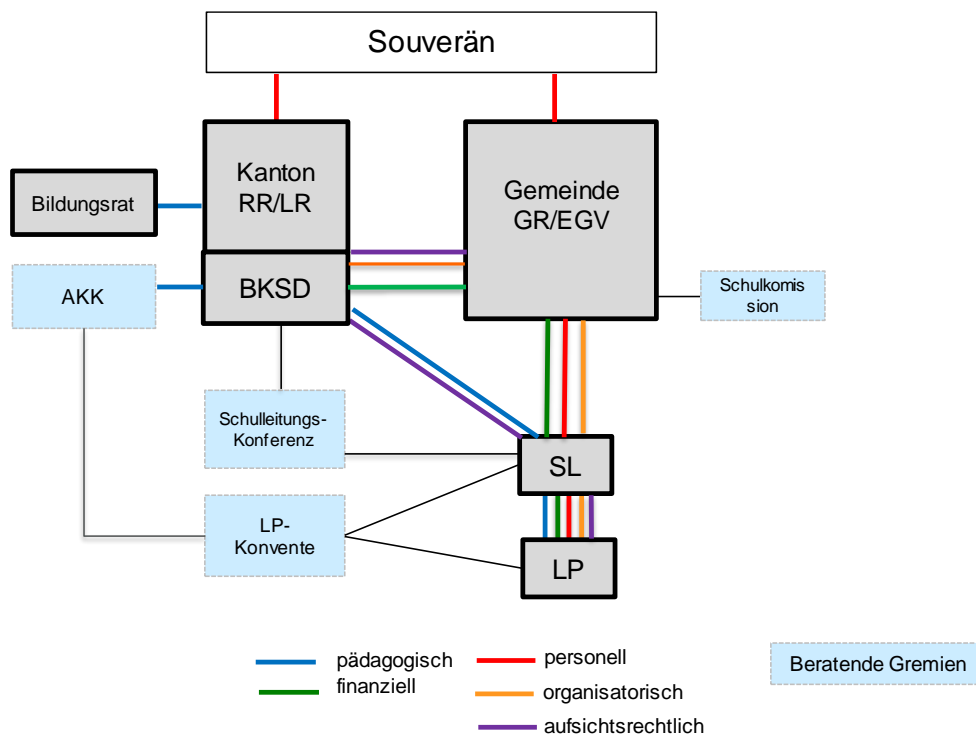


~~LR – Landrat, RR – Regierungsrat, BKSD – Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, GR – Gemeinderat, EGV – Einwohnergemeindeversammlung, AKK – Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer, SL – Schulleitung, LP – Lehrperson~~

~~Grafik 3: Schulratsmodell – mit Delegation der Aufgaben des Gemeinderats an den Schulrat (ausser Finanzkompetenz)~~

~~Dieses Modell unterscheidet sich vom Grundmodell darin, dass die Gemeinde die Aufgaben des Gemeinderats umfassend an einen Schulrat delegiert. Ausgenommen ist die Zuständigkeit für Budget und Rechnung. Dies entspricht grundsätzlich einer Weiterführung des Status quo. Allerdings wird auch hier klar zwischen strategischer und operativer Führung getrennt, indem die operativen Entscheide, insbesondere die Anstellung aller Lehrpersonen, neu gesamthaft bei der Schulleitung angesiedelt sind. Um die erkannten Schwächen der bisherigen Führungsstrukturen zu minimieren, ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Schulrat unabdingbar. Der Entscheid für dieses Führungsmodell bedingt im Übergang einen Beschluss der Gemeindeversammlung.~~

### Schulkommissionsmodell:



LR = Landrat, RR = Regierungsrat, BKSD = Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, GR = Gemeinderat, EGV = Einwohnergemeindeversammlung, AKK = Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer, SL = Schulleitung, LP = Lehrperson

Grafik 4: Schulkommissionsmodell – mit Beratung des Gemeinderats durch eine Schulkommission

Dieses Modell unterscheidet sich vom Grundmodell-Gemeinderatsmodell nur durch das Einsetzen einer beratenden Schulkommission. Die Verantwortung bleibt weiterhin beim Gemeinderat. Dieser kann sich durch die Schulkommission fachlich unterstützen lassen und einen Teil der Unterstützung der Schule dieser Kommission übertragen. Mit diesem Führungsmodell kann sich der Gemeinderat entlasten. Die Gemeindeordnung regelt die Wahl und Zusammensetzung der Kommissionsmitglieder. Der Entscheid für dieses Führungsmodell bedingt einen Grundsatzentscheid in der Gemeindeversammlung bzw. dem Einwohnerrat sowie eine Änderung der Gemeindeordnung und somit eine Volksabstimmung.

Die Ziele der vorliegenden Vorlage können wie folgt zusammengefasst werden:

- Gut funktionierende Führungsstrukturen mit klarer Trennung zwischen operativen und strategischen Aufgaben
- Bessere Einbindung der Führung der Schulen in die Gemeinden
- Starke Schulleitungen
- Stärkung der Teilautonomie der Schulen
- Variabilität für unterschiedliche lokale Gegebenheiten und Bedürfnisse



## 2.3. Erläuterungen

### 2.3.1. Allgemein

Mit ~~den der Wahlmöglichkeit der neuen~~ Führungsstrukturen erhalten die Gemeinden einen grösseren Handlungsspielraum betreffend dem für ihre Schulen gewählten Führungsmodell. Damit können sie den lokalen Gegebenheiten besser Rechnung tragen. Dies entspricht den Bedürfnissen der Gemeinden. Denn der Kanton Basel-Landschaft umfasst Gemeinden mit Kleinstschulen bis zu Gemeinden mit den grössten Schulen innerhalb des Kantons (auch im Vergleich zu den Schulen der Sekundarstufen I und II). Ziel ist es, den Gemeinden Modelle zur Wahl zur Verfügung zu stellen, damit sie sich für ein ihren Gegebenheiten entsprechend optimales Führungsmodell entscheiden können. Damit kann eine hohe Schulqualität erreicht werden. Dies führt zu einem Standortvorteil für die Gemeinde und kommt den Schülerinnen und Schülern ebenso zugute. Mit dem notwendigen demokratischen Entscheid ~~des Souveräns~~ über das künftige Führungsmodell soll zudem sichergestellt werden, dass sich alle Gemeinden mit der Frage der Führung ihrer Schule intensiv auseinandersetzen und diesen Entscheid bewusst ~~und demokratisch~~ fällen. Damit sollen die Schulen mit ihren Anliegen und Bedürfnissen stärker ins Bewusstsein der Gemeinden gerückt werden.

Neu können Gemeinden entscheiden, ob sie wie bis anhin die strategischen Aufgaben des Schulrats sowie die Führung der Schulleitung beim Schulrat belassen (Schulratsmodell) (§ 78d Bildungsgesetz), ob sie ihre Schule direkt dem Gemeinderat unterstellen (Grundmodell Gemeinderatsmodell, § 82<sup>bis</sup> Bildungsgesetz) und sie damit letztendlich in ihre Verwaltungsstruktur einbauen. Hier besteht zudem die Möglichkeit, eine Schulkommission mit beratender Funktion einzusetzen, wie dies auch in anderen Sachbereichen der Fall ist. ~~Damit kann sich der Gemeinderat~~ Bei Wahl des Gemeinderatsmodells kann sie sich fachlich beraten lassen und auch der Schule eine fachliche Begleitung zur Seite stellen (Modell-Schulkommissionsmodell). ~~Sie kann sich aber auch entscheiden, weiterhin einen Schulrat mit Behördenstatus einzusetzen und so den Gemeinderat nicht zusätzlich zu belasten (Schulratsmodell)~~. Unabhängig vom gewählten Führungsmodell bleibt die finanzielle Zuständigkeit bei der Gemeinde.

Weiterhin ist es möglich, dass sich Gemeinden zu Kreisschulen zusammenschliessen, was gerade bei kleinen Gemeinden einem zunehmenden Bedürfnis entspricht. Die meisten Musikschulen sind bereits heute so organisiert. Da lediglich 3 Musikschulen nicht als Kreisschulen organisiert sind, sollen für diese Schulart einheitliche Bestimmungen für alle Schulen gelten. Diesfalls ist das Schulratsmodell zwingend. Bei den Kreisschulen, weil sind mehrere Gemeinden beteiligt ~~sind~~. Daher ist und eine gemeinsame Behörde für die strategische Schulführung notwendig ~~ist~~. In diesem Fall kann von den beteiligten Gemeinden auch die Finanzkompetenz in ein gemeinsames Organ bestehend aus den für die Finanzen zuständigen Gemeinderatsvertretern delegiert werden, sodass nicht jeder finanzrelevante Entscheid die Zustimmung aller beteiligten Gemeinderäte bedarf. Das Fehlen eines solchen Organs hat bisher oft zu komplizierten Entscheidungssituationen geführt.

Gleichzeitig findet eine Bündelung der operativen Aufgaben bei der Schulleitung statt. Diese wird Anstellungsbehörde für alle Schulmitarbeitenden. Dies führt zu einer Stärkung der Schulleitung und Entlastung eines allfälligen Schulrats bzw. geringeren Mehrbelastung des Gemeinderats. Durch konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips<sup>1</sup> wird die Teilautonomie der Schulen gestärkt.

Das Ziel ist, schlankere und transparente Entscheidungsabläufe zu ermöglichen. Rollen und Weisungsbefugnisse werden geklärt. Die Schulleitungen werden dadurch in ihren Kompetenzen

<sup>1</sup> «Das Subsidiaritätsprinzip legt eine genau definierte Rangfolge staatlich-gesellschaftlicher Massnahmen fest und bestimmt die prinzipielle Nachrangigkeit der nächsten Ebene: Die jeweils grössere gesellschaftliche oder staatliche Einheit soll nur dann, wenn die kleinere Einheit dazu nicht in der Lage ist, aktiv werden und regulierend, kontrollierend oder helfend eingreifen. Hilfe zur Selbsthilfe soll aber immer das oberste Handlungsprinzip der jeweils übergeordneten Instanz sein.» (<https://de.wikipedia.org/wiki/Subsidiarität%C3%A4t> besucht am 10. Dezember 2019)

gestärkt. Die Gestaltungsspielräume der Schulen werden gesichert. Die übergeordnete Behörde greift nur in sehr kritischen Fällen in die Schulführung ein, im Rahmen der Schulführung ist dies die Gemeinde, im Rahmen der Aufsicht die BKSD.

Die Schulleitungskonferenz wird neu im Bildungsgesetz positioniert. Sie ist Koordinationsgremium für die jeweilige Schulart und nimmt gegenüber der BKSD eine beratende Funktion ein.

Die neue Organisation der Führungsstrukturen hat zur Folge, dass diese für die kommunalen Schulen in einem eigenen Kapitel des Bildungsgesetzes geregelt werden (Abschnitt 3.4.1 Leitung kommunaler Schulen). Die neuen Aufgabenzuteilungen für die kommunalen Schulen werden in nachfolgendem Unterkapitel vertieft behandelt. Weitere Erläuterungen sind in der Synopse zur Änderung des Bildungsgesetzes ausgeführt.

### 2.3.2. Neue Aufgabenzuteilungen

#### 1. Schulleitung (76 ff. Bildungsgesetz)

Eines der Hauptziele der neuen Führungsstrukturen für die Primarstufe und die Musikschulen ist eine bessere Einbindung der Schulen in die Gemeindeorganisation. Die Gemeinden entscheiden über das Führungsmodell. Dabei sollen die Schulleitungen gestärkt werden. Die neuen Führungsstrukturen bedingen eine Aufgabenverschiebung vom Schulrat zur Schulleitung:

- Anstellung der befristet und unbefristet angestellten Lehrpersonen und aller weiteren Mitarbeitenden der Schule (z.B. Sozialpädagogen/innen, Assistenzen, Praktikant/innen etc.). Bei Kündigungen seitens des Arbeitgebers ist vorgängig Rücksprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu nehmen, um die Fachlichkeit und Professionalität der Entscheide zu gewährleisten.
- Verantwortung für die interne Evaluation unter Mitwirkung des Gemeinderats, wobei letzterer über die Massnahmen entscheidet.
- Umsetzung von Massnahmen aus Evaluation und Aufsicht im Rahmen der Schulentwicklungsplanung.
- Erstellung von Budget und Jahresabschluss.
- Entscheidkompetenz im Rahmen des Budgets.
- Übernahme eines Teils der Entscheidkompetenz, wo bisher der Schulrat zuständig war (z.B. Jokertage, Urlaube, Personalrecht etc.).

Damit nehmen die Schulleitungen die volle Verantwortung für die pädagogische, personelle, organisatorische und administrative Führung ihrer Schule wahr. Dies führt nicht zu einem Mehraufwand bei den Schulleitungen. Die Schulleitungen führen z.B. bereits heute den Bewerbungsprozess bei der Anstellung von Lehrpersonen und unterbreiten ihre Vorschläge dem Schulrat. Auch entfällt die Vorbereitung von einer Grosszahl der Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Schulrats.

Seit der Einführung der Modellumschreibungen für die Schulleitungsfunktionen der Volksschule ist es auf der Primarstufe möglich, sich für eine Schulleitung, die sich organisatorisch in ein Rektorat und Konrektorate gliedert, zu entscheiden. Damit wird eine Person mit der Gesamtverantwortung betraut und die Führungsspanne bei den zuständigen Stellen eingegrenzt. Dieses Modell soll künftig auch im Bildungsgesetz abgebildet werden. Der Entscheid darüber, ob die Schulleitung als Co-Leitung oder als hierarchisches Rektor/innen-Modell geführt sein soll, obliegt ~~den~~ Gemeinden dem Schulrat. Auch damit wird den unterschiedlichen Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen.

In jedem Fall werden sämtliche Mitglieder der Schulleitung durch den ~~Gemeinderat Schulrat~~ (oder beim ~~Schulratsmodell Gemeinderatsmodell~~ durch den ~~Schulrat Gemeinderat~~) angestellt, wobei Mitwirkungsrechte im heutigen Umfang von Schulleitungsmitgliedern und Vertretungen der

Lehrpersonen gewahrt bleiben. Bei der Wahl des Rektor/innen-Modells wird die Personalführung der Konrektorinnen und Konrektoren an die Rektorin oder den Rektor delegiert.

## 2. Schulleitungskonferenz (§ 78b Bildungsgesetz)

Die Schulleitungskonferenzen sind bisher nicht im Bildungsgesetz geregelt. Allerdings sind sie auf Verordnungsstufe heute bereits installiert. Mit der Aufnahme im Bildungsgesetz werden die Schulleitungskonferenzen gestärkt. Im Rahmen der neuen Führungsstrukturen erhalten sie zudem einen neuen Auftrag als beratendes Gremium der zuständigen Dienststelle der BKSD.

Die Schulleitungskonferenz wird wie bisher von einem Vorstand geleitet. Die BKSD hat Einsitz im Vorstand der Schulleitungskonferenz ohne Stimmrecht. Der Einsitz der BKSD im Vorstand hat zum Ziel, den Informationsfluss zu stärken und die fachliche Unterstützung zu gewährleisten.

Die Aufgaben orientieren sich stark an denjenigen der Schulleitungskonferenz der berufsbildenden Schulen und wurden ergänzt mit Aufgaben aus dem heutigen Aufgabenkatalog der Schulleitungskonferenz der Primarstufe. Sie umfassen:

- Beratung der BKSD in zentralen, die Schulart betreffenden Fragen
- Koordination schulübergreifender Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Schulleitungen
- Gegenseitige Information und Orientierung
- Einbezug als Anhörungs- bzw. Vernehmlassungsadressat bei das Bildungswesen betreffenden Erlassen
- Bindeglied zu abgebenden und aufnehmenden Bildungsinstitutionen

## 3. Gemeinderat Schulrat (§§ ~~78e-79~~ 79 ff. Bildungsgesetz)

Mit den neuen Führungsstrukturen wird dem Wunsch der Gemeinden nach Flexibilität in der Wahl ihrer Schulführung Rechnung getragen. Die operativen Aufgaben werden konsequent der Schulleitung zugewiesen. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die bisherigen strategischen Aufgaben des Schulrats sowie die Führung der Schulleitung bei diesem zu belassen oder an den Gemeinderat mit oder ohne beratende Schulkommission zu delegieren. Auch bei Beibehaltung des Schulrats kann wie bis anhin grundsätzlich die Zuständigkeit für Budget und Rechnung nicht an diesen übertragen werden.

~~Mit den neuen Führungsstrukturen werden die bisherigen Aufgaben des Schulrats dem Gemeinderat zugewiesen. Damit wird im Grundsatz eine klare Linienorganisation vorgesehen. Dem Wunsch der Gemeinden nach Flexibilität in der Wahl ihrer Schulführung wird Rechnung getragen, indem die Gemeinden die Möglichkeit haben, zur Beratung des Gemeinderats und zur Unterstützung der Schule eine ständige Kommission einzusetzen oder die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Gemeinderats gesamthaft an einen Schulrat zu übertragen. Nicht übertragen werden kann grundsätzlich die Zuständigkeit für Budget und Rechnung. Unabhängig davon, für welches Führungsmodell sich die Einwohnergemeinde entscheidet, ist der Einbezug der Schulleitung und des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents in die die Schule betreffenden Entscheide sichergestellt.~~

Gegenüber den bisherigen Aufgaben des Schulrats sind folgende Zuständigkeiten neu geregelt:

- Der Gemeinderat Schulrat ist Anstellungsbehörde der Schulleitungsmitglieder und genehmigt die Organisation der Schulleitung. Alle anderen Mitarbeitenden der Schule werden von der Schulleitung angestellt, d.h. insbesondere auch die unbefristet angestellten Lehrpersonen. Auch weitere Entscheide, die bisher beim Schulrat lagen, sind neu der Schulleitung zugewiesen, so etwa Jokertage und Urlaube.
- Der Gemeinderat Schulrat nimmt die Führung und Beratung der Schulleitung wahr, soweit die Führung von Konrektoren/innen nicht an einen Rektor oder eine Rektorin delegiert wird.

- Der ~~Gemeinderat~~ Schulrat kann eine vermittelnde Rolle für Anliegen aller Schulbeteiligten einnehmen.
- Der ~~Gemeinderat~~ Schulrat ist ~~neu~~ Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung. ~~Dies führt zu einer Normalisierung im Vergleich zu anderen Aufgabenbereichen der Gemeinden.~~ Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des ~~Gemeinderats~~ Schulrats bleibt der Regierungsrat.
- Schliesslich regelt die Bestimmung die Weisungsbefugnis des ~~Gemeinderats~~ Schulrats gegenüber der Schulleitung. Dabei ist er gehalten, die eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der Schule zu wahren. Er stellt sicher, dass die Vorgaben von Bund, Kanton und der Gemeinde eingehalten werden.

#### 4. Wahl des Führungsmodells (§§ 82<sup>bis</sup> f. Bildungsgesetz)

~~Folgende Aufgaben, die bisher dem Schulrat zugewiesen waren, sind neu beim Gemeinderat angesiedelt:~~

- ~~— Sicherstellung der lokalen Verankerung~~
- ~~— Genehmigung des Schulprogramms~~

~~Beschluss der Massnahmen zur Umsetzung der Evaluationsergebnisse und der Erkenntnisse aus der Aufsicht. Mit den neuen Führungsstrukturen werden können die bisherigen Aufgaben des Schulrats aber auch dem Gemeinderat zugewiesen werden. Damit wird im Grundsatz eine klare Linienorganisation vorgesehen. Dem Wunsch der Gemeinden nach Flexibilität in der Wahl ihrer Schulführung wird Rechnung getragen, indem die Gemeinden die Möglichkeit haben, zur Beratung des Gemeinderats und zur Unterstützung der Schule eine ständige Kommission einzusetzen oder die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Gemeinderats gesamthaft an einen Schulrat zu übertragen. Nicht übertragen werden kann grundsätzlich die Zuständigkeit für Budget und Rechnung. Unabhängig davon, für welches Führungsmodell sich die Einwohnergemeinde entscheidet, ist der Einbezug der Schulleitung und des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents in die die Schule betreffenden Entscheide sichergestellt.~~

#### 4.5. Konferenz der Schulratspräsidenten ~~und bzw. der~~ für die Bildung zuständigen Gemeinderäte (§ 83 Bildungsgesetz)

Da nicht mehr alle Schulen über einen Schulrat verfügen, setzt sich die bisherige Schulratspräsidentenkonferenz aus den Schulräten (Schulratsmodell, Sekundarstufen I und II) bzw. neu aus den für die Bildung zuständigen Gemeinderäten (Grundmodell Gemeinderatsmodell, Kommissionsmodell) und aus den Schulräten (Schulratsmodell, Sekundarstufen I und II) zusammen.

Die Aufgaben der Schulräte der kantonalen Schulen sowie der Gemeinderäte bzw. Schulräte der kommunalen Schulen unterscheiden sich zukünftig. Insbesondere kommt den Schulräten der kantonalen Schulen keine veränderte Führungsaufgaben mehr zu. Daher erscheint es sinnvoll, die Angehörigen der Konferenz teils separat tagen zu lassen, bei Bedarf auch nach Schulart.

#### 5-6. Beschwerdewesen (§§ 88 und 91 Bildungsgesetz)

~~Der Schulrat bleibt grundsätzlich erste Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Schulleitung. Bei Wahl des Gemeinderatsmodells Aufgrund der neuen Aufgabenzuteilung erfolgt eine Normalisierung im Vergleich zu anderen Aufgabenbereichen der Gemeinden. Der Gemeinderat wird zur Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Schulleitung. Sofern die Gemeinden ein Führungsmodell mit Schulrat wählen, ist dieser an Stelle des Gemeinderats erste Beschwerdeinstanz. Gegen Entscheide des Schulrats bzw. des Gemeinderats (Gemeinderatsmodell) bzw. des Schulrats (Schulratsmodell) kann wie in allen anderen Aufgabenbereichen der Gemeinden beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.~~

## 6.7. Übergangsbestimmungen (§ 111a Bildungsgesetz)

Die Gemeindeversammlungen müssen bis spätestens Ende 2023 über das neue für sie geltende Führungsmodell gemäss dieser Änderung des Bildungsgesetzes entschieden haben. Für die Umsetzung mit den allenfalls damit verbundenen Erlassanpassungen auf kommunaler Ebene steht den Gemeinden ein Zeitraum bis spätestens Ende Schuljahr 2024/25 zur Verfügung. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen des Bildungsgesetzes. Für Gemeinden mit einem bestehenden Kreisschulvertrag sowie für Musikschulen gelten die Bestimmungen des neuen Führungsmodells ab Inkrafttreten der Änderung.

Die Arbeitsverhältnisse mit vom Schulrat angestellten Mitarbeitenden werden von der neuen Anstellungsbehörde weitergeführt. Ausgenommen sind reguläre Austritte. ~~Die Schulleitungsmitglieder werden mit Inkrafttreten des neuen Führungsmodells vom Gemeinderat angestellt.~~ Entscheidet sich die Gemeinde für ein Führungsmodell mit Schulrat, führt dieser die Anstellungsverhältnisse mit den Schulleitungsmitgliedern grundsätzlich weiter, ~~ausser er entscheidet sich für ein Leitungsmodell mit Rektorat.~~ Entscheidet sich die Gemeinde für das Gemeinderatsmodell ~~Die Schulleitungsmitglieder werden~~ die Schulleitungsmitglieder mit Inkrafttreten des neuen Führungsmodells vom Gemeinderat angestellt.

## 2.4. Strategische Verankerung und Verhältnis zur Langfristplanung

Die Optimierung der Führungsstrukturen der Schulen in kommunaler Trägerschaft und der Sekundarstufen I und II und die damit einhergehenden Änderungen des Bildungsgesetzes erfolgen basierend auf der Mittel- und Langfristplanung im [AFP 2021-2024](#).

Das relevante Ziel für die Optimierung der Führungsstrukturen lautet wie folgt:

- LFP 6 Bildung und Innovation / Zeitgemässe Führungsstrukturen für kantonale und kommunale Schulen: Die bisherige unscharfe Rollen- und Kompetenzverteilung zwischen Schulleitung, Schulrat und Gemeinde bzw. Kanton kann den stetig steigenden Anforderungen an das Bildungswesen immer weniger gerecht werden. Die unklar definierten strategischen und operativen Zuständigkeiten dieser Führungsebenen bringen die Schulräte als Milizgremium immer wieder fachlich und zeitlich an ihre Grenzen. Mangels Weisungsbefugnis gegenüber Schulleitung und Schulrat ist darüber hinaus die strategische Führung der kommunalen Schulen durch die Gemeinden sowie der Sekundar-, Mittel- und Berufsfachschulen durch den Kanton nicht möglich. Mit zwei separaten aber aufeinander abgestimmten Landratsvorlagen sollen die Führungsstrukturen der kantonalen und der kommunalen Schulen angepasst werden. Einerseits werden die Schulleitungen gestärkt und deren Teilautonomie erhöht, indem ihnen sämtliche operativen Entscheide zugeordnet werden. Andererseits ermöglichen die neuen Führungsstrukturen dem Kanton und den Gemeinden trotz der erhöhten Teilautonomie der Schulleitungen, die von ihnen getragenen Schulen besser zu lenken. Die Gemeinden können dabei das Führungsmodell für ihre Schulen wählen. Damit wird der in der Kantonsverfassung niedergeschriebenen Variabilität Rechnung getragen..

## 2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die vorliegende Landratsvorlage beinhaltet eine weitreichende Änderung des Bildungsgesetzes. Von den neuen Bestimmungen im Bildungsgesetz sind auch das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL, [SGS 175](#)), das Gesetz vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz, [SGS 150](#)), das Schulgesundheitsgesetz vom 17. Januar 2019 ([SGS 645](#)) sowie das Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, [SGS 180](#)) betroffen. Betroffen sind die §§ 27 und 29 VwVG BL in Bezug auf den Schulrat als Vorinstanz vor dem Regierungsrat, § 71 Personalgesetz in Bezug auf den Gemeinderat (Grundmodell) bzw. Schulrat (Schulratsmodell) als Beschwerdeinstanz bei den kommunalen Schulen, § 4 des Schulgesundheitsgesetzes betreffend Zusammensetzung der Schulgesundheitskommission sowie § 80 Gemeindegesezt in Bezug auf die Aufsicht der BKSD über die Gemeinderäte in Bildungsangelegenheit.

Die Landratsvorlage bedingt darüber hinaus die Änderung diverser Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 13. Mai 2003 für die Schulleitung und die Schulsekretariate ([SGS 647.12](#)), der Verordnung vom 13. Mai 2003 für den Kindergarten und die Primarschule ([SGS 641.11](#)), der Verordnung vom 13. Mai 2003 für die Musikschulen ([SGS 640.41](#)) sowie mehrere weitere, kleine Verordnungsanpassungen.

## 2.6. Finanzielle Auswirkungen

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Die Implementierung der neuen Führungsstrukturen der kommunalen Schulen bedingt je nach Wahl des Führungsmodells Anpassungen in den rechtlichen Grundlagen der Gemeinden. Die entsprechenden Gemeindeordnungen und/oder -reglemente durch den Kanton führen zu einem befristeten, erhöhten Aufwand bei den beratenden und genehmigenden kantonalen Instanzen.

Der Aufwand fällt vorwiegend beim Stab Recht der BKSD an und wird intern kompensiert.

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja  Nein

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken** (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Durch die Variabilität bei der Wahl des Führungsmodells für die eigenen Schulen wird den Gemeinden die Möglichkeit geboten, die für sie wirtschaftlichste und effizienteste Lösung zu wählen. Dabei können sie auch mögliche Standortvorteile berücksichtigen. Mit dem Wunsch nach Variabilität geht immer eine gewisse Uneinheitlichkeit bei der Wahl der Lösungen einher. Dies bedingt, dass man Schnittstellen höhere Beachtung schenkt.

Beim Verbleiben in den bisherigen Strukturen erhalten die Gemeinden nicht die gewünschte Möglichkeit, ihren lokalen Gegebenheiten entsprechend (Grösse, Gemeindestruktur, etc.) die Leitungsstrukturen ihrer Schulen zu gestalten. Damit entfällt die Möglichkeit einer substantiellen Qualitätsverbesserung.

## 2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

## 2.8. Regulierungsfolgenabschätzung

([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat](#))

*Auswirkungen (organisatorisch, personell, finanziell, wirtschaftlich, regional / Gemeinden, Nachhaltigkeit etc.)*

Die Gemeinden sind frei in der Wahl ihres Führungsmodells für die Schulen. Diese Wahl führt gegebenenfalls zu kleineren oder grösseren Anpassungen in der Gemeindeordnung und neuen Reglementen. Zudem muss mit einem Initialisierungsaufwand gerechnet werden, wenn die Gemeinde sich nicht für das Schulratsmodell entscheidet. Allenfalls führt die Entscheidung für ein Führungsmodell zu leichten Aufwandverschiebungen vom Schulrat zum Gemeinderat oder zu einer Schulkommission.

~~Finanzielle Konsequenzen hat der Entscheid für eine Hierarchisierung der Schulleitung. Auch dieser Entscheid ist jedoch jeder Gemeinde freigestellt.~~

Die Vorlage hat keine weiteren direkten organisatorischen, personellen, finanziellen, wirtschaftlichen, regionalen oder die Nachhaltigkeit betreffende Auswirkungen.

## 2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

### 2.9.1. Vernehmlassungsantworten

Insgesamt gingen 91 Vernehmlassungsantworten ein.

Von den **Parteien** haben sich CVP, FDP, GLP, SVP, Grüne und SP im Rahmen der Vernehmlassung zur geplanten Revision des Bildungsgesetzes geäussert. Die Ausgestaltung des Kreisschulmodells (Schulrat verpflichtend) ist über alle Parteien hinweg unbestritten. Ebenfalls

einig sind sich die Parteien, dass die Vorlage zu einer Stärkung der Teilautonomie der Schulen führt.

Vier der insgesamt sechs **Parteien**, die im Rahmen der Vernehmlassung zur geplanten Revision des Bildungsgesetzes ihre Stellungnahme einreichten, befürworten grundsätzlich das Vorhaben der Vorlage (**CVP, FDP, GLP und SVP**). **CVP, FDP, GLP** und **SVP** begrüßen die Stärkung der Gemeindeautonomie und Variabilität. Für die **CVP** ist es bezüglich fiskalischer Äquivalenz wichtig, dass die kommunalen Schulen näher an die Gemeinderäte rücken, indem die Gemeinden wesentliche strategische Aufgaben übernehmen. Die Anpassung des Bildungsgesetzes trage zu einer hohen Qualität des Bildungswesens bei, in dem die Strukturen und Zuständigkeiten in den kommunalen Schulen klar geregelt und ein neuer, normalisierter Beschwerdeweg eingeführt werde. Kritisch beurteilt die **CVP**, dass alle Gemeinden zwingend eine Abstimmung durchführen müssen, um das neue Modell festzulegen. Dies auch bei Beibehaltung des Schulratmodells. Nach Ansicht der **FDP** folgt die Variabilität für die Gemeinden richtigerweise dem Grundsatz, wonach strategische Entscheide durch Gemeinderat oder Schulrat getroffen werden und operative Entscheide durch die Schulleitung. Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung das für sie passende Modell wählen. Die **GLP** sieht in der Vorlage eine Stärkung der Schulleitung im Bereich des Personalwesens. Auch bei der Fokussierung des Schulrats auf die strategischen Belange, insbesondere im Bereich Schulprogramm, sieht die **GLP** eine klare Verbesserung in der Regelung der Zuständigkeiten. Die Aufgaben des Schulrats werden dadurch dem Milizsystem gerechter. Weiter wird die Flexibilisierung bzw. die Wahl des Führungsmodells auf Gemeindeebene begrüsst. Die **SVP** befürwortet ebenfalls, dass die neuen Führungsstrukturen die konsequente Trennung von strategischen und operativen Aufgaben bereinigen. Auch die Stärkung der Schulleitungen sei begrüssenswert. Gleichzeitig seien jedoch auch negative Auswirkungen einer Machtkonzentration bei der Schulleitung vorstellbar. Es sei daher von den Gemeinden zu fordern, dass die Schulleitungen entsprechend weitergebildet werden, damit sie die neuen Kompetenzen objektiv und sachgerecht wahrnehmen können. Sollten sich Gemeinden für das Schulratsmodell entscheiden, sei sicherzustellen, dass die Schulratsmitglieder die Anforderungen hinsichtlich Qualität und Unabhängigkeit erfüllen.

Zwei Parteien lehnen die Vorlage eher oder mehrheitlich ab (**Grüne** und **SP**). Nach Ansicht der Grünen und der **SP** besteht ein Zielkonflikt zwischen den finanziellen Gegebenheiten der einzelnen Gemeinden und den Qualitäts- und Schulentwicklungsanforderungen der Schulen. Die Vorlage führe zu einer Machtkonzentration bei den Schulleitungen, wobei die ausgleichende Komponente des Schulrats entfalle. Weiter beurteilt die **SP** die Verschiebung des Beschwerdewesens als kritisch, da ein Grossteil der Beschwerden heute niederschwellig mit mediatorischen Ansätzen vom Schulrat erledigt werde. Die uneinheitlichen Führungsstrukturen schwächen das Bildungssystem des ganzen Kantons und seien nicht einheitlich und laufbahnenorientiert umsetzbar. Ziel der Änderung des Bildungsgesetzes sollte verlässliche Führungsstrukturen mit garantierter personeller Kontinuität, Planungssicherheit und einer hohen Bildungsqualität sein.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (**VBLG**) unterstützt das Vorhaben in dieser Form, weist aber bezüglich Stärkung der Schulleitung darauf hin, dass dafür erweiterte Managementkompetenzen erforderlich seien, die den Kompetenzkreis der Pädagogischen Hochschule übersteigen. Entsprechend sollte ein ergänzendes Weiterbildungsangebot für Schulleitende und Direktoren/Direktorinnen angeboten werden.

Der Gemeindefachverband Basel-Landschaft (**GFV**) schliesst sich der Stellungnahme des **VBLG** an, ist aber nicht damit einverstanden, dass alle Gemeinden zwingend eine Volksabstimmung durchführen müssen, auch wenn sie an den bestehenden Strukturen nichts ändern wollen. Der **GFV** beantragt, den bestehenden § 91 Abs. 1 Bst. a Gemeindegesetz nur mit dem Zusatz «sofern sie Schulräte einsetzen» zu ergänzen. Auf die Pflicht zur Nennung der Wahl des Modells in der Gemeindeordnung sei dagegen zwingend zu verzichten.



Von den 49 teilnehmenden **Gemeinden** wird die Vorlage mehrheitlich unterstützt. 23 Gemeinden schliessen sich der Stellungnahme des GFV bezüglich Verzicht auf eine zwingende Volksabstimmung an. Weiter schliessen sich diese 23 Gemeinden der Stellungnahme des Gemeinderats Duggingen an, worin angeführt wird, dass den Gemeinden bei einer zwingenden Revision der Gemeindeordnung mindestens zehn Jahre eingeräumt werden solle und eine entsprechende Übergangsbestimmung vorzusehen sei.

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Basellandschaftlichen Schulräte (**SRPK**) lehnt die Vorlage ab. Sie sehen in der Vorlage einen Zielkonflikt zwischen den finanziellen Belangen der Gemeinden und den grundlegenden Anforderungen der Bildung. Weiter werde sich durch die strukturelle Vielfalt der Schulführung die bildungspolitischen Ziele des Kantons unterschiedlich ausprägen und eine koordinierte Bildungsplanung über alle Schulstufen verunmöglichen. Es brauche eine kantonale einheitliche Lösung. Die Stärke der Schulräte sei zudem, dass sich diese Milizbehörde ausschliesslich mit Bildungsthemen befasse und alle Schulratsmitglieder gleichermassen einbezogen würden. Dahingegen verteile sich die Sachkompetenz der Gemeinderatsmitglieder auf alle relevanten Themen der Gemeindebelange. Der Gemeinderat habe nicht die Ressourcen, sich gleichermassen mit Bildungsthemen auseinanderzusetzen. Die SRPK unterstützt, dass Schulleitungen gestärkt werden. Gleichzeitig sieht sie eine Problematik in der Machtfülle der Schulleitungen, wobei die ausgleichende Funktion der direktdemokratisch gewählten Schulräte entfalle. Weiter wird angeführt, dass die in der Vorlage erwähnten unklaren Zuständigkeiten durch die Verlagerung der Führungskompetenzen und die variable Ausgestaltung der Führungsstrukturen nicht geklärt werden.

Die 29 teilnehmenden **Schulräte** lehnen die Vorlage mehrheitlich ab und schliessen sich den Argumentationen der SRPK an. Weiter solle gemäss einer Mehrheit der Schulräte das Schulratsmodell als Grundmodell definiert und die Schulräte gestärkt werden.

Die Konferenz der Schulleitungen der Primarstufe (**SLK PS**) unterstützt die Vorlage in der vorliegenden Form und begrüsst die operative Stärkung der Schule in der Personalführung. Über die Führungsstruktur könne die Schule gestärkt und in die Gemeindestrukturen verankert werden. Gerade hier zeige die Praxis einzelner Schulen, dass die Nähe zur Gemeindeverwaltung Vorteile in der Zusammenarbeit bringe und Schnittstellen oder Ressourcen einzelner Dienststellen besser genutzt werden können. Die SLK PS wünscht sich im Rahmen der neuen Führungsstrukturen Unterstützung für eine klare Aufgabentrennung.

Der Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter Basellandschaft (**VSLBL**) befürwortet die Überarbeitung der Führungsstrukturen. Es sei aber zu beachten, dass die angestrebte Stärkung der Schulleitungen, die Personalverantwortung der Schulleitungen und die erhöhte Teilautonomie der Schulen im Bildungsgesetz und den Verordnungen konkreter zu verankern seien.

Die amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer (**AKK**) spricht sich für die variablen Führungsstrukturen aus. Zu bedenken gibt sie, dass eine einheitliche Trägerschaft für alle Schulen des Kantons zur Vereinfachung und zur Verbesserung der fachlichen Qualität beitragen würde. Die Gemeinderäte müssten sich die fachliche Kompetenz erarbeiten und strategische Entscheide dürften nicht aus finanziellen Gründen gefällt werden. Weiter seien auch die bisherigen Rechte des Konvents der Lehrerinnen und Lehrer zu wahren. Die Mitsprache und Mitwirkung des Konvents müsse unabhängig vom Führungsmodell weiterhin möglich sein. Auch bei der Wahl der Schulleitung müsse die Mitsprache des Kollegiums sichergestellt werden. Weiter wird eingebracht, dass auch in Zukunft die Möglichkeit von Co-Schulleitungen bestehen solle, um dem Genderaspekt besser Rechnung zu tragen und eine starke Konzentration auf eine Person zu vermeiden.

Der Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland (**LVB**) führt aus, dass jedes System von den jeweiligen Personen abhängig sei. Nach einer beim LVB durchgeführten Umfrage stimmten 39 % der Vorlage zu und 34 % lehnten sie ab. Einerseits wird die Variabilität angesichts der unterschiedlichen Situationen vor Ort begrüsst, andererseits führten die neuen Führungsstrukturen zu einem Flickenteppich mit unterschiedlichen Modellen je nach Gemeinde. Mehrheitlich besteht die

Befürchtung, die Gemeinderäte würden einen grösseren Einfluss vor allem zum Sparen zulasten der kommunalen Schulen nutzen wollen und die Schule hauptsächlich aus finanzpolitischer Perspektive sehen. Weiter wird angebracht, dass die Zuständigkeiten durch die neuen Führungsstrukturen nicht geklärt würden und die Ressourcen der Gemeinderäte begrenzt seien.

Die Starke Schule beider Basel (**SSbB**) anerkennt die Forderungen der Gemeinden nach mehr Handlungsspielraum und variablen Führungsstrukturen an den kommunalen Schulen. Durch die Gesetzesanpassung werde dem Wunsch nach bürgernahen, bedarfsgerechtem, effizientem und kostenbewusstem Handeln nachgekommen. Die SSbB befürwortet, dass die Gemeinden autonom entscheiden, welches Modell sie in ihrer Gemeinde anwenden möchten.

Der **vpod** und der **Gewerkschaftsbund Basel** lehnen die Vorlage grossmehrheitlich ab. Die Vorlage führe nicht zu mehr Klarheit und die Gemeindeautonomie habe in der Bildung nichts zu suchen. Die Chancengleichheit müsse gewahrt bleiben und könne sich nicht je nach Vorstellung einer Gemeinde verändern. Es bestehe ein Zielkonflikt zwischen finanziellen Belangen und der Bildung, um alle Kinder in der gleichen Qualität zu unterrichten. Weiter entfalle durch die Vorlage die vermittelnde Rolle des Schulrats und es komme zu einer Machtkonzentration bei den Schulleitungen. Dies könne nicht befürwortet werden, insbesondere nicht bei der Verschiebung des Beschwerdewesens. Weiter führe die Vorlage zu einer Stärkung der Teilautonomie. Dies sei jedoch ein Risiko, da es auch zu einer sehr grossen Individualisierung führe.

Der Verband Musikschulen Baselland (**VMBL**) unterstützt grundsätzlich die Anliegen der SLK PS und befürwortet die Überarbeitung der Führungsstrukturen. Zu beachten sei, dass bei der Modelwahl zwischen Primar- und Musikschulen zu differenzieren sei. Bei zehn der 15 Musikschulen sei die Vorgabe des Schulratsmodells für Kreisschulen gegeben. Zu bedenken gibt der VMBL, dass die Schulräte bisher eine wichtige Rolle bei der Repräsentation der Musikschulen gegenüber der Gemeinde und der Öffentlichkeit spielten. Die Möglichkeit der Abschaffung des Schulrats dürfe nicht zu einer Schwächung der Position der Musikschulen im Gemeindekontext führen. Die angestrebte Stärkung des Schulsystems und der Position der Schulleitung sei zudem nur dann möglich, wenn einerseits den Schulleitungen entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt würden und andererseits die Gemeinden ihre Aufgabe im Sinne des Bildungsgesetzes als strategisches Führungsgremium der Schule wahrnehme.

### *2.9.2. Stellungnahme des Regierungsrates*

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Stossrichtung der variablen Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen in der Vernehmlassung mehrheitlich befürwortet wird. Teilaspekte des Vorhabens werden zum Teil hinterfragt oder gänzlich abgelehnt.

Die Stärkung der Schulleitungen wird mehrheitlich begrüsst, wobei eine zwingende Weiterbildung der Schulleitungen im Bereich Management, Personal und Führungsverantwortung als Grundvoraussetzung gewünscht wird.

Mehrere Vernehmlassungsantworten befassen sich kritisch mit dem vorgeschlagenen Grundmodell und der Variabilität. Es wird ein Verlust der heute oft vermittelnden Rolle bei Konflikten zwischen den Schulbeteiligten erwähnt, wobei der Schulrat diese oft niederschwellig lösen könne. Damit einhergehend wird eine Machtkonzentration bei den Schulleitungen sowie eine Überforderung der Gemeinderäte befürchtet. Die Schulräte, als demokratisch gewählte Behörde, könnten sich ausschliesslich mit den Belangen der Bildung auseinandersetzen. Finanzielle Belange sowie politische Ausrichtungen stünden in einem Zielkonflikt mit der Qualität der Schule sowie der Schulentwicklungen. Die entsprechenden Vernehmlassungsantworten plädieren unter diesen Aspekten für eine kantonal einheitliche Lösung.

Demgegenüber kritisiert ein Teil der Gemeinden die zwingende Volksabstimmung in allen Gemeinden, selbst wenn das bestehende Modell erhalten werden solle. Sollte die Vorlage

dennoch in dieser Form umgesetzt werden, so sei für die Revision der Gemeindeordnungen zwingend mehr Zeit einzuräumen und eine entsprechende Übergangsbestimmung vorzusehen.

Der Regierungsrat ist erfreut über die hohe Zustimmung zur vorgeschlagenen Neuorganisation der Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen. Die Revision des Bildungsgesetzes entspricht der verfassungsrechtlich verankerten Variabilität im Kanton Basel-Landschaft. Aufgrund der unterschiedlichen Situationen in den Gemeinden ist der Regierungsrat bestrebt, die Führungsstrukturen entsprechend den lokalen Gegebenheiten zu flexibilisieren und den Gemeinden die Wahl des Führungsmodells zu überlassen. Das Grundmodell mit der Verschiebung der strategischen Kompetenzen zum Gemeinderat soll als solches bestehen bleiben. Finanzpolitische Überlegungen spielen bereits heute eine zentrale Rolle im Bildungsbereich. Im Vordergrund steht aber auch das Interesse der Gemeinden an einem attraktiven Schulangebot und einem guten Ruf ihrer Schule. Die kantonalen Rahmenbedingungen für die Schulen werden auch mit den neuen Führungsstrukturen für alle Gemeinden verbindlich sein. Dementsprechend ist es dem Regierungsrat auch ein Anliegen, dass die Gemeinden bewusst eine Entscheidung für oder gegen ein Modell fällen. Gemeinden, die das Schulratsmodell beibehalten, sollen sich bewusst für den Schulrat aussprechen, was wiederum zur Stärkung der Behörde beiträgt. Den Anliegen der Vernehmlassenden kann jedoch dahingehend gefolgt werden, als für die Beibehaltung des Schulratsmodells zwingend lediglich ein Entscheid der Gemeindeversammlung erfolgen muss. Eine Änderung der Gemeindeordnung ist nur dann notwendig, wenn die Gemeindeversammlung sich für eine Schulführung durch den Gemeinderat mit oder ohne Unterstützung durch eine beratende Kommission entscheidet. Von einer Entscheidung zum Führungsmodell ausgenommen sind zudem alle Kreisschulen, da diese auch künftig durch einen Schulrat geführt werden.

Dem Wunsch eines Teils der Gemeinde, für die Umsetzung der neuen Führungsstrukturen einen deutlich längeren Zeitrahmen (10 Jahre) zu erhalten, wird insofern entsprochen als die Inkraftsetzung der Bildungsgesetzänderung neu auf das Schuljahr 2024/25 vorgesehen ist mit einer Übergangsfrist für die Gemeinden bis zu Beginn des Schuljahres 2025/26.

### 2.9.3. Auftrag der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission (BKSK)

An Ihrer Sitzung vom 17. Februar 2022 beauftragt die BKSK die BKSD, einen umfassenden Zusatzbericht im Sinne der angestrebten Veränderungen auszuarbeiten und der BKSK vorzulegen. Der Zusatzbericht erfolgt in Form einer angepassten Landratsvorlage (als Bericht) und Zusatzerläuterungen (kommentierte Synopse, Gesetzesänderung). Dieses Verfahren kann sich rechtlich abstützen auf § 21 Abs. 1 Landratsgesetz: «Die Mitglieder des Regierungsrats haben den Kommissionen alle Auskünfte zu erteilen und die Akten herauszugeben, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.» Der Zusatzbericht ist faktisch die angepasste Landratsvorlage. Die kommentierte Synopse weist die Änderungen aus. Im Falle eines Volksentscheides kann dies als Basis für die Information verwendet werden.

://: Dem Antrag der BKSD auf einen umfassenden Zusatzbericht wird mit 12:1 Stimmen zugestimmt. Ein Zusatzbericht wird erstellt, wenn sich eine Mehrheit der Kommission für eine Änderung des Grundmodells (vom Gemeinderat- zum Schulratsmodell) ausspricht. In den Zusatzbericht sollen auch die oben beschlossenen Änderungen miteinbezogen werden (für Musikschulen nur Schulratsmodell).

://: Die Kommission spricht sich mit 10:3 Stimmen für das Schulratsmodell als Grundmodell aus.

### **3. Anträge**

#### **3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat gemäss beiliegendem Entwurf des Landratsbeschlusses zu beschliessen:

1. Das Bildungsgesetz wird gemäss Beilage geändert.
2. Diese Bildungsgesetzänderung steht unter dem Vorbehalt, dass die Landratsvorlage «Klare Führungsstrukturen für die kantonalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes» vom Landrat angenommen wird.
3. Wird die Änderung des Bildungsgesetzes gemäss Ziff. 1 angenommen, die Änderung des Bildungsgesetzes gemäss Landratsvorlage «Klare Führungsstrukturen für die kantonalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes» jedoch abgelehnt, wird die vorliegende Landratsvorlage zur Überarbeitung des Bildungsgesetzes im Sinne dieser Vorlage an den Regierungsrat zurückgewiesen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

#### **4. Beilagen**

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Änderung des Bildungsgesetzes
- Synopse zum Bildungsgesetz

## **Landratsbeschluss**

### **über die variablen Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Bildungsgesetzes ([SGS 640](#)) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Landratsvorlage «Klare Führungsstrukturen für die kantonalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes» vom Landrat angenommen wird.
3. Wird die Änderung des Bildungsgesetzes gemäss Ziff. 1 angenommen, die Änderung des Bildungsgesetzes gemäss Landratsvorlage «Klare Führungsstrukturen für die kantonalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes» jedoch abgelehnt, wird die vorliegende Landratsvorlage zur Überarbeitung des Bildungsgesetzes im Sinne dieser Vorlage an den Regierungsrat zurückgewiesen.
4. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#)).

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

## Synopse

### Bildungsgesetz - Führungsstrukturen PS/MS – Schritt 2 – Version Zusatzbericht

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
	<b>Bildungsgesetz</b>		
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft</i>  <i>beschliesst:</i>		
	<b>I.</b>		
	Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2021) wird wie folgt geändert: (Bezieht die Änderungen der LRV 2019/139 mit ein)		
<p><b>§ 15</b> Aufgaben der Trägerschaft</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen bzw. als Schulträger folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie legen das Einzugsgebiet ihrer Schulen und Schulhäuser fest.</p>		<p><b>§ 15 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen bzw. als Schulträger folgende Aufgaben:</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>b. Sie regeln die Wahl der Schulräte.</p> <p>c. Sie errichten, unterhalten und finanzieren die Schulbauten und Schuleinrichtungen.</p> <p>d. Sie kommen für das Schulmaterial auf.</p> <p>e. Sie tragen die Lohnkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen.</p> <p>f. Sie regeln die Anstellungsbedingungen der nicht unterrichtenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen.</p>		<p>b. <b>(geändert)</b> Sie regeln die Wahl der Mitglieder der Schulräte der kantonalen Schulen sowie der Mitglieder der Schulräte oder Schulkommissionen der kommunalen Schulen, sofern die Einwohnergemeinden solche Gremien einsetzen.</p>	<p>Für die kommunalen Schulen sind verschiedene Führungsmodelle vorgesehen. <u>Das Grundmodell sieht den Schulrat als Linienführung der Schule vor. Dieses Führungsmodell ist für Kreisschulen und Musikschulen zwingend. Grundsätzlich wird neu der Gemeinderat an Stelle des Schulrats zuständig für die Linienführung der Schule.</u> Die Gemeinden können jedoch <u>auch</u> wählen, <del>ob dass</del> der Gemeinderat diese Aufgaben selbst übernimmt. <u>Dabei können sie auch bestimmen, dass, die Gemeinde die Aufgaben des Gemeinderats an einen Schulrat delegiert (bei Kreisschulen zwingend) oder der Gemeinderat bei dieser Aufgabe von einer beratenden Kommission unterstützt wird.</u></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>g. Sie bieten bei Bedarf eine Verpflegungsmöglichkeit über die Mittagszeit an. Sie haben diesbezüglich alle 3 Jahre eine Bedarfsabklärung durchzuführen. Das Nähere regelt die Verordnung.</p> <p>h. Sie stellen ihren Schülerinnen und Schülern Bibliotheken oder Mediotheken zur Verfügung.</p>			
<p><b>§ 59</b> Schulprogramm</p> <p><sup>1</sup> Die Schulen legen im Schulprogramm periodisch fest, wie sie ihren Bildungsauftrag erfüllen wollen.</p> <p><sup>2</sup> Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über:</p> <p>a. das pädagogische und organisatorische Konzept der Schule;</p> <p>b. die Massnahmen zur Umsetzung der Speziellen Förderung;</p> <p>c. die interne Evaluation;</p> <p>d. den Einsatz der im Rahmen des Budgets zugesprochenen Mittel;</p> <p>e. die Form der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler;</p>	<p>b. die Massnahmen zur Umsetzung der Förderung bei besonderem Bildungsbedarf;</p> <p>c. die Qualitätsentwicklung und -sicherung;</p> <p>c<sup>bis</sup>. die Schulentwicklungsplanung;</p>	<p><b>§ 59 Abs. 3 (geändert)</b></p>	



Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>f. die Form der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und in der Berufsbildung mit allen beteiligten Bildungspartnern.</p> <p><sup>3</sup> Das Schulprogramm wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat genehmigt.</p> <p><sup>4</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p><sup>3</sup> Das Schulprogramm wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat genehmigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.</p>	<p><del><sup>3</sup> Das Schulprogramm wird auf Antrag der Schulleitung bei den kantonalen Schulen durch den Schulrat, bei kommunalen Schulen durch den Gemeinderat genehmigt und veröffentlicht.</del></p>	<p><del>Grundsätzlich wird immer der Gemeinderat als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</del></p>
<p><b>§ 59d</b> Bearbeitung</p> <p><sup>1</sup> Die berechtigten Stellen dürfen diejenigen Daten in der SAL abfragen oder sich systematisch melden lassen bzw. selber bearbeiten, für deren Bearbeitung die Voraussetzungen von § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes<sup>1)</sup> erfüllt sind.</p> <p><sup>2</sup> Als berechnigte Stellen gelten:</p> <p>a. Schulleitungen, Schulsekretariate, Lehrpersonen sowie Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag der Volksschulen, der Gymnasien und der Berufsfachschulen;</p>		<p><b>§ 59d Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> Als berechnigte Stellen gelten:</p>	

1) GS 37.1165, SGS [162](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>b. Schulräte;</p> <p>c. das Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;</p> <p>d. das Amt für Volksschulen;</p> <p>e. die Dienststelle Gymnasien;</p> <p>f. das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung;</p> <p>g. das Statistische Amt.</p> <p><sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler haben Zugriff auf die in der SAL vorhandenen eigenen Daten. Erziehungsberechtigten steht der Zugang zur SAL nur über den Account ihrer Kinder zur Verfügung.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Abfrageberechtigung im Einzelnen fest.</p>	<p>e. Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen;</p> <p>f. <i>aufgehoben</i>.</p>	<p>b. <b>(geändert)</b> <del>bei kantonalen Schulen Schulräte</del> <u>die Schulräte bzw. bei den, bei kommunalen Schulen die Gemeinderäte, sofern diese für die Schulführung eingesetzt werden;</u></p>	<p>Grundsätzlich wird immer der <del>Gemeinderat</del> <u>Schulrat</u> als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</p>
	<p><b>§ 60e Massnahmen aus der internen Evaluation</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung wertet die Resultate der internen Evaluation auf Ebene der Schule als Organisation aus.</p>	<p><del>§ 60e Abs. 2, Abs. 3</del> <b>(geändert)</b></p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
	<p><sup>2</sup> Die Schulleitung erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie diesem zur Genehmigung. Diese fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein und werden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Kenntnis gebracht.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung berichtet dem Schulrat sowie der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion über die Umsetzung der Massnahmen.</p> <p><sup>4</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer reflektieren ihren Unterricht regelmässig und passen ihn entsprechend an.</p> <p><sup>5</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p><del><sup>2</sup> Die Schulleitung erarbeitet in den kommunalen Schulen unter Mitwirkung des Gemeinderats bzw. in den kantonalen Schulen unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie dem Gemeinderat bzw. dem Schulrat zur Genehmigung. Die beschlossenen Massnahmen fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein und werden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Kenntnis gebracht.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Die Schulleitung berichtet der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sowie bei den kommunalen Schulen dem Gemeinderat bzw. bei den kantonalen Schulen dem Schulrat über die Umsetzung der Massnahmen.</del></p>	<p>Grundsätzlich wird immer der <b>Gemeinderat Schulrat</b> als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</p>
	<p><b>§ 61b Massnahmen aufgrund der Erkenntnisse der Aufsichtsprozesse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung entwickelt unter Mitwirkung des Schulrats geeignete Massnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen.</p>	<p><b>§ 61b Abs. 2 (geändert)</b></p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
	<p><sup>2</sup> In den kommunalen Schulen beschliesst der Schulrat über Massnahmen und gewährleistet deren Umsetzung.</p> <p><sup>3</sup> In den kantonalen Schulen beschliesst die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion über Massnahmen. Diese fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein.</p> <p><sup>4</sup> Die Schulleitung kann bei der Trägerschaft Prozessberatung beantragen.</p> <p><sup>5</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion begleitet den Massnahmenvollzug in allen Fällen und interveniert bei Bedarf.</p> <p><sup>6</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p><del><sup>2</sup> In den kommunalen Schulen beschliesst der Gemeinderat über Massnahmen und gewährleistet deren Umsetzung.</del></p>	<p>Grundsätzlich wird immer der <b>Gemeinderat Schulrat</b> als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</p>
<b>3.3 Schulbeteiligte</b>			
<b>3.3.1 Schülerinnen und Schüler</b>			
<p><b>§ 90</b> Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern</p> <p><sup>1</sup> Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldig den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer, bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen.</p>	<p><b>§ 65a</b> Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern</p> <p><sup>1</sup> Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldig den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer, bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen.</p>	<p><b>§ 65a <del>Abs. 2,</del> Abs. 4 (geändert)</b></p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p><sup>2</sup> Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Der Schulrat hört die Erziehungsberechtigten und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.</p> <p><sup>4</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p><sup>2</sup> Bei den kommunalen Schulen kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.</p> <p><sup>3</sup> Bei den kantonalen Schulen kann die Schulleitung in Absprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.</p> <p><sup>4</sup> Bei den kommunalen Schulen hört der Schulrat bzw. bei den kantonalen Schulen die Schulleitung die Erziehungsberechtigten an, wenn er oder sie den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Vor einem unbefristeten Ausschluss während der Schulpflicht muss zudem die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört werden. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.</p> <p><sup>5</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p><del><sup>2</sup> Bei den kommunalen Schulen kann der Gemeinderat auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.</del></p> <p><sup>4</sup> Bei den kommunalen Schulen hört der <u>Gemeinderat-Schulrat</u> bzw. bei den kantonalen Schulen die Schulleitung die Erziehungsberechtigten an, wenn er oder sie den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Während der obligatorischen Schulpflicht <u>muss-müssen</u> zudem <u>die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</u> <u>sowie</u> die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört werden. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.</p>	<p>Grundsätzlich wird immer der <u>Gemeinderat-Schulrat</u> als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</p> <p>Grundsätzlich wird immer der <u>Gemeinderat-Schulrat</u> als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde. <u>Während der gesamten Volksschule muss bei Schulausschlüssen zudem Rücksprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion genommen werden. Damit soll sichergestellt werden, dass bei Ausschlüssen eine Betreuungs- bzw. Anschlusslösung zur Verfügung steht.</u></p>
	<p><b>§ 65b</b> Versetzung von Schülerinnen und Schülern</p> <p><sup>1</sup> Bei den kommunalen Schulen kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung</p>	<p><b>§ 65b Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><del><sup>1</sup> Bei den kommunalen Schulen kann der Gemeinderat auf Antrag der</del></p>	<p>Grundsätzlich wird immer der <u>Gemeinderat-Schulrat</u> als zuständige Stelle</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
	<p>bzw. bei kantonalen Schulen die Schulleitung Schülerinnen und Schüler im Einverständnis mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule an eine andere Schule versetzen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine weitere Beschulung an der bisherigen Schule unzumutbar machen.</p> <p><sup>2</sup> Bei den kommunalen Schulen hört der Schulrat bzw. bei den kantonalen Schulen die Schulleitung die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler an.</p> <p><sup>3</sup> Auf der Primarstufe ist bei Versetzung in eine andere Gemeinde vorgängig eine Kostengutsprache beim Gemeinderat der Wohngemeinde einzuholen.</p>	<p><del>Schulleitung bzw. bei kantonalen Schulen die Schulleitung Schülerinnen und Schüler im Einverständnis mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule an eine andere Schule versetzen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine weitere Beschulung an der bisherigen Schule unzumutbar machen.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Bei den kommunalen Schulen hört der Gemeinderat bzw. bei den kantonalen Schulen die Schulleitung die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler an.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Delegiert der Gemeinderat seine Versetzungskompetenz an einen Schulrat, muss dieser bei Versetzung in eine andere Einwohnergemeinde vorgängig eine Kostengutsprache beim Gemeinderat der Wohngemeinde einholen.</del></p>	<p>genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</p>
<p><b>§ 68</b> Mitsprache</p> <p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten können von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern ihrer Kinder die Durchführung von Elternabenden verlangen.</p>		<p><b>§ 68 Abs. 2 (geändert)</b></p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p><sup>2</sup> Sie haben das Recht, von der Schulleitung und vom Schulrat ihrer Kinder angehört zu werden und an diese Gremien Anträge zu stellen.</p> <p><sup>3</sup> Organisationen der Erziehungsberechtigten können zu wichtigen Fragen und Erlassen im Bildungswesen zuhänden der zuständigen Behörde Stellung nehmen.</p> <p><sup>4</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p><sup>2</sup> Sie haben das Recht, an kommunalen Schulen von der Schulleitung und vom Schulrat bzw. an kantonalen Schulen von der Schulleitung ihrer Kinder angehört zu werden und an diesen bzw. diesen Anträge zu stellen.</p>	<p><sup>2</sup> <u>Sie haben das Recht, an kommunalen Schulen von der Schulleitung und vom Schulrat bzw. an kantonalen Schulen von der Schulleitung ihrer Kinder angehört zu werden und an diesen bzw. diese Anträge zu stellen.</u> <del>Sie haben das Recht, von der Schulleitung ihrer Kinder angehört zu werden und an diese Anträge zu stellen.</del> Wird die Schule vom Gemeinderat geführt, besteht kein Antragsrecht an diesen.</p>	
<p><b>§ 69</b> Pflichten</p> <p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten:</p> <p>a. sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;</p> <p>b. unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;</p> <p>c. arbeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen;</p>		<p><b>§ 69 Abs. 2 (geändert)</b></p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>d. halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule unter Berücksichtigung der Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft einzuhalten und den Unterricht sowie die Schulveranstaltungen lückenlos zu besuchen.</p> <p><sup>2</sup> Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können vom Schulrat ermahnt oder mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p><sup>2</sup> Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können:</p> <p>a. an kommunalen Schulen vom Schulrat ermahnt oder mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden;</p> <p>b. an kantonalen Schulen von der Schulleitung ermahnt oder auf deren Antrag von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden.</p>	<p><del><sup>2</sup> Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können:</del></p> <p><del>a. (geändert) an kommunalen Schulen vom Gemeinderat ermahnt oder mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden;</del></p>	<p>Grundsätzlich wird immer der <b>Gemeinderat Schulrat</b> als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</p>
<p><b>§ 70</b> Rechte</p> <p><sup>1</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer:</p> <p>a. sind bei der Gestaltung des Unterrichts innerhalb der Lehrpläne und des Schulprogramms frei;</p>		<p><b>§ 70 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Lehrerinnen und Lehrer:</p>	



Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>b. haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Privatsphäre und ihrer beruflichen Fähigkeiten;</p> <p>c. werden von der Schulleitung und dem Schulrat in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört;</p> <p>d. erhalten über sie persönlich betreffende Vorkommnisse von der Schulleitung direkt Mitteilung.</p> <p><sup>2</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>c. werden in den kommunalen Schulen von der Schulleitung und dem Schulrat in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört;</p> <p>c<sup>bis</sup>. werden in den kantonalen Schulen von der Schulleitung in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört;</p>	<p>c. <b>(geändert)</b> werden von der Schulleitung in ihrer Arbeit unterstützt und auf <u>ihr</u> Verlangen angehört;</p> <p>c<sup>bis</sup>. Aufgehoben.</p>	<p>Die Linienführung obliegt den Schulleitungen. Diese sind damit auch für die Unterstützung der Lehrpersonen zuständig und hören diese an.</p>
<b>3.4 Leitung und Aufsicht</b>	<b>3.4 Leitung</b>		
<b>3.4.1 Schulleitung</b>	<b>3.4.1 Leitung kommunaler Schulen</b>		
	<b>3.4.1.1 Schulleitung</b>		
<p><b>§ 76</b> Anstellung, Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulleitung werden durch den Schulrat angestellt.</p>		<p><b>§ 76 <del>Abs. 1,</del> Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Die Mitglieder der Schulleitung werden durch den Gemeinderat angestellt.</del></p>	<p>Grundsätzlich wird immer der <del>Gemeinderat</del> <u>Schulrat</u> als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p><sup>2</sup> Besteht die Schulleitung aus mehreren Mitgliedern, sollen in ihr nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein. Das Nähere regelt die Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> Mindestens 1 Mitglied der Schulleitung besitzt die für eine unbefristete Anstellung an der Schule erforderliche Ausbildung.</p>		<p><sup>2</sup> In der Schulleitung sollen nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein.</p> <p><sup>4</sup> Der <u>Gemeinderat/Schulrat</u> entscheidet nach Anhörung der Schulleitung, ob diese in einem Leitungsmodell mit einer Rektorin oder einem Rektor sowie Konrektorinnen und Konrektoren organisiert wird oder ob keine Hierarchisierung der Schulleitung erfolgen soll.</p> <p><sup>5</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Anpassung der Bestimmung an die Formulierung für die Schulleitungen der Sekundarstufen I und II in § 82a.</p> <p><u>Grundsätzlich wird immer der Schulrat als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</u> Wird ein Leitungsmodell ohne Hierarchisierung gewählt, muss eine Ansprechperson bezeichnet werden.</p>
<p><b>§ 77</b> Aufgaben</p>		<p><b>§ 77 Abs. 1, Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu)</b></p>	<p>Eines der Hauptziele der neuen Führungsstrukturen an der Primarstufe und den Musikschulen ist eine bessere Einbindung der Schulen in die Gemeindeorganisation. Die Gemeinden entscheiden über das Führungsmodell. Dabei sollen die Schulleitungen gestärkt werden in der pädagogischen, personellen, organisatorischen und administrative Führung. Die neuen Führungsstrukturen bedingen eine Aufgabenverschiebung vom Schulrat zur Schulleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anstellung der befristet und unbefristet angestellten Lehrpersonen und aller weiteren</li> </ul>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p><sup>1</sup> Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a. Sie führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.</p> <p>b. Sie sorgt für die Verbindung von Schule und Öffentlichkeit.</p>		<p><sup>1</sup> Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p>	<p>Mitarbeitenden der Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verantwortung für die interne Evaluation, wobei der <del>Ge-</del><u>meinderat Schulrat</u> über die Massnahmen entscheidet</li> <li>- Umsetzung von Massnahmen aus Evaluation und Aufsicht im Rahmen der Schulentwicklungsplanung</li> <li>- Erstellung des Budgets und Jahresabschlusses inkl. Entscheidkompetenz</li> <li>- Übernahme eines Teils der Entscheidkompetenz, bei dem bisher der Schulrat zuständig war (z.B. Jokertage, Urlaube, Personalrecht etc.)</li> </ul>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>c. Sie berät und beaufsichtigt die Lehrerinnen und Lehrer und beurteilt ihre Leistungen.</p> <p>d. Sie nimmt die befristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor und beantragt dem Schulrat die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern.</p> <p>e. Sie gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>f. Sie ist Beschwerdeinstanz bei Entscheidungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie von Klassenkonventen.</p> <p>g. Sie erarbeitet das Schulprogramm.</p>		<p>c. <b>(geändert)</b> Sie ist Anstellungsbehörde von Lehrerinnen und Lehrern sowie weiteren Mitarbeitenden im pädagogischen, administrativen und ergänzenden Bereich, und berät, beaufsichtigt und beurteilt diese.</p> <p>d. <b>(geändert)</b> Sie nimmt vor der Auflösung von unbefristeten Anstellungsverhältnissen durch die Arbeitgeberin Rücksprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p> <p>e. <b>(geändert)</b> Sie gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und gegebenenfalls weiterer unterstützender Fachpersonen.</p> <p>g. <b>(geändert)</b> Sie erarbeitet das Schulprogramm unter Mitwirkung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents und des <b>Gemeinderats</b>Schulrats.</p>	<p>Die Schulleitung ist Anstellungsbehörde aller Mitarbeitenden der Schule, in erster Linie der Lehrerinnen und Lehrer. Sie ist aber auch Anstellungsbehörde von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Assistenzen und gegebenenfalls der Sekretariate. Führt die Gemeinde ein Sekretariat, welches sowohl für Gemeinde- als auch für Schulangelegenheiten zuständig ist, kann sie die Anstellung an sich ziehen. Details sind in der Verordnung über die Schulleitung und die Schulsekretariate ausgeführt.</p> <p>Der bisherige Buchstabe d ist in Buchstabe c integriert. Vor einer Kündigung soll eine fachliche Rücksprache mit dem Bereich HR der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion erfolgen. Damit wird eine Fachlichkeit gewahrt und die Professionalität der Entscheide gesichert.</p> <p>Die schulinterne Fortbildung richtet sich in erster Linie an die Lehrerinnen und Lehrer. Andere Fachpersonen wie Sozialpädagog/innen etc. können beigezogen werden.</p> <p><u>Grundsätzlich wird immer der Schulrat als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</u></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>h. Sie sorgt für die Umsetzung der Ergebnisse der internen und externen Evaluation sowie - im Falle der Berufsfachschulen - der Massnahmen im Zusammenhang mit der lernortübergreifenden Qualitätssicherung und -entwicklung.</p> <p>i. Sie trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben.</p> <p>j. Sie wirkt bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder mit.</p>	<p>h. Sie verantwortet die interne Evaluation der Schule als Organisation, erarbeitet unter Mitwirkung des Schulrats die Massnahmen und unterbreitet sie diesem zur Genehmigung. Die Massnahmen werden in die Schulentwicklungsplanung aufgenommen und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Kenntnis gebracht.</p> <p>h<sup>bis</sup>. Sie entwickelt unter Mitwirkung des Schulrats geeignete Massnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen zuhanden des Schulrats.</p> <p>h<sup>ter</sup>. Sie sorgt im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für die Umsetzung der aus Evaluation und Aufsicht resultierenden und beschlossenen Massnahmen.</p>	<p>h. <b>(geändert)</b> Sie verantwortet die interne Evaluation der Schule als Organisation, erarbeitet unter Mitwirkung des Gemeinderats die Massnahmen und unterbreitet sie diesem zur Genehmigung. Die Massnahmen werden in die Schulentwicklungsplanung aufgenommen und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Kenntnis gebracht.</p> <p>h<sup>bis</sup>. <b>(geändert)</b> Sie entwickelt unter Mitwirkung des Gemeinderats geeignete Massnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen zuhanden des Gemeinderats.</p> <p>i. <b>(geändert)</b> Sie erstellt das Budget und den Jahresabschluss zuhanden des <u>Gemeinderats-Schulrats</u> und trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben.</p>	<p>Grundsätzlich wird immer der <u>Gemeinderat Schulrat</u> als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</p> <p>Die Schulleitung erstellt unter Berücksichtigung und Einhaltung der kantonalen und kommunalen Vorgaben das Budget zuhanden des <u>Gemeinderats-Schulrats</u>.  <u>Grundsätzlich wird immer der Schulrat als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungsmodells der Gemeinde.</u></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p><sup>1bis</sup> Die Schulleitung übernimmt Aufgaben im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern die Gemeinde diese Aufgaben ganz oder teilweise an die Schule delegiert. Die Gemeinde muss dabei die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitung, die Ressourcierung sowie die Unterstellung derselben regeln.</p>		<p><del>k. (geändert) Sie hat ein Antragsrecht an den Gemeinderat und vertritt ihre Anträge bei Bedarf in den Gemeinderatssitzungen.</del></p> <p><del>kf. (geändert) Sie kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.</del></p> <p><del>lm. (geändert) Sie legt nach Anhörung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents die Schulleitungsorganisation fest und unterbreitet diese dem Gemeinderat-Schulrat zur Genehmigung.</del></p> <p><sup>1bis</sup> Die Schulleitung übernimmt weitere Aufgaben in den Bereichen Bildung und familienergänzende Kinderbetreuung, sofern die Einwohnergemeinde diese Aufgaben ganz oder teilweise an die Schule delegiert. Die Einwohnergemeinde muss dabei die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitung, die Ressourcierung sowie die Unterstellung derselben regeln.</p>	<p><del>Delegiert die Einwohnergemeinde die Aufgaben des Gemeinderats gesamthaft an einen Schulrat besteht dieses Antragsrecht an den Schulrat und nicht an den Gemeinderat. Die Schulleitung hat im Schulratsmodell Einsitz mit beratender Stimme. Im Schulkommissionsmodell bleibt hingegen das Antragsrecht an den Gemeinderat bestehen.</del></p> <p>Diese Aufgabe hat bisher der Schulrat wahrgenommen. Sie soll in den <u>Autonomiebereich-Entscheidungsbereich</u> der Schulleitungen fallen.</p> <p>Es gibt Gemeinden, die der Schulleitung Verwaltungsaufgaben aus dem Bildungsbereich übertragen, bspw. Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen zu Bildungsthemen, Stellungnahmen zu Vorlagen, Zuständigkeit für familienergänzende Kinderbetreuung etc. Diese Aufgaben sind zusätzlich zu ressourcieren.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p><sup>2</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>		<p><sup>1ter</sup> Entscheidet sich der <del>Gemeinderat</del> <u>Schulrat</u> für ein Leitungsmodell mit Rektorin oder Rektor, so hat diese oder dieser zudem insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie oder er trägt die Gesamtverantwortung für die Leitung und zeitgemässe Weiterentwicklung der Schule.</p> <p>b. Sie oder er vertritt die Schule nach aussen.</p> <p><u>c. Sie oder er führt, berät und beauf-sichtigt die Konrektorinnen und Konrektoren der Schule.</u></p> <p><u>ed.</u> Sie oder er legt unter Mitwirkung der Konrektorinnen und Konrekto-ren und nach Anhörung des Lehre-rinnen- und Lehrerkonvents die Schulleitungsorganisation fest und unterbreitet diese dem <del>Gemeinde-rat</del> <u>Schulrat</u> zur Genehmigung.</p>	<p>Bei der Wahl eines Leitungsmodells mit Rektorin oder Rektor hat diese o-der dieser zusätzliche Aufgaben. Ins-besondere trägt sie oder er die Ge-samtverantwortung für die Schule und vertritt diese nach aussen.</p>
<p><b>§ 78</b> Beratung und Beurteilung</p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung wird durch den Schulrat beraten. Die Leistungen der Schulleitungsmitglieder werden durch den Schulrat regelmässig im Rah-men von Mitarbeiterinnen- und Mitar-beitergesprächen beurteilt.</p>		<p><b>§ 78 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)</b></p> <p><b>Beratung (Überschrift geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung wird durch den <del>Gemeinderat</del> <u>Schulrat</u> beraten.</p>	<p>Grundsätzlich wird immer der <del>Gemein-derat</del> <u>Schulrat</u> als zuständige Stelle genannt. Die Zuständigkeit entspricht letztendlich der Wahl des Führungs-modells der Gemeinde.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p><sup>2</sup> Zur Beurteilung des Unterrichts von Schulleitungsmitgliedern zieht er Fachpersonen bei.</p>		<p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p>	
		<p><b>§ 78a (neu)</b></p> <p><b>Beurteilung</b></p> <p><sup>1</sup>Die Leistungen der Schulleitungsmitglieder werden durch den <del>Gemeinderat</del><u>Schulrat</u> regelmässig im Rahmen von Mitarbeiter<del>innen</del><u>innen</u> und Mitarbeitergesprächen beurteilt.</p> <p><sup>2</sup> Entscheidet sich der <del>Gemeinderat</del><u>Schulrat</u> für ein Leitungsmodell mit Rektorin oder Rektor, wird diese oder dieser vom <del>Gemeinderat</del><u>Schulrat</u> und die Konrektorinnen und Konrektoren von der Rektorin oder dem Rektor beurteilt.</p> <p><sup>3</sup> Zur Beurteilung des Unterrichts von Schulleitungsmitgliedern zieht er Fachpersonen bei.</p>	<p>Der <del>Gemeinderat</del><u>Schulrat</u> ist grundsätzlich für die Anstellung aller Mitglieder der Schulleitung zuständig. Bei der Wahl des Leitungsmodells mit Rektorin oder Rektor wird die Personalführung der Konrektorinnen und Konrektoren an die Rektorin oder den Rektor delegiert.</p> <p>Fachpersonen für die Beurteilung des Unterrichts können beim Amt für Volksschulen beantragt werden.</p>
		<p><b>Titel nach § 78a (neu)</b> <i>3.4.1.1a Schulleitungskonferenz</i></p>	
		<p><b>§ 78b (neu)</b></p> <p><b>Zusammensetzung und Aufgaben</b></p>	<p>Die Schulleitungskonferenzen sind bisher nicht im Bildungsgesetz geregelt. Damit waren sie auch nie eigene Adressatinnen bei Vernehmlassungsverfahren. Allerdings sind die Schulleitungskonferenzen auf Verordnungsstufe heute schon installiert. Sie sollen neu auch im Bildungsgesetz abgebildet und damit gestärkt werden. Im</p>



Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		<p><sup>1</sup> Die Schulleitungen der Primarstufe und der Musikschulen bilden je eine Schulleitungskonferenz.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitungskonferenzen haben insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:</p> <p>a. Sie beraten und unterstützen die zuständigen Stellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in allen zentralen Fragen der jeweiligen Schulart und des Bildungswesens und bringen die Anliegen ihrer Schulart ein.</p> <p>b. Sie koordinieren alle schulübergreifenden Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Schulleitungen.</p> <p>c. Sie dienen der gegenseitigen Orientierung der Schulleitungen über geplante und laufende Aktivitäten der jeweiligen Schulart.</p> <p>d. Sie werden bei bevorstehenden bildungspolitischen Entscheidungen rechtzeitig konsultiert.</p> <p>e. Sie nehmen zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen die jeweilige Schulart betreffenden Erlassen Stellung.</p> <p>f. Die Schulleitungskonferenz der</p>	<p>Rahmen der neuen Führungsstrukturen erhalten sie einen neuen Auftrag als beratendes Gremium des zuständigen Amtes der BKSD.</p> <p>Mit dem ausdrücklichen Auftrag, mit</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		<p>Primarstufe pflegt den Kontakt zu den aufnehmenden Schulen und bezieht deren Anliegen ein.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitungskonferenzen werden von einem Vorstand geleitet und von der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion fachlich unterstützt. Diese ist im Vorstand mit beratender Stimme vertreten.</p> <p><sup>4</sup> Die Vorstände werden hälftig von der Trägerschaft und der Bildungs- Kultur- und Sportdirektion ressourciert. Die übrigen Kosten der Schulleitungskonferenzen gehen zulasten des Kantons.</p> <p><sup>5</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>den aufnehmenden Schulen Kontakt zu pflegen, wird die Laufbahnorientierung bewusst betont und gestärkt.</p> <p>Der Einsitz der BKSD im Vorstand mit beratender Stimme hat zum Ziel, den Informationsfluss zu stärken und die fachliche Unterstützung zu gewährleisten.</p>
		<p><b>Titel nach § 78b (neu)</b> <del>3.4.1.1b Gemeinderat</del></p>	
		<p><b>§ 78c (neu)</b> <b>Aufgaben</b></p>	<p><del>Mit den neuen Führungsstrukturen werden die bisherigen Aufgaben des Schulrats dem Gemeinderat zugewiesen. Damit wird im Grundsatz eine klare Linienorganisation vorgesehen. Dem Wunsch der Gemeinden nach Flexibilität in der Wahl ihrer Schulführung wird Rechnung getragen, indem die Einwohnergemeinden die Möglichkeit haben, zur Beratung des Gemeinderats und zur Unterstützung der Schule eine ständige Kommission einzusetzen oder die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Gemeinderats gesamthaft an einen Schulrat zu übertragen. Nicht übertragen werden kann grundsätzlich die Zuständig-</del></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
			<p>keit für Budget und Rechnung. Bei Kreisschulen ist die Aufgabenübertragung an einen gemeinsamen Schulrat zwingend, vgl. § 78d.</p> <p>Gegenüber den bisherigen Aufgaben des Schulrats, sind folgende Zuständigkeiten neu geregelt:</p> <p>Der Gemeinderat ist Anstellungsbehörde der Schulleitungsmitglieder und genehmigt die Organisation der Schulleitung. Er nimmt die Führung und Beratung der Schulleitung wahr, soweit diese nicht an einen Rektor oder eine Rektorin delegiert ist. Alle anderen Mitarbeitenden der Schule werden von der Schulleitung angestellt, d.h. insbesondere auch die unbefristet angestellten Lehrpersonen.</p> <p>Auch weitere Entscheide, die bisher beim Schulrat lagen, sind neu der Schulleitung zugewiesen, so etwa Jekortage und Urlaube.</p> <p>Der Gemeinderat ist neu Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung. Dies führt zu einer Normalisierung im Vergleich zu anderen Aufgabenbereichen der Gemeinden. Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Gemeinderats ist der Regierungsrat.</p> <p>Schliesslich regelt die Bestimmung die Weisungsbefugnis des Gemeinderats gegenüber der Schulleitung. Dabei ist er gehalten, die eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der Schule zu wahren. Er stellt sicher, dass die Vorgaben von Bund, Kanton und der Gemeinde eingehalten werden.</p> <p>Folgende Aufgaben, die bisher dem Schulrat zugewiesen waren, sind neu</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat der kommunalen Schulen hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Er ist besorgt, dass die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Öffentlichkeit eingebracht werden können.</p> <p>b. Er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung.</p> <p>c. Er wirkt bei der Erarbeitung des Schulprogramms mit und genehmigt dieses unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Kantons.</p> <p>d. Er wirkt bei der Erarbeitung von Massnahmen zu den Erkenntnissen aus der internen Evaluation und der Aufsicht mit, beschliesst diese und gewährleistet deren Umsetzung.</p>	<p>beim Gemeinderat angesiedelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Lokale Verankerung</li> <li>— Genehmigung des Schulprogramms</li> <li>— Beschluss der Massnahmen zur Umsetzung der Evaluationsergebnisse und Erkenntnisse aus der Aufsicht</li> <li>— Genehmigung von Budget und Rechnung.</li> </ul> <p>Die lokale Verankerung wird damit gewährleistet.</p> <p>Die Anstellung erfolgt unter Mitwirkung der weiteren Mitglieder der Schulleitung sowie der Vertretung der Lehrerinnen und Lehrerkonvents. Dadurch wird eine breit abgestützte Wahl gesichert.</p> <p>Mit der Mitwirkung an und der Genehmigung des Schulprogramms übernimmt der Gemeinderat Verantwortung für die lokale strategische Ausrichtung der Schule.</p> <p>Die Qualitätsentwicklung und –sicherung sowie die Aufsicht sind für alle öffentlichen Schulen in den Titeln 3.2.1 und 3.2.2 neu geregelt (LRV-Führungsstrukturen Sekundarstufen I und II, Qualität, Aufsicht und Monitoring). Der Gemeinderat wirkt bei der Erarbeitung von Massnahmen zu den</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		<p>e. Er kann eine vermittelnde Rolle für Anliegen aller Schulbeteiligten einnehmen und hierfür zu Gesprächen aufbieten.</p> <p>f. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entschieden der Schulleitung.</p> <p>g. Er beschliesst das Leitungsmodell der Schulleitung.</p> <p>h. Er genehmigt die Organisation der Schulleitung.</p> <p>i. Er unterstützt die Schulleitung bei der Erfüllung ihrer Arbeit.</p>	<p>Erkenntnissen aus der internen Evaluation und aus den Aufsichtsprozessen mit, beschliesst die Massnahmen und gewährleistet deren Umsetzung. Er berücksichtigt dabei den Gestaltungsspielraum der Schule.</p> <p>Als Schulbeteiligte gelten Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende der Schule sowie die Schulleitung. Oft lassen sich anbahnende Konflikte im Gespräch niederschwellig lösen, durch Zuhören, vermitteln oder Einbringen einer Aussenperspektive etc.</p> <p>Bisher war der Schulrat Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Schulleitung. Neu ist dies der Gemeinderat, was zu einer Normalisierung gegenüber anderen Aufgabenbereichen der Gemeinden führt.</p> <p>Die Genehmigungskompetenz lag bisher beim Schulrat. Sie war in den jeweiligen Stufenverordnungen geregelt.</p> <p>Die Unterstützung der Schulleitung in der Erfüllung ihrer Aufgaben ist eine klare Führungsaufgabe. Sie geht vom Schulrat an den Gemeinderat über. Wenn die Einwohnergemeinde ein Leitungsmodell mit einer Rektorin oder einem Rektor wählt, obliegt dieser oder diesem die Führung der weiteren Schulleitungsmitglieder (MAG etc.).</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		<p>j. Er ist gegenüber den Schulleitungen weisungsbefugt unter Sicherung der eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der Schulen.</p> <p>k. Er gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben des Kantons, des Bundes und der Einwohnergemeinde.</p> <p>l. Er lässt zeitlich befristet operative Eingriffe in die Schulführung vornehmen, wenn wichtige rechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden, das Funktionieren der Schule gefährdet ist oder eine Krisensituation besteht.</p> <p>m. Er genehmigt das Budget und die Rechnung.</p> <p><sup>2</sup>Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Die Weisungsbefugnis ist eine allgemeine Führungskompetenz. Bei der Schulführung ist den eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräumen der Schule, insbesondere der Ausgestaltung des Schulprogramms, ein hoher Stellenwert beizumessen, d.h. die Schule ist grundsätzlich im Rahmen der Vorgaben von Bund und Kanton (Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Weisungen) frei in der Ausgestaltung ihrer Schule (Kontextsteuerung).</p> <p>s.o.</p> <p>Eine Krisensituation entsteht bspw. durch einen erheblichen Personalausfall, der die Schulführung gefährdet, Vorfälle an Schulen oder massiven Vorwürfen gegen einzelne Schulbeteiligte mit ausgeprägtem medialen Echo die Handlungsfähigkeit der Schulleitung nicht mehr gewährleistet.</p> <p>Die Schulleitung erstellt unter Berücksichtigung und Einhaltung der kantonalen und kommunalen Vorgaben das Budget und legt dieses dem Gemeinderat vor.</p>
		<p><b>§ 78d (neu)</b></p> <p><b>Beratung und Aufgabenübertragung</b></p>	<p>Der Entscheid über die Wahl des Führungsmodells obliegt der Gemeindeversammlung (§ 185b Gemeindegesetz). Entscheidet sich diese für ein Führungsmodell Schulrat bedarf es keiner Anpassung der Gemeindeord-</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		<p><del>1</del>Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für die Schulführung durch den Gemeinderat, stellt dieser sicher, dass in wichtigen schulischen Belangen je eine Vertretung der Schulleitung und des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents vorgängig zu Entscheiden beratend beigezogen werden.</p> <p><del>2</del>Die Einwohnergemeinde kann zur Beratung des Gemeinderats und zur Unterstützung der Schule in den in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben nach Massgabe ihrer Gemeindeordnung eine ständige Kommission einsetzen.</p> <p><del>3</del>Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit beratender Kommission, stellt sie sicher, dass je eine Vertretung der Schulleitung und des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents Einsitz haben.</p> <p><del>4</del>Die Einwohnergemeinde kann die in</p>	<p><del>nung. Entscheidet sich diese für die Schulführung durch den Gemeinderat mit oder ohne beratende Kommission, muss dies in der Gemeindeordnung geregelt werden. Dieser Entscheid muss daher an der Urne gefällt werden.</del></p> <p>Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass der Gemeinderat beim Grundmodell die Schulleitung und eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents vorgängig zu Entscheiden die Schule betreffend beratend bezieht. Damit ist die direkte Verbindung der wichtigsten Akteure der Schule in den Gemeinderat sichergestellt.</p> <p>Mit diesem Führungsmodell bleibt der Gemeinderat grundsätzlich voll verantwortlich für die Schulen. Er lässt sich fachlich durch eine Kommission beraten (Einsetzung der Kommission gemäss § 104 Gemeindegesetz). Die Schulleitung wird ebenfalls durch die Kommission beraten, womit dieser auch eine Brückenfunktion zwischen Schulleitung und Gemeinderat zukommt, jedoch ohne Entscheidungskompetenzen.</p> <p>Bei diesem Führungsmodell bleibt das Antragsrecht der Schulleitung an den Gemeinderat gemäss § 77 Abs. 1 Bst. k bestehen.</p> <p>Mit diesem Führungsmodell wird die</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		<p>diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Gemeinderats gesamthaft an einen Schulrat übertragen. Nicht übertragen werden kann grundsätzlich die Zuständigkeit für Budget und Rechnung gemäss § 78c Abs. 1 Bst. m.</p> <p><sup>5</sup>Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Schulrat, entfällt das Antragsrecht der Schulleitung gemäss § 77 Abs. 1 Bst. k.</p> <p><sup>6</sup>Bilden mehrere Einwohnergemeinden eine Kreisschule, müssen sie die Aufgaben gemäss § 78c mit Ausnahme von Abs. 1 Bst. m an einen Schulrat übertragen. Die Zuständigkeit für Budget und Rechnung kann in diesem Fall an eine gemeinderätliche Finanzkommission übertragen werden.</p>	<p>bisherige Führungsstruktur mit einem für die Schule zuständigen Schulrat und dem für die Finanzen zuständigen Gemeinderat grundsätzlich weitergeführt. Das in § 77 Abs. 1 Bst. k vorgesehene Antragsrecht der Schulleitung wird durch die Einsitznahme im Schulrat wahrgenommen. Änderungen ergeben sich lediglich insoweit die Aufgaben des Gemeinderats in § 78c neu definiert worden sind, z.B. Anstellungsbehörde aller Mitarbeitenden der Schule durch die Schulleitung.</p> <p>Bei Kreisschulen ist das Führungsmodell mit einem Schulrat zwingend notwendig, damit die die Schule betreffenden Entscheide von einem Gremium gefällt werden können. Der bisherig oft aufgetretenen Schwierigkeit bei Finanzierungsbeschlüssen zu Gunsten der Kreisschule durch mehrere Gemeinderäte kann mit der Einsetzung einer gemeinsamen gemeinderätlichen Finanzkommission mit eigener Entscheidungskompetenz Rechnung getragen werden.</p>
	<p><b>Titel nach Titel 3.4.2 (neu)</b> 3.4.1.2 Schulrat</p>		
<p><b>§ 79</b> Wahl</p>		<p><b>§ 79 Abs. 1 (geändert)</b></p>	



Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p><sup>1</sup> Die Wahl der Schulräte der Volksschule (ohne Werkjahr) und der Musikschule richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden bestimmen, ob für ihre Schulen je ein eigener Schulrat oder für mehrere Schulen ein gemeinsamer Schulrat gewählt wird. Führen mehrere Einwohnergemeinden eine Schule gemeinsam, bilden sie einen Kreisschulrat.</p> <p><sup>3</sup> Die Wahl der Schulräte des Werkjahres und der Schulen der Sekundarstufe II erfolgt durch den Regierungsrat.</p> <p><sup>4</sup> Lehrerinnen und Lehrer können nicht in den Schulrat der Schule, an der sie unterrichten, gewählt werden.</p>	<p><sup>1</sup> Die Wahl der Mitglieder der Schulräte der Primarstufe und der Musikschule richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Führen mehrere Einwohnergemeinden eine Schule gemeinsam, bilden sie einen Kreisschulrat.</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p>	<p><sup>1</sup> Sieht die Gemeindeordnung einen Schulrat vor, so richtet sich die Wahl der Mitglieder der Schulräte der Primarstufe bzw. der Musikschule nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p>	<p><u>Mit den neuen Führungsstrukturen erhalten die Gemeinden mehr Flexibilität in der Wahl ihrer Schulführung. Sie haben die Möglichkeit, wie bis anhin die Schule durch einen Schulrat führen zu lassen. Sie können jedoch auch die Aufgaben des Schulrats gesamthaft dem Gemeinderat zuweisen. Dem Wunsch der Gemeinden nach Flexibilität in der Wahl ihrer Schulführung wird weiter Rechnung getragen, indem die Einwohnergemeinden die Möglichkeit haben, zur Beratung des Gemeinderats und zur Unterstützung der Schule eine ständige Kommission einzusetzen. In allen Fällen verbleibt die Zuständigkeit für Budget und Rechnung beim Gemeinderat. Bei Kreisschulen und Musikschulen verbleiben die Aufgaben zwingend bei einem Schulrat und können nicht an den Gemeinderat übertragen werden, vgl. § 82<sup>bis</sup>.</u></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>§ 82 Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Der Schulrat hat folgende Aufgaben:</p>	<p><sup>1</sup> Der Schulrat hat folgende Aufgaben:</p>	<p>§ 82_ <del>Aufgaben-(aufgehoben)</del></p> <p><u><sup>1</sup> Der Schulrat hat folgende Aufgaben:</u></p>	<p><u>Gegenüber den bisherigen Aufgaben des Schulrats, sind folgende Zuständigkeiten neu geregelt:</u>  <u>Der Schulrat ist Anstellungsbehörde der Schulleitungsmitglieder und genehmigt die Organisation der Schulleitung. Er nimmt die Führung und Beratung der Schulleitung wahr, soweit diese nicht an einen Rektor oder eine Rektorin delegiert ist. Alle anderen Mitarbeitenden der Schule werden von der Schulleitung angestellt, d.h. insbesondere auch die unbefristet angestellten Lehrpersonen.</u>  <u>Auch weitere Entscheide, die bisher beim Schulrat lagen, sind neu der Schulleitung zugewiesen, so etwa Jo-kertage und Urlaube.</u>  <u>Der Schulrat bleibt Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung. Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Schulrats ist weiterhin der Regierungsrat.</u>  <u>Schliesslich regelt die Bestimmung die Weisungsbefugnis des Schulrats gegenüber der Schulleitung. Dabei ist er gehalten, die eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der Schule zu wahren. Er stellt sicher, dass die Vorgaben von Bund, Kanton und der Gemeinde eingehalten werden. Die Aufgaben sind neu grundsätzlich dem Gemeinderat zugeordnet. Die Einwohnergemeinden entscheiden über eine allfällige Übertragung derselben an einen Schulrat.</u></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>a. Er bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und der Öffentlichkeit.</p> <p>b. Er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung.</p> <p>c. Er nimmt auf Antrag der Schulleitung die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor.</p> <p>d. Er genehmigt das Schulprogramm.</p>		<p><u>a. Er ist besorgt, dass die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Öffentlichkeit eingebracht werden können.</u></p> <p><u>b. Er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung.</u></p> <p><u>c. Er wirkt bei der Erarbeitung des Schulprogramms mit und genehmigt dieses unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Kantons.</u></p> <p><u>d. Er wirkt bei der Erarbeitung von Massnahmen zu den Erkenntnissen aus der internen Evaluation und der Aufsicht mit, beschliesst diese und gewährleistet deren Umsetzung.</u></p>	<p><u>Die lokale Verankerung wird damit gewährleistet.</u></p> <p><u>Die Anstellung erfolgt unter Mitwirkung der weiteren Mitglieder der Schulleitung sowie der Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents. Dadurch wird eine breit abgestützte Wahl gesichert.</u></p> <p><u>Mit der Mitwirkung an und der Genehmigung des Schulprogramms trägt der Schulrat die Verantwortung für die lokale strategische Ausrichtung der Schule.</u></p> <p><u>Die Qualitätsentwicklung und –sicherung sowie die Aufsicht sind für alle öffentlichen Schulen in den Titeln 3.2.1 und 3.2.2 neu geregelt (LRV Führungsstrukturen Sekundarstufen I und II, Qualität, Aufsicht und Monitoring). Der Schulrat wirkt bei der Erarbeitung von Massnahmen zu den Erkenntnissen aus der internen Evaluation und aus den Aufsichtsprozessen mit, beschliesst die Massnahmen und gewährleistet deren Umsetzung. Er berücksichtigt dabei den Gestaltungsspielraum der Schule.</u></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>e. Er gewährleistet die Umsetzung der Evaluationsergebnisse.</p> <p>f. Er kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.</p> <p>g. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheidungen der Schulleitung.</p>	<p>e. Er wirkt bei der Erarbeitung von Massnahmen zu den Erkenntnissen aus der internen Evaluation und der Aufsicht mit, beschliesst diese und gewährleistet deren Umsetzung.</p>	<p><u>e. Er kann eine vermittelnde Rolle für Anliegen aller Schulbeteiligten einnehmen und hierfür zu Gesprächen anbieten.</u></p> <p><u>f. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheidungen der Schulleitung.</u></p> <p><u>g. Er beschliesst das Leitungsmodell der Schulleitung.</u></p> <p><u>h. Er genehmigt die Organisation der Schulleitung.</u></p> <p><u>i. Er unterstützt die Schulleitung bei der Erfüllung ihrer Arbeit.</u></p>	<p><u>Als Schulbeteiligte gelten Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende der Schule sowie die Schulleitung. Oft lassen sich anbahnende Konflikte im Gespräch niederschwellig lösen, durch zuhören, vermitteln oder Einbringen einer Aussenperspektive etc.</u></p> <p><u>Der Schulrat bleibt Beschwerdeinstanz bei Entscheidungen der Schulleitung.</u></p> <p><u>Die Genehmigungskompetenz war bisher in den jeweiligen Stufenverordnungen geregelt.</u></p> <p><u>Die Unterstützung der Schulleitung in der Erfüllung ihrer Aufgaben ist eine klare Führungsaufgabe. Wenn die Einwohnergemeinde ein Leitungsmodell mit einer Rektorin oder einem Rektor wählt, obliegt dieser oder diesem die Führung der weiteren Schulleitungsmitglieder (MAG etc.).</u></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		<p><u>j. Er ist gegenüber den Schulleitungen weisungsbefugt unter Sicherung der eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der Schulen.</u></p> <p><u>k. Er gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben des Kantons, des Bundes und der Einwohnergemeinde.</u></p> <p><u>l. Er lässt zeitlich befristet operative Eingriffe in die Schulführung vornehmen, wenn wichtige rechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden, das Funktionieren der Schule gefährdet ist oder eine Krisensituation besteht.</u></p> <p><u>m. Er verabschiedet das Budget und die Rechnung zu Händen des Gemeinderats. Sofern die Einwohnergemeinde an Stelle des Schulrats den Gemeinderat als Führungsgremium der Schule einsetzt, genehmigt dieser das Budget und die Rechnung.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Das Nähere regelt die Verordnung.</u></p>	<p><u>Die Weisungsbefugnis ist eine allgemeine Führungskompetenz. Bei der Schulführung ist den eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräumen der Schule, insbesondere der Ausgestaltung des Schulprogramms, ein hoher Stellenwert beizumessen, d.h. die Schule ist grundsätzlich im Rahmen der Vorgaben von Bund und Kanton (Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Weisungen) frei in der Ausgestaltung ihrer Schule (Kontextsteuerung).</u></p> <p><u>s.o.</u></p> <p><u>Eine Krisensituation entsteht bspw. durch einen erheblichen Personalausfall, der die Schulführung gefährdet. Vorfälle an Schulen oder massiven Vorwürfen gegen einzelne Schulbetriebligte mit ausgeprägtem medialen Echo die Handlungsfähigkeit der Schulleitung nicht mehr gewährleistet.</u></p> <p><u>Die Schulleitung erstellt unter Berücksichtigung und Einhaltung der kantonalen und kommunalen Vorgaben das Budget und legt dieses dem Gemeinderat vor. Wählt die Einwohnergemeinde das Führungsmodell «Gemeinderat» genehmigt dieser Budget und Rechnung in eigener Verantwortung. Diese Kompetenz kann nicht an den Schulrat delegiert werden.</u></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		<p><u>Titel nach § 82 (geändert)</u>  <u>3.4.1.3. Führungsmodelle</u></p>	
		<p><u>§ 82<sup>bis</sup> (neu)</u>  <u>Wahl des Führungsmodells</u></p>	
		<p><u>1 Die Einwohnergemeinde kann die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Schulrats gemäss § 82 gesamthaft an den Gemeinderat übertragen. Bei einer solchen Übertragung kann sie zudem nach Massgabe ihrer Gemeindeordnung eine ständige Kommission zur Beratung des Gemeinderats eine Kommission einsetzen.</u></p>	<p><u>Für die Führung der kommunalen Schulen stehen grundsätzlich 3 Führungsmodelle zur Verfügung:</u>  <u>1. Das Schulratsmodell, welches als Grundmodell die Aufgaben und Kompetenzen mit Ausnahme der Finanzkompetenz wie bis anhin bei einem Schulrat ansiedelt.</u>  <u>2. Das Gemeinderatsmodell, welches sämtliche strategischen und finanziellen Aufgaben und Kompetenzen der kommunalen Schulen dem Gemeinderat zuweist.</u>  <u>3. Das Kommissionsmodell, bei welchem der Gemeinderat bei seinen Aufgaben und Kompetenzen gemäss Ziff. 2 durch eine beratenden Kommission unterstützt wird. Mit diesem Führungsmodell bleibt der Gemeinderat grundsätzlich voll verantwortlich für die Schulen. Er lässt sich fachlich durch eine Kommission beraten (Einsetzung der Kommission gemäss § 104 Gemeindegesetz). Die Schulleitung wird ebenfalls durch die Kommission beraten, womit dieser auch eine Brückenfunktion zwischen Schulleitung und Gemeinderat zukommt, jedoch ohne Entscheidungskompetenzen.</u></p> <p><u>Mit den verschiedenen Führungsmodellen wird den Gemeinden grösstmögliche Variabilität bei der Wahl ihrer</u></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
			<p><u>Schulführung eingeräumt. Sie entscheiden selbst, welches Führungsmodell ihren lokalen Begebenheiten am besten entspricht.</u>  <u>Der Entscheid über die Wahl des Führungsmodells obliegt der Gemeindeversammlung (§ 185b Gemeindegesetz).</u>  <u>Entscheidet sich diese für ein Führungsmodell Schulrat bedarf es keiner Anpassung der Gemeindeordnung.</u>  <u>Entscheidet sich diese für die Schulführung durch den Gemeinderat mit oder ohne beratende Kommission, muss dies in der Gemeindeordnung geregelt werden.</u>  <u>Dieser Entscheid muss daher an der Urne gefällt werden.</u></p>
		<p><u><sup>2</sup> Bilden mehrere Einwohnergemeinden eine Kreisschule oder führen sie eine Musikschule, können sie die Aufgaben nicht an den Gemeinderat übertragen.</u></p>	<p><u>Bei Kreisschulen ist das Führungsmodell mit einem Schulrat zwingend notwendig, damit die die Schule betreffenden Entscheide von einem Gremium gefällt werden können.</u>  <u>Da lediglich 3 Musikschulen nicht als Kreisschule geführt werden, liegt ein einheitliches Führungsmodell nahe.</u></p>
		<p><b><u>§ 82<sup>ter</sup> (neu)</u></b></p> <p><b><u>Rahmenbedingungen bei Aufgabenübertragung</u></b></p> <p><u><sup>1</sup> Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für die Schulführung durch den Gemeinderat, stellt dieser sicher, dass in wichtigen schulischen Belangen je eine Vertretung der Schulleitung und des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents vorgängig zu Entscheiden beratend beigezogen werden.</u></p>	<p><u>Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass bei Wahl des Gemeinderatsmodells der Gemeinderat die Schulleitung und eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents vorgängig zu Entscheiden die Schule betreffend beratend bezieht.</u>  <u>Damit ist die direkte Verbindung der wichtigsten Akteure</u></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		<p><u>2 Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Gemeinderat, hat die Schulleitung ein Antragsrecht an den Gemeinderat und vertritt ihre Anträge bei Bedarf in den Gemeinderatssitzungen.</u></p>	<p><u>der Schule in den Gemeinderat sichergestellt.</u></p> <p><u>Die Schulleitung hat im Schulratsmodell Einsitz mit beratender Stimme. Delegiert die Einwohnergemeinde die Aufgaben des Schulrats gesamthaft an einen Gemeinderat besteht ein Antragsrecht der Schulleitung an den Gemeinderat. Auch im Kommissionsmodell bleibt das Antragsrecht an den Gemeinderat bestehen.</u></p>
		<p><u>3 Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit beratender Kommission, stellt sie sicher, dass je eine Vertretung der Schulleitung und des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents Einsitz haben.</u></p> <p><u>4 Die Zuständigkeit für Budget und Rechnung kann bei Kreisschulen an eine gemeinderätliche Finanzkommission übertragen werden.</u></p>	<p><u>Der bisherig oft aufgetretenen Schwierigkeit bei Finanzierungsbeschlüssen zu Gunsten der Kreisschule durch mehrere Gemeinderäte kann mit der Einsetzung einer gemeinsamen gemeinderätlichen Finanzkommission mit eigener Entscheidungskompetenz Rechnung getragen werden.</u></p>
	<p><b>3.4.4 Konferenz der Schulratspräsidenten</b></p>	<p><b>Titel nach § 82j (geändert)</b>  <i>3.4.4 Konferenz der Schulratspräsidenten <del>und bzw.</del> der für die Bildung zuständigen Gemeinderäte</i></p>	<p>Da nicht mehr alle Schulen über einen Schulrat verfügen, ist die Zusammensetzung der Konferenz aus Schulräten und kommunalen Schulverantwortlichen neu auch im Titel zum Ausdruck zu bringen.</p>
<p><b>§ 83</b> Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz</p>		<p><b>§ 83 <del>Abs. 1 (geändert)</del>, Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)</b></p>	



Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p><sup>1</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulräte der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden bilden eine Konferenz.</p> <p><sup>2</sup> Die Konferenz nimmt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu wichtigen Erlassen und Anliegen im Bildungswesen Stellung.</p> <p><sup>3</sup> Die Konferenz konstituiert sich selbst.</p>		<p><sup>1</sup> Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulräte der öffentlichen Schulen des Kantons und die <del>Schulräte bzw.</del> für die Bildung zuständigen Gemeinderätinnen und -räte der kommunalen Schulen bilden eine Konferenz.</p> <p><sup>1bis</sup> Sieht die Gemeindeordnung <u>für die Führung der Primarstufe die Zuständigkeit beim Gemeinderat vor einen Schulrat vor, so vertritt vertret</u>en die für die Bildung zuständigen Gemeinderätinnen und -räte <del>dessen Präsidentin oder Präsident</del> die Schule an der Konferenz.</p>	<p><del>Die Aufgaben der Schulräte der kantonalen Schulen sowie der Gemeinderäte bzw. Schulräte der kommunalen Schulen unterscheiden sich. Insbesondere kommt den Schulräten der kantonalen Schulen keine Führungsaufgabe mehr zu. Daher erscheint es sinnvoll die Konferenz teils separat tagen zu lassen, bei Bedarf auch nach Schulart.</del></p> <p><u>Die Aufgaben der Schulräte der kantonalen Schulen sowie der Schulräte bzw. Gemeinderäte der kommunalen Schulen unterscheiden sich. Insbesondere kommt den Schulräten der kantonalen Schulen veränderte Führungsaufgabe zu. Daher erscheint es sinnvoll die Konferenz teils separat tagen zu lassen, bei Bedarf auch nach Schulart.</u></p> <p>Wenn die Aufgaben des <del>Gemeinderats Schulrats</del> an <del>einen den Schulrat Gemeinderat</del> delegiert worden sind, so nimmt <u>die für die Bildung zuständige Gemeinderätin oder der für die Bildung zuständige Gemeinderat dessen Präsidentin oder Präsident</u> die Vertretung in der Konferenz wahr und nicht <del>die Präsidentin oder der Präsident des Schulrats seine Vertretung des Gemeinderats.</del></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p><b>§ 88</b> Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Er beschliesst Schulversuche.</p> <p>b. Er regelt die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden.</p> <p>c. Er ist im Bildungswesen zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen ohne verfassungsändernden oder gesetzeswesentlichen Inhalt ermächtigt.</p> <p>d. Er schliesst Verwaltungsvereinbarungen ab.</p> <p>e. Er kann Ausbildungsverhältnisse, die nicht dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind, ganz oder teilweise den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellen.</p> <p>f. Er erlässt die Verordnungen über die einzelnen Schularten und über die Beurteilung, die Beförderung und die Übertritte der Schülerinnen und Schüler.</p>	<p><b>§ 88</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:</p>	<p><b>§ 88 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
	<p>g. <u>Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheidungen</u></p> <p>1. <u>(neu) der Schulräte der kommunalen Schulen;</u></p> <p>2. <u>(neu) der Schulräte der kantonalen Schulen für schülerinnen- und schülerbezogene Entscheide ausser Schulausschlüssen sowie</u></p> <p>3. <u>(neu) der Schulleitungen der kantonalen Schulen für personalrechtliche Entscheide und Schulausschlüsse.</u> <u>Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheidungen der Schulräte der kommunalen Schulen bzw. der Schulleitungen der kantonalen Schulen, sofern diese Aufgabe nicht einer anderen Behörde zugeordnet ist.</u></p>	<p>g. <b>(geändert)</b> Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden</p> <p>1. <b>(neu)</b> der <u>Schulräte der kommunalen Schulen bzw. der Gemeinderäte der kommunalen Schulen oder der Schulräte</u>, sofern die Einwohnergemeinde <u>die Aufgaben des Schulrats an den Gemeinderat delegiert hat</u> <del>ein</del> <u>Schulrat eingesetzt hat;</u></p> <p>2. <b>(neu)</b> der Schulräte der kantonalen Schulen für schülerinnen- und schülerbezogene Entscheide ausser Schulausschlüssen; sowie</p> <p>23. <b>(neu)</b> der Schulleitungen der kantonalen Schulen <u>für personalrechtliche Entscheide und Schulausschlüsse.</u></p>	<p>Der Regierungsrat ist Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des <del>Gemeinderats</del> <u>Schulrats</u>. <u>Damit erfolgt eine Normalisierung im Vergleich zu anderen Aufgabenbereichen der Gemeinden.</u> Sofern die Gemeinden ein Führungsmodell mit <u>Schulrat Gemeinderat</u> wählen, ist dieser an Stelle des <del>Gemeinderats</del> <u>Schulrats</u> Vorinstanz. <u>Damit würde eine Normalisierung im Vergleich zu anderen Aufgabenbereichen der Gemeinden erfolgen.</u></p>
<p><b>5 Disziplinar- und Beschwerdewesen</b></p>	<p><b>5 Beschwerdewesen</b></p>		
<p><b>§ 91</b> Beschwerden</p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen von Lehrerinnen und Lehrern sowie Klassenkonventen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Schulleitung Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Schulleitungen der kommunalen Schulen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><b>§ 91 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Schulleitungen der kommunalen Schulen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim <u>Gemeinderat Schulrat</u> oder dem <u>Schulrat Gemeinderat</u>, sofern die Einwohnergemeinde <del>einen solchen eingesetzt hat</del> <u>die Aufgaben des Schulrats an diesen delegiert hat</u>, Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Anpassung an die neuen Führungsstrukturen mit ihren Varianten für die kommunalen Schulen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p><sup>3</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und des Schulrates kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p><sup>3</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide <u>folgender Behörden kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden:</u><del>der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, der Schulräte der kommunalen Schulen sowie der Schulleitungen der kantonalen Schulen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</del></p> <p><u>a. Der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;</u></p> <p><u>b. bei den kommunalen Schulen der Schulräte;</u></p> <p><u>c. bei den kantonalen Schulen der Schulräte für schülerinnen- und schülerbezogene Entscheide ausser Schulausschlüssen</u></p> <p><u>d. bei den kantonalen Schulen der Schulleitungen für personalrechtliche Entscheide und Schulausschlüsse.</u></p>	<p><sup>3</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide folgender Behörden kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden:</p> <p><del>a. Der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;</del></p> <p>b. <b>(geändert)</b> bei den kommunalen Schulen der <u>Schulräte bzw. der Gemeinderäte, sofern die Einwohnergemeinde die Aufgaben des Schulrats an den Gemeinderat delegiert hat;</u><del>Gemeinderäte oder der Schulräte, sofern die Einwohnergemeinde einen Schulrat eingesetzt hat;</del></p> <p><del>c. bei den kantonalen Schulen der Schulleitungen.</del></p>	<p>dito</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p><sup>4</sup> Wird eine Disziplinarmaßnahme gegen eine Schülerin oder einen Schüler verfügt, so haben weder der Lauf der Beschwerdefrist noch die Einreichung einer Beschwerde aufschiebende Wirkung, es sei denn, die Beschwerdeinstanz ordne diese Wirkung aus wichtigen Gründen ausdrücklich an.</p>			
	<p><b>§ 91a</b> Entscheide ohne Beschwerdemöglichkeit</p> <p><sup>1</sup> Gegen Entscheide von Lehrerinnen und Lehrern, Klassenkonventen, der Schulleitungen sowie der Schulräte bei der kommunalen Schulen ist keine Beschwerdemöglichkeit gegeben, sofern sie folgende Sachverhalte betreffen:</p> <p>a. Zuweisung in eine Klasse oder Wechsel einer Klasse innerhalb der Schule;</p> <p>b. Disziplinarmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Lehrerinnen und Lehrer;</p> <p>c. Ergebnis einer Beurteilung, darunter auch die Benotung mit der tiefsten Note, und Absenzeinträge, sofern diese keinen Einfluss auf das weitere schulische oder berufliche Fortkommen haben;</p>	<p><b>§ 91a Abs. 1 (geändert)</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Entscheide von Lehrerinnen und Lehrern, Klassenkonventen, der Schulleitungen und bei den kommunalen Schulen der <u>Schulräte bzw. der Gemeinderäte, sofern die Einwohnergemeinde die Aufgaben des Schulrats an den Gemeinderat delegiert hat</u><del>Gemeinderäte oder der Schulräte, sofern die Einwohnergemeinde einen Schulrat eingesetzt hat</del>, ist keine Beschwerdemöglichkeit gegeben, sofern sie folgende Sachverhalte betreffen:</p>	<p>Die Aufgaben sind <del>neu</del> grundsätzlich dem <del>Gemeinderat</del> <u>Schulrat</u> zugeordnet. Die Einwohnergemeinden entscheiden über eine allfällige Übertragung derselben an <del>einen Schulrat</del> <u>den Gemeinderat</u>.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
	d. Ermahnungen gegenüber Erziehungsberechtigten.		
<p><b>§ 111</b> Schulräte</p> <p><sup>1</sup> Die bisherigen Schulpflegen und Aufsichtskommissionen werden mit Inkrafttreten des Bildungsgesetzes zu Schulräten.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsperiode der Schulpflegen, welche am 31. Dezember 2003 ablaufen würde, und die Amtsperiode der Aufsichtskommissionen, welche am 31. März 2004 auslaufen würde, werden bis zum 31. Juli 2004 verlängert. Die nächste Amtsperiode der Schulräte beginnt am 1. August 2004.</p> <p><sup>3</sup> Die bisherigen Sekundarschulpflegen sind nach Inkrafttreten des Bildungsgesetzes als Schulräte für die aus den bisherigen Real- und Sekundarschulen neu gebildeten Sekundarschulen zuständig.</p>	<p><sup>1</sup> Die bisherigen Schulräte der kantonalen Schulen sind mit Inkrafttreten der Änderung des Bildungsgesetzes vom dd.mm.yyyy zuständig für die Erfüllung der Aufgaben gemäss § 82i.</p> <p><sup>1bis</sup> Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Bildungsgesetzes gemäss Abs. 1 hängigen Beschwerdeverfahren bei den Schulräten der kantonalen Schulen oder gegen deren Entscheide bleiben diese in Abweichung zu Abs. 1 bis zu deren rechtskräftigem Abschluss zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Die nächste 4-jährige Amtsperiode der Schulräte der kantonalen Schulen und der kommunalen Schulen beginnt am 1. August 2024.</p> <p><sup>3</sup> aufgehoben.</p>	<p><b>§ 111 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Die nächste 4-jährige Amtsperiode der Schulräte der kantonalen Schulen und der kommunalen Schulen beginnt am 1. August 2024. Sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell ohne Schulrat entscheidet, endet die Amtsperiode der Schulräte mit Inkrafttreten des neuen Führungsmodells.</p>	<p>Die Gemeinden benötigen eine längere Übergangsfrist, um sich für ein Führungsmodell zu entscheiden. Damit besteht die Möglichkeit, dass Schulräte, die ihr Amt am 1. August 2024 antreten, dieses nur bis zum Ablauf der Übergangsfrist bis zum Schuljahr 2025/26 wahrnehmen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p><sup>4</sup> Die gemäss Schulgesetz vom 26. April 1979<sup>2)</sup> ausschliesslich für Realschulen zuständigen Schulpflegen werden mit Inkrafttreten des Bildungsgesetzes aufgelöst.</p>	<p><sup>4</sup> aufgehoben.</p>		
		<p><b>§ 111b (neu)</b></p> <p><b>Schulführung der kommunalen Schulen gemäss Änderung des Bildungsgesetzes vom dd.mm.yyyy</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden müssen den Entscheid der Gemeindeversammlung über das künftige Führungsmodell der Primarstufe bzw. der Musikschule gemäss § 185b Gemeindegesetz bis spätestens am 31. Juli 2025 mit den gegebenenfalls notwendigen Erlassanpassungen umsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Bis zum Inkrafttreten des neuen Führungsmodells gelten die Bestimmungen des Bildungsgesetzes in der Fassung vom dd.mm.yyyy (GS xxx).</p> <p><sup>3</sup> Für Einwohnergemeinden mit einem bestehenden Kreisschulvertrag <u>sowie für die Musikschulen</u> gelten die Bestimmungen des neuen Führungsmodells ab Inkrafttreten dieser Änderung des Bildungsgesetzes.</p>	<p>Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn mehrere Gemeinden einen Zweckverband zur Führung einer Schule gebildet haben.</p>

2) GS 27.169

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		<p><sup>4</sup> Entscheidet sich die Gemeindeversammlung gemäss § 185b Gemeindegesetz für ihre Primarstufe <del>bzw. ihre Musikschule</del> für das Führungsmodell Gemeinderat oder das Führungsmodell mit beratender Kommission, verlängert sich die Amtsdauer der Schulräte bis zum Inkrafttreten des neuen Führungsmodells, längstens bis zum 31. Juli 2025.</p> <p><sup>5</sup> Entscheidet sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell ohne Schulrat, tritt der Gemeinderat ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Führungsmodells bei hängigen Beschwerden an oder gegen den Schulrat an dessen Stelle.</p> <p><sup>6</sup> Die Arbeitsverhältnisse mit vom Schulrat angestellten Mitarbeitenden werden mit Inkrafttreten des neuen Führungsmodells grundsätzlich von der neuen Anstellungsbehörde weitergeführt. Vorbehalten <del>bleibt Abs. 7</del> <u>sowie bleiben</u> reguläre Austritte.</p> <p><sup>7</sup> <del>Die Schulleitungsmitglieder werden mit Inkrafttreten des neuen Führungsmodells vom Gemeinderat angestellt. Dies beinhaltet auch die Zuständigkeit für die Anpassung bestehender Verträge.</del></p>	
<b>Anhänge</b>			
1 Vademecum			
	<b>II.</b>	<b>II.</b>	



Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
	1. Das <i>Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL)</i> wird wie folgt geändert:	1. Das <i>Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL)</i> wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 27</b> Beschwerdegegenstand im allgemeinen</p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsbeschwerde unterliegen:</p> <p>a. erstinstanzliche Verfügungen;</p> <p>b. Verfügungen letztinstanzlicher Gemeindebehörden;</p> <p>c. * Verfügungen der Schulräte des Kantons und der Einwohnergemeinden;</p> <p>d. * ...</p> <p><sup>2</sup> Ist eine Verfügung durch Einsprache anfechtbar, unterliegt erst der Einspracheentscheid der Beschwerde.</p>	<p>c. Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen sowie <del>der Schulleitungen</del> <u>letztinstanzlicher Schulbehörden</u> der kantonalen Schulen;</p>	<p><b>§ 27 Abs. 1</b></p> <p>b<sup>bis</sup>. <b>(neu)</b> Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen, sofern <u>sich</u> die Einwohnergemeinde <u>für ein Führungsmodell mit</u> <del>einem</del> <u>Schulrat eingesetzt</u> <del>entschieden</del> hat.;</p> <p>c. <b>(geändert)</b> Verfügungen <del>der Schulleitungen</del> <u>letztinstanzlicher Schulbehörden</u> der kantonalen Schulen-;</p>	
<p><b>§ 29</b> Beschwerdeinstanz</p>		<p><b>§ 29 Abs. 4 (geändert)</b></p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p><sup>1</sup> Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat. Er beurteilt Beschwerden gegen:</p> <p>a. Verfügungen letztinstanzlicher Gemeindebehörden,</p> <p>a<sup>bis</sup>. * Verfügungen letztinstanzlicher Zweckverbandsorgane,</p> <p>a<sup>ter</sup>. * Verfügungen letztinstanzlicher Bürgerkorporationsorgane</p> <p>b. Verfügungen der Bezirksbehörden,</p> <p>c. Verfügungen kantonaler Kommissionen,</p> <p>d. Verfügungen der Direktionen,</p> <p>e. Verfügungen kantonaler Dienststellen und ihrer Ämter,</p> <p>f. Verfügungen der übrigen Verwaltungsbehörden.</p> <p><sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 3 sind abweichende Vorschriften in anderen Erlassen, welche die Direktionen als Beschwerdeinstanz vorsehen,</p>	<p><u><sup>1</sup> Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat. Er beurteilt Beschwerden gegen:</u></p> <p><u>f. Verfügungen der übrigen Verwaltungsbehörden;</u></p> <p><u>g. Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen;</u></p> <p><u>h. Verfügungen der Schulräte der kantonalen Schulen bei schülerinnen- und schülerbezogenen Entscheiden ausser Schulausschlüssen;</u></p> <p><u>i. Verfügungen der Schulleitungen der kantonalen Schulen bei personalrechtlichen Entscheiden und Schulausschlüssen.</u></p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>unbeachtlich.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung seine Entscheidkompetenz für bestimmte Sachgebiete, in denen der Weiterzug an das Kantonsgericht möglich ist, an eine Direktion delegieren, sofern diese nicht erstinstanzlich verfügt hat.</p> <p><sup>4</sup> Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulräte des Kantons und der Einwohnergemeinden. Ihre Verfügungen können an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p> <p><sup>5</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Erlassen, die Rekurskommissionen oder Verwaltungsbehörden als besondere Beschwerdeinstanzen oder Gerichte als einzige Beschwerdeinstanz vorsehen.</p>	<p><sup>4</sup> Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulräte der kommunalen Schulen, <u>sowie die Schulräte bzw. die Schulleitungen der kantonalen Schulen sowie die Schulleitungen der kantonalen Schulen. Verfügen sie als letztinstanzliche Schulbehörde, können i-</u> Ihre Verfügungen können an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p>	<p><sup>4</sup> Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulräte der kommunalen Schulen, <u>sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Schulrat entschieden hat</u>sofern die <u>Einwohnergemeinde einen Schulrat eingesetzt hat</u>, sowie <u>die Schulräte bzw. die Schulleitungen der kantonalen Schulen. Verfügen sie als letztinstanzliche Schulbehörde, können ihre Verfügungen an den Regierungsrat weitergezogen werden.</u>die Schulleitungen der kantonalen Schulen. Ihre Verfügungen können an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p>	
	<p>2. Das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen</p>	<p>2. Das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
	und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:	Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 71</b> Beschwerde gegen Verfügungen der Anstellungsbehörde</p> <p><sup>1</sup> Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden:</p> <p>a. beim Regierungsrat gegen Verfügungen der verwaltungsinternen Anstellungsbehörde, unter Vorbehalt von Abs. <u>atz</u> 2;</p> <p>a.<sup>bis</sup> beim Schulrat gegen Verfügungen der Schulleitung als Anstellungsbehörde;</p> <p>b. beim Kantonsgericht gegen Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörden, der Aufsichtsstelle Datenschutz, der Finanzkontrolle sowie des Ombudsmanns.</p>	<p><u>a. beim Regierungsrat gegen Verfügungen der verwaltungsinternen Anstellungsbehörde sowie der Schulleitungen der kantonalen Schulen als Anstellungsbehörde, unter Vorbehalt von Abs. 2;</u></p> <p>a.<sup>bis</sup> beim Schulrat der kommunalen Schulen gegen Verfügungen der Schulleitung als Anstellungsbehörde;</p>	<p><b>§ 71 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden:</p> <p>a.<sup>bis</sup> <b>(geändert)</b> beim <del>Gemeinderat</del> <u>Schulrat</u> der kommunalen Schulen bzw. beim <del>Schulrat</del> <u>Gemeinderat</u>, <u>sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Schulrat entschieden hat</u><del>sofern die Einwohnergemeinde einen Schulrat eingesetzt hat</del>, gegen Verfügungen der Schulleitung als Anstellungsbehörde;</p>	
	3. Das Schulgesundheitsgesetz wird wie	3. Das Schulgesundheitsgesetz wird	

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
	<i>folgt geändert:</i>	<i>wie folgt geändert:</i>	
<p><b>§ 4</b> Schulgesundheitskommission, Wahl</p> <p><sup>1</sup> Die Schulgesundheitskommission wird vom Regierungsrat auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Der Kommission gehören mindestens 2 Ärztinnen oder Ärzte, je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter eines Schulrats, einer Schulleitung und der Gemeinden sowie je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der für das Gesundheitswesen und der für die Bildung zuständigen Direktion an.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst, wobei der Vorsitz von einer Ärztin oder einem Arzt übernommen wird.</p>	<p><sup>2</sup> Der Kommission gehören mindestens 2 Ärztinnen oder Ärzte, je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter eines Schulrats einer kommunalen Schule, einer Schulleitung und der Gemeinden sowie je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der für das Gesundheitswesen und der für die Bildung zuständigen Direktion an.</p>	<p><b>§ 4 Abs. 2 (geändert)</b></p> <p><sup>2</sup> Der Kommission gehören mindestens 2 Ärztinnen oder Ärzte, 2 Schulleitungsmitglieder sowie je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der für das Gesundheitswesen und der für die Bildung zuständigen Direktion an.</p>	<p>Grundsätzlich soll eine Vertretung der Primarstufe und der Sekundarstufe I vertreten sein. Da es sich um ein operatives Gremium handelt, braucht es keine Vertretung der Gemeinden.</p>
		<p><i>4. Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) wird wie folgt geändert:</i></p>	
<p><b>§ 80</b> Aufsichtsinstanz</p> <p><sup>1</sup> Aufsichtsinstanz über den Gemeinderat ist der Regierungsrat.</p>		<p><b>§ 80 Abs. 2 (neu)</b></p> <p><sup>2</sup> <u>Sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Gemeinde-</u></p>	<p>Die Aufsicht über das Bildungswesen liegt gemäss §§ 61a ff Bildungsgesetz</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		<p>rat entschieden hat, ist die <u>Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</u> Aufsichtsinstanz über den Gemeinderat in Bezug auf alle Fragen des Bildungswesens <del>ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</del></p>	<p>bei der BKSD.  <u>Sofern sich die Einwohnergemeinde für ein Führungsmodell mit Gemeinderat entschieden hat Da die Gemeinderäte neu grundsätzlich und dieser damit</u> zuständig <del>sind ist</del> für die strategische Führung der Schulen, muss diesbezüglich die BKSD für die Aufsicht eingesetzt werden.          Sofern sich die Gemeinden für ein Führungsmodell mit Schulräten entscheiden, ist die Aufsicht über diese in § 91 geregelt.</p>
		<p><b>§ 90a (nach Abschnitt 3.3.1.5)</b>          Führungsmodell der kommunalen Schulen</p> <p><sup>1</sup> Sofern die Gemeindeversammlung die Aufgaben des <del>Gemeinderates Schulrats</del> gemäss Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 <del>nicht an einen Schulrat den Gemeinderat</del> delegiert, legt die Gemeinde in der Gemeindeordnung <del>die das</del> für die Primarstufe <del>bzw. die Musikschule</del> geltenden Führungsmodelle fest.</p>	<p>Siehe Ausführungen zu § 185b.</p>
<p><b>§ 91</b>          * Schulräte</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde legt in der Gemeindeordnung fest:</p> <p>a. die Anzahl ihrer Schulräte für Kindergarten, Primarschule und Musikschule;</p>		<p><b>§ 91 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde legt in der Gemeindeordnung fest:</p> <p>a. <b>(geändert)</b> die Anzahl ihrer Schulräte für die Primarstufe <del>bzw. die Musikschule, sofern sich die Einwohnergemeinde nicht für ein Führungsmodell mit Gemeinderat entschieden hat</del> <u>sofern die Gemeindeversammlung ein Führungsmodell mit Schulrat beschlossen hat;</u></p>	<p>Siehe Ausführungen zu § 185b.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
<p>b. die Zahl der Mitglieder sowie das Wahlorgan für die Schulräte gemäss Buchstabe a;</p> <p>c. das Wahlorgan für die Mitglieder des Schulrates für die Sekundarschule.</p> <p><sup>2</sup>Aufsichtsinstanz über die Schulräte ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p>		<p><u>a<sup>bis</sup>. (neu) die Anzahl ihrer Schulräte für die Musikschule;</u></p>	
		<p><b>§ 185b (neu)</b> Wahl des Führungsmodells der Primarstufe und Musikschule</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung beschliesst bis zum 31.12.2023 über das jeweilige Führungsmodell der Primarstufe <del>und der Musikschule</del>, sofern ihre Schulen nicht als Kreisschule geführt werden.</p>	<p>Grundsätzlich ist die grundlegende Organisation der Einwohnergemeinde in der Gemeindeordnung geregelt (§ 45 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes). Die Änderung des Bildungsgesetzes betreffend die Führungsstrukturen der Primarstufe <del>und der Musikschulen</del> sieht neu ausdrücklich ein Recht der Gemeinden vor, sich für eines von 3 Führungsmodellen zu entscheiden. Dies sofern die jeweilige Schule nicht als Kreisschule zusammen mit anderen Gemeinden geführt wird <u>oder es sich um eine Musikschule handelt</u> (in diesen <del>nm</del> <u>Fall-Fällen</u> ist das Führungsmodell Schulrat gesetzlich vorgegeben). Mit der Wahlmöglichkeit wird dem Wunsch der Gemeinden nach Variabilität Rechnung getragen. Bei der Wahl des Führungsmodells handelt sich um eine grundlegende Frage der Gemeindeorganisation. Daher muss diese Frage zwingend demokra-</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
			<p>tisch diskutiert und legitimiert sein. § 185b sieht, vorbehaltlich für als Kreisschulen geführte Schulen <u>und die Musikschulen</u>, eine Beschlussfassung zum künftigen Führungsmodell der Primarstufe <del>und der Musikschule</del> durch die Gemeindeversammlung bis zum 31.12.20<del>2</del><sup>4</sup>3 vor. Das Datum ist so gewählt, dass bei Wahl des Führungsmodells mit Schulrat die Schulratswahlen im 2024 regulär durchgeführt werden können. Sofern sich die Gemeindeversammlung für die Beibehaltung des Schulrats ausspricht, ist keine Änderung der Gemeindeordnung notwendig, da § 91 dieses Gesetzes die Gemeinden bereits bisher verpflichtet hat, in ihrer jeweiligen Gemeindeordnung die Anzahl und das Wahlorgan der Schulräte für die Primarstufe und die Musikschule festzulegen.</p> <p>Entscheidet sich die Gemeindeversammlung hingegen für ein Führungsmodell mit direkter Führung der Schule(n) durch den Gemeinderat oder das Führungsmodell mit beratender Kommission, ist eine Änderung der Gemeindeordnung unerlässlich. In diesem Fall muss die Gemeindeordnung sich zum gewählten Führungsmodell äussern. Die Bestimmungen zum Schulrat der Primarstufe bzw. der Musikschule sind sodann aufzuheben (siehe §§ 90a (neu) und 91 (geändert)).</p>
		III.	
		<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	



Geltendes Recht	Arbeitsversion FS Sek I/II	Arbeitsversion FS PS/MS	Notizen
		<p>IV.</p> <p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.</p> <p>Liestal, ...</p> <p>Im Namen des Landrats  die Präsidentin: Steinemann  die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	